

Geht per Mail an: Bernhard.Fuerer@sem.admin.ch

Carola.Haller@sem.admin.ch

28.05.2015

Vernehmlassung: Entwürfe zur Änderung des Ausländergesetzes (Umsetzung von Art.121a BV, Anpassung der Gesetzesvorlage zur Änderung des Ausländergesetzes)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga,
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Bürgerlich-Demokratische Partei (BDP) bedankt sich bei Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu obgenannten Vernehmlassungen.

Bilaterale Verträge in der Verfassung verankern

Die BDP anerkennt die hohe wirtschaftliche Bedeutung der Bilateralen Verträge für die Schweiz und ist klar der Meinung, dass der Bilaterale Weg nach wie vor die einzig vernünftige und insbesondere auch mehrheitsfähige Beziehung zwischen der Schweiz und der EU ist. Die Alternativen sind eine Isolation oder ein EU-Beitritt. Beides will die BDP auf jeden Fall verhindern. Im erläuternden Bericht wurde zu Recht auf die hohe wirtschaftliche Verflechtung zwischen der Schweiz und der EU sowie auf die wirtschaftliche Bedeutung des EU-Binnenmarkts für die Schweiz hingewiesen. Die BDP will daher den Bilateralen Weg unbedingt fortführen. Eine Kündigung des Personenfreizügigkeitsabkommens kommt für die BDP nicht in Frage, zumal dies das gesamte Vertragswerk gefährden würde. Auch darauf wurde im erläuternden Bericht klar hingewiesen.

Es ist aufgrund der hohen Bedeutung der Bilateralen Verträge eine zentrale Forderung der BDP, diese in der Verfassung zu verankern (Parl. Initiative 14.446). Dieser Schritt muss parallel zum Umsetzungsprozess der Masseneinwanderungsinitiative anlaufen und abschliessend der Bevölkerung zur Abstimmung vorgelegt werden können. So kann das Verhältnis zu Europa langfristig geklärt und die damit verbundene Unsicherheit eliminiert werden. Nur mit diesem Vorgehen, respektive dieser Fragestellung an das Stimmvolk kann das unlösbare Dilemma, das uns die Masseneinwanderungsinitiative bescherte, demokratisch gelöst werden.

Vorschlag der BDP für die Umsetzung der Masseneinwanderungsinitiative

Die BDP hat bereits im Frühjahr 2014 einen Lösungsvorschlag für die Umsetzung der Masseneinwanderungsinitiative präsentiert, welcher in der Zwischenzeit auch von den Wirtschaftsverbänden aufgenommen wurde. Gemäss Vorschlag der BDP hält die Schweiz an den Grundsätzen der mit der EU vereinbarten Personenfreizügigkeit fest, orientiert sich dabei aber an europäischen Vergleichswerten in Bezug auf die Zuwanderung. Die Schweiz akzeptiert die Personenfreizügigkeit bis zu einer prozentualen Nettozuwanderung, die dem Durchschnitt aller EU-Mitgliedstaaten mit einem positiven Migrationssaldo entspricht. Anschliessend kommen Kontingente zum Tragen, die den gesamtwirtschaftlichen Interessen Rechnung tragen. Diese sollen sowohl für die EU wie auch für Drittstaaten gelten. Gleichzeitig wird im Rahmen dieser Kontingente ein „EU-Vorrang“

eingeführt. Die Unternehmen rekrutieren also grundsätzlich weiterhin in der EU, sofern sie nicht nachweislich Mitarbeitende aus Drittstaaten benötigen.

Im Sinne einer Herleitung dieses Lösungsmodells weisen wir auf unsere Interpretation der Verfassungsbestimmungen zur Masseneinwanderungsinitiative hin:

1. Die gesamtwirtschaftlichen Interessen sind Bestandteil der vom Schweizer Volk angenommene Verfassungsbestimmungen,
2. für die verschiedenen Ausländerkategorien können verschiedene Höchstzahlen festgelegt werden,
3. Kontingente müssen nicht zwingend eine absolute Zahl sein, sondern können sich auch an einem relativen Wert orientieren.

Die BDP regt als Erweiterung unseres Lösungsmodells an, die von der ETH Zürich entworfene Formel für eine Schutzklausel in den Verhandlungen mit der EU zu propagieren. Diese Klausel käme, als Ergänzung zu den bestehenden Bilateralen Verträgen, dann zur Anwendung, wenn die Schweiz im Vergleich zu den EU-/Efta-Staaten eine viel grössere Migration hätte. Gemäss den Verfassern¹ errechnet sich der Schwellenwert, bei welchem die Klausel zur Anwendung gelangt, folgendermassen:

- Dem Durchschnitt und der Streuung der Nettozuwanderungen der 32 EU/EFTA-Staaten (inklusive der Schweiz).
- Der Arbeitslosigkeit
- Dem Ausländeranteil an der Gesamtbevölkerung eines Landes.

Bei Erreichung des mittels sozioökonomischer Rahmendaten ermittelten Schwellenwerts würde die Schutzklausel aktiv und die Zuwanderung aus der EU für den Rest des laufenden Jahres über Kontingente gesteuert. Der Vorschlag lehnt sich an die Ventilklausel an, welche die EU bei der Einführung der Personenfreizügigkeit in der Schweiz als Übergangsbestimmung bis 2012 akzeptiert hat.

Unserer Ansicht nach bestehen keine Chancen auf eine Einigung mit der EU in Bezug auf starre Kontingente, während mit relativen Kontingenten die Personenfreizügigkeit in einer definierten Bandbreite weiterhin anerkannt werden könnte. Ansonsten steigt die Gefahr, dass nach drei Jahren keine Lösung gefunden wird und der Bundesrat auf dem Verordnungsweg legiferieren muss. Bereits jetzt leidet der Standort Schweiz aber unter der stark gestiegenen Unsicherheit aufgrund des Volksentscheids vom 9. Februar 2014. Je länger diese Unsicherheit andauert, desto grösser sind die Schäden für die Wirtschaft und damit für die Arbeitsplatzsicherheit. Mit dem Verordnungsweg würde diese schädliche Unsicherheit auf unbestimmte Zeit verlängert.

Wir fordern den Bundesrat deshalb erneut auf, die Verhandlungen mit der EU auf das Lösungsmodell der BDP (relative Kontingente), bzw. der ETH (Schutzklausel) abzustützen. Gleichzeitig sind zeitnahe Massnahmen und Resultate in Bezug auf eine tiefere Zuwanderung anzustreben.

Dringende Ausschöpfung des inländischen Arbeitskräftepotentials

Es gehört auch zur Umsetzung der Masseneinwanderungsinitiative, im Sinne des Volkswillens die Zuwanderung zu senken. Die BDP ist tief davon überzeugt, dass die Abhängigkeit von ausländischen Arbeitskräften nur über die konsequente Ausschöpfung des inländischen Arbeitskräftepotentials reduziert werden kann. Entsprechende Massnahmen zur Reduktion der Abhängigkeit von

¹ NECOM-Schutzklausel von Prof. Dr. Michael Ambühl und Dr. Sibylle Zürcher (Lehrstuhl für Verhandlungsführung & Konfliktmanagement, NECOM; ETH Zürich). Quelle: http://www.necom.ethz.ch/PPP_Schutzklausel_ohneBild.pdf, 10.3.2015.

ausländischen Arbeitskräften, nämlich die Förderung der Beschäftigung von weiblichen und älteren Arbeitskräften sowie die Steuerung der Bildungspolitik dahingehend, dass Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt zu einem möglichst geringen Arbeitskräftemangel führen, hat die BDP unter anderem in der Motion 14.3844 sowie in zahlreichen anderen Vorstössen gefordert. Die teilweise in die gleiche Richtung zielenden Absichtserklärungen des Bundesrates genügen nicht, wenn diese Massnahmen nicht mit deutlich mehr Konsequenz und massiv höherer Dinglichkeit angepackt werden.

Das Schweizer Stimmvolk soll innert nützlicher Frist glaubwürdige und nachhaltige Massnahmen erkennen, mit denen dem Wunsch nach einer tieferen Zuwanderung entsprochen werden kann.

Stellungnahme zu den Anpassungen im Ausländergesetz

Die BDP anerkennt zwar, dass der Bundesrat im vorliegenden Gesetzesentwurf mit einem Vorbehalt zur Einhaltung des Personenfreizügigkeitsabkommens den Bilateralen Verträgen Sorge tragen und diese nicht gefährden will. Mit diesem Lösungsansatz wird aber weder die Verfassung umgesetzt, noch ist eine Senkung der Zuwanderung absehbar.

Es entspricht aufgrund der Annahme der Verfassungsbestimmungen durch das Stimmvolk dem klaren Auftrag des Bundesrates, deren Auswirkungen unverfälscht und klar auf der Gesetzesebene aufzuzeigen. So wird auch klar ersichtlich werden, dass eine wortgetreue Umsetzung der Verfassungsbestimmungen unweigerlich zur Kündigung der bilateralen Verträge führen wird.

Aus diesen Gründen würde die BDP aus heutiger Sicht den vorliegenden Gesetzesentwurf ablehnen, bzw. nicht auf diesen eintreten.

Die BDP ist im Übrigen klar der Meinung, dass die Umsetzung der MEI und damit auch die Ausführungsgesetzgebung im Ausländergesetz möglichst effizient und unbürokratisch erfolgen sollte. Die administrativen Aufwände und Kosten sind sowohl bei den Unternehmen, wie auch bei der Verwaltung möglichst tief zu halten. In diesem Sinne nehmen wir zu den drei von Ihnen gestellten Fragen wie folgt Stellung:

- *Soll der Inländervorrang nur bei der Festlegung der Höchstzahlen und Kontingente berücksichtigt werden oder soll zusätzlich auch eine Prüfung im Einzelfall erfolgen? (Erläuternder Bericht Ziff. 1.4.2 und 2.3)*

Um eine schlanken Regelung zu gewährleisten, soll der Inländervorrang nur bei der Festlegung der Höchstzahlen und Kontingente berücksichtigt werden. Eine derartige Ausgestaltung hat auch die höheren Chancen, die Verhandlungsphase mit der EU zu bestehen als eine Prüfung im Einzelfall. Die BDP sieht die Chancen zudem intakt, dass die Variante „Berücksichtigung des Inländervorrangs bei der Festlegung der Höchstzahlen und Kontingente“ im Zusammenspiel mit relativen Kontingenten (Schutzklausel) von der EU akzeptiert wird.

- *Soll eine Kontrolle der orts- und berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen im Einzelfall oder eine summarische Prüfung einer ausreichenden, eigenständigen Existenzgrundlage durchgeführt werden? (Erläuternder Bericht Ziff. 1.4.2. und 2.4)*

Die BDP bevorzugt die schlankere Variante mit summarischen Prüfungen ausreichender, eigenständiger Existenzgrundlagen. Die Bedingung hierfür müsste aber sein, dass die bestehenden Kontrollen im Rahmen der flankierenden Massnahmen erhalten und verschärft werden. Die BDP hat ihrerseits bereits Vorstösse für eine stärkere Missbrauchsbekämpfung

eingereicht (z.B. Motion 11.3525). Zudem muss, wie obenstehend dargelegt, das inländische Arbeitskräftepotential mittels verschiedener Massnahmen deutlich besser ausgeschöpft werden.

- *Sollen in der vorgeschlagenen Zuwanderungskommission neben den für den Vollzug verantwortlichen Migrations- und Arbeitsmarktbehörden des Bundes und der Kantone auch die Sozialpartner vertreten sein? (Erläuternder Bericht Ziff. 1.4.3 und 2.2.2)*

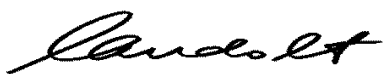
Ja, die BDP ist der Meinung, dass auch die Sozialpartner in der Zuwanderungskommission vertreten sein sollen. Dieselbe Struktur von Einsitznahme – nämlich Vertreter des Bundes, der Kantone, der Wirtschaft und der Sozialpartner – haben wir auch in unserer Motion 14.3944 zur Schaffung eines Koordinationsgremiums gegen den inländischen Fachkräftemangel gefordert.

Ferner weisen wir darauf hin, dass ausgeprägt saisonalen Schwankungen – namentlich in den Gebirgskantonen – unbedingt gerecht werden muss. Bei der Kontingentierung von Kurzaufenthaltern und Grenzgängern muss beispielsweise im Baugewerbe und im Tourismus den kantonalen Unterschieden Rechnung getragen werden.

Zum Schluss wiederholen wir noch einmal mit Nachdruck, dass die Arbeiten nun ohne Verzug (auch keine Verzögerung aus wahltaktischen Gründen) an die Hand genommen werden müssen, damit das Stimmvolk möglichst rasch die Frage des Verhältnisses zu Europa in Bezug auf den bilateralen Weg beantworten kann. Und dazu gibt es aus Sicht der BDP nur den Weg über die von uns eingereichte parlamentarische Initiative. Jeder Tag mehr Verzögerung ist Gift für unsere Wirtschaft.

Wir danken für die wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Martin Landolt
Parteipräsident BDP Schweiz



Hans Grunder
Nationalrat BDP Schweiz



CVP Schweiz, Klaraweg 6, Postfach 5835, 3001 Bern

Staatssekretariat für Migration
Stabsbereich Recht
Frau Carola Haller und Herr Bernhard Fürer
Quellenweg 6
3003 Bern-Wabern

Per Email an: Carola.Haller@sem.admin.ch und Bernhard.Fuerer@sem.admin.ch

Bern, 20. Mai 2015

Vernehmlassung: Teilrevision des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) - Umsetzung von Artikel 121a BV

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG), Umsetzung von Art. 121a Bundesverfassung (BV), Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Allgemeine Bemerkungen

Die Schweizer Bevölkerung hat am 9. Februar 2014 mit der Annahme von Art. 121a BV den Willen geäussert, dass sie eine bessere Steuerung und weniger Zuwanderung wünscht. Diesen Volkswillen nimmt die CVP ernst. Die Zuwanderung muss deshalb begrenzt werden. Die Schweiz muss die Migration im Allgemeinen besser in den Griff kriegen. Gleichzeitig will die CVP aber zwingend am bilateralen Weg mit der EU festhalten, denn dieser ist für die Schweizer Wirtschaft essentiell.

Die CVP steht klar für eine wirtschaftsfreundliche Umsetzung von Art. 121a BV ein. Dies widerspricht dem Verfassungsartikel nicht. Bei der Steuerung der Zuwanderung ist gemäss diesem auch auf die gesamtwirtschaftlichen Interessen der Schweiz Rücksicht zu nehmen. Die CVP ist der Meinung, dass die Schweizer Wirtschaft wie auch der Bildungs- und Forschungsstandort Schweiz ein gewisses Mass an Zuwanderung benötigen, um innovativ und konkurrenzfähig zu sein. Auch gibt es Bereiche, wie beispielsweise das Gesundheitswesen, wo es einen ausgewiesenen Fachkräftemangel gibt. Der Schweizer Arbeitsmarkt verfügt diesbezüglich zurzeit nur über beschränkte Ressourcen. Natürlich gibt es auf der anderen Seite auch Branchen, in welchen es genügend inländische Arbeitslose gibt und die deshalb grundsätzlich keine Arbeitskräfte im Ausland rekrutieren müssen. Diesen Mittelweg zwischen Steuerung der Zuwanderung und Berücksichtigung der gesamtwirtschaftlichen Interessen gilt es

Christlichdemokratische Volkspartei

Klaraweg 6, Postfach 5835, 3001 Bern
T 031 357 33 33, F 031 352 24 30
info@cvp.ch, www.cvp.ch, PC 30-3666-4

nun rasch zu finden. Die Rechtsunsicherheit, die seit der Annahme von Art. 121a BV herrscht, ist Gift für den Wirtschaftsstandort Schweiz. Die Frankenstärke setzt die Exportwirtschaft und den Tourismus zusätzlich unter Druck.

Was die Schweizer Wirtschaft jetzt braucht, ist Planungs- und Rechtssicherheit. Die CVP kann nicht verstehen, dass der Bundesrat über ein halbes Jahr seit der Präsentation des Umsetzungskonzepts vom 20. Juni 2014 gebraucht hat, um eine praktisch identische Vorlage in die Vernehmlassung zu schicken. Hier ging wertvolle Zeit verloren. Die CVP setzt sich deshalb für eine rasche Umsetzung von Art. 121a BV ein.

Weiter ist für die CVP essentiell, dass die bilateralen Verträge mit der Europäischen Union (EU) durch die Umsetzung des Verfassungsartikels nicht gefährdet werden. Diese sind äusserst wichtig für unseren Handelsplatz. Die Schweiz braucht auch in Zukunft ein intaktes Verhältnis zur EU, unserem mit Abstand wichtigsten Handelspartner. Die CVP erwartet daher rasche Resultate durch die sogenannten Konsultationen wie auch einen raschen Abschluss der Verhandlungen zu den institutionellen Fragen.

Schliesslich verlangt die CVP, dass in den Verhandlungen mit der EU die Schweiz Umsetzungsvorschläge präsentieren soll, die nicht von vorneherein auf Ablehnung seitens der EU stossen werden. So ist beispielsweise klar, dass die EU der Einführung von Kontingenten und Höchstzahlen kaum zustimmen können wird. Die CVP fordert deshalb, dass der Bundesrat der EU eine Schutzklausel vorschlägt. Die CVP favorisiert diesbezüglich eine Schutzklausel, die dem Modell von Prof. M. Ambühl und S. Zürcher entspricht. Wenn die prozentuale Nettozuwanderung in der Schweiz verglichen mit dem Durchschnitt der EU/EFTA-Staaten unverhältnismässig hoch ist bzw. diesen gemäss Modell Ambühl/Zürcher „um die zweifache Standardabweichung übersteigt“¹, dann können einwanderungsbeschränkende Schritte eingeleitet werden. Für die Anrufung einer Schutzklausel können weitere Bedingungen formuliert werden.

Schutzklauseln sind der EU durchaus bekannt. Ausserdem könnte eine solche Schutzklausel eine angepasste Personenfreizügigkeit begründen, hätte eine migrationsreduzierende Wirkung und ist im Inland mit Kontingenten umsetzbar. Eine Ablehnung seitens der EU ist mit diesem Vorschlag mindestens nicht von vorneherein ausgeschlossen.

Zudem fordern wir den Bundesrat auf, die Bestimmung für eine solche Schutzklausel im AuG zu integrieren.

Zu den einzelnen Artikeln

Art. 2 Abs. 2 AuG:

Die CVP ist der Meinung, dass die innenpolitische Umsetzung von Art. 121a BV unabhängig von den Verhandlungen mit der EU vorangetrieben werden muss. Es kann nicht sein, dass wir jetzt eine Vorlage umsetzen, die je nach Verhandlungsergebnis mit der EU keine Wirkung hat.

¹ Ambühl, Michael und Zürcher, Sibylle, Eine Schutzklausel bei der Zuwanderung. *Neue Zürcher Zeitung*, 22.12.2014: <http://www.nzz.ch/meinung/debatte/eine-schutzklausel-bei-der-zuwanderung-1.18449126>
Christlichdemokratische Volkspartei

Nichtsdestotrotz spricht sich die CVP für eine differenzierte Regelung des Zulassungssystems für EU/EFTA- einerseits und Drittstaaten andererseits aus. Bei Drittstaaten-Angehörigen sollen weiterhin nur Hochqualifizierte eine Aufenthaltsbewilligung erhalten und das Kontingentsystem entsprechend aufrecht erhalten werden. Die Zulassung von EU/EFTA-Angehörigen darf flexibler gestaltet sein.

Art. 17a -17c AuG:

Die CVP begrüsst den föderalen Ansatz bei der Festlegung der Kontingente. Es ist wichtig, dass eine zentrale Stelle, in diesem Fall der Bundesrat, die Höchstzahlen festlegt. Nur so kann eine Übersicht und Gewichtung der Bedürfnisse gewährleistet werden. Trotzdem ist es unerlässlich, dass die Kantone dabei möglichst viel Mitspracherecht haben und ihren effektiven Bedarf an Arbeitskräften früh anmelden können. Dabei müssen die Bedürfnisse aller Kantone gleichermaßen berücksichtigt werden. Kein Kanton darf benachteiligt werden.

Die CVP ist hingegen nicht einverstanden, dass der Bundesrat auch für die Festlegung der Grenzgängerkontingente (Art. 17a Abs. 2 Bst. d.) zuständig sein soll. Die CVP spricht sich hier klar für eine Regelung aus, bei welcher die Grenzkantone selber für die Festlegung ihrer Grenzgängerkontingente zuständig sind. Viele Grenzkantone sind abhängig, von den Arbeitskräften, die ennet der Grenze wohnen. Es wäre deshalb ein zu grosser Eingriff in die kantonale Hoheit, den Kantonen vorzuschreiben, wie viele Grenzgänger sie in Zukunft zulassen dürfen. Ist die Erteilung der Grenzgängerbewilligung jedoch in der Kompetenz der jeweiligen Grenzkantone, so können sie flexibel auf ihre Bedürfnisse reagieren. Eine solche Regelung gibt Kantonen, die Probleme mit der Anzahl Grenzgänger haben, zudem die Möglichkeit, selbständig Massnahmen zu ergreifen und die Zulassung einzuschränken.

Schliesslich steht bereits jetzt die Forderung seitens verschiedener Branchen im Raum, dass für Kurzaufenthaltsbewilligungen bis zu 12 Monaten von EU/EFTA-Staatsangehörigen keine Höchstzahlen und Kontingente festgelegt werden. Gemäss Entwurf des Bundesrates sollen hingegen nur Kurzaufenthaltsbewilligungen von unter vier Monaten nicht unter Höchstzahlen und Kontingente fallen (Art. 17a Abs. 2 Bst. a.). Der Bundesrat schreibt im erläuternden Bericht aber, dass es grundsätzlich möglich wäre, Kurzaufenthaltsbewilligungen bis zu einem Jahr von den Höchstzahlen und Kontingenten auszunehmen, da eine Zuwanderung in die ständige ausländische Wohnbevölkerung erst ab einem Jahr Aufenthalt in der Schweiz erfolge. Die CVP verlangt vom Bundesrat deshalb, zu prüfen, wie sich eine solche Ausweitung des vorliegenden Entwurfs auf die Zuwanderung auswirken würde. Speziell soll er darlegen, mit wie vielen zusätzlichen Kurzaufenthaltern aus dem EU/EFTA-Raum er unter diesen Bedingungen pro Jahr rechnet. Die CVP legt Wert darauf, dass eine solche Ausdehnung dem Volkswillen nicht widersprechen darf. Aus diesen Gründen kann sich die CVP erst, wenn die Fakten auf dem Tisch liegen, dazu äussern, ob sie einer solchen Anpassung zustimmen kann oder nicht. In jedem Fall müsste sie breit abgestützt sein.

Art. 17d AuG:

Die CVP spricht sich für eine Zuwanderungskommission aus, in welcher die relevanten Stellen von Bund und Kantonen wie auch die Sozialpartner Einsitz nehmen.

Art. 21 Abs. 2bis AuG:

Für die CVP ist die Beibehaltung des liberalen schweizerischen Arbeitsrechts zentral. Es darf nicht sein, dass Schweizer Arbeitnehmer aufgrund des Inländervorranges quasi unkündbar werden. Die CVP befürwortet deshalb beim Inländervorrang eine flexible Ausgestaltung der Regelung.

Diesbezüglich regt die CVP die Schaffung einer Mangelberufeliste an. Der Bundesrat könnte auf Verordnungsebene jeweils eine Liste mit Berufen, wo ein ausgewiesener Fachkräftemangel besteht, erstellen. Unternehmen könnten dementsprechend bei solchen Berufen erleichtert rekrutieren.

Zusätzlich fordert die CVP vom Bundesrat, dass er endlich konkrete Massnahmen zur Förderung des inländischen Potenzials präsentiert. So braucht es endlich eine Bildungsoffensive für Branchen, die Mühe haben inländische Fachkräfte zu finden. Ausserdem muss der Wiedereinstieg von Müttern und Vätern in den Beruf erleichtert werden. Die CVP verlangt schon seit Langem eine verbesserte Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Jetzt ist es am Bundesrat, hier Massnahmen vorzulegen. Auch das vorhandene Potenzial von älteren Arbeitnehmern muss besser ausgenützt werden. Eine altersneutrale Bemessung der Beiträge an die Pensionskasse (2. Säule) – auch dies eine langjährige CVP-Forderung – würde Arbeitgebern einen Anreiz bieten, vermehrt ältere Arbeitnehmer einzustellen.

Art. 42 Abs. 2bis; Art.43 Abs. 1bis; Art. 44 Abs. 2; Art. 45 Abs. 2 AuG:

Die CVP lehnt eine Einschränkung des Familiennachzuges mittels Höchstzahlen ab. Ohnehin besteht hier nur ein beschränkter Handlungsspielraum. Die CVP ist der Ansicht, dass eine Einschränkung des Familiennachzuges der Bestimmung bezüglich Berücksichtigung der gesamtwirtschaftlichen Interessen in Art. 121a widerspricht. Viele hochqualifizierte Arbeitskräfte machen ein Engagement in der Schweiz von der Begleitung ihrer Familie abhängig. Ist der Familiennachzug nur noch eingeschränkt möglich, wird eine Anstellung in der Schweiz für viele nicht mehr in Betracht kommen. Der Standort Schweiz würde so den Zugang zu einem wichtigen Arbeitskräftepotenzial verlieren.

Art. 83 Abs. 1 AuG und Art. 60 AsylG:

Gemäss Vorlage des Bundesrates gelten Höchstzahlen und Kontingente auch für die vorläufige Aufnahme und anerkannte Flüchtlinge. Es ist der CVP bewusst, dass Art. 121a BV einen Einbezug des Asylwesens enthält. Die Schweiz untersteht aber ebenfalls völkerrechtlichen Verpflichtungen. Das Non-Refoulement-Prinzip verbietet die Rückschaffung in ein Land, wo der Flüchtling an Leib und Leben bedroht ist. Es erscheint der CVP schwierig, hier Höchstzahlen vorzusehen, da der Bedarf bei der Festlegung noch nicht bekannt ist.

Die CVP ist der Meinung, dass der Bundesrat im Asylwesen die alleinige Kompetenz zur Festlegung der Höchstzahlen erhalten soll. Er muss diesbezüglich ein separates Kontingent für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene vorsehen. Zudem benötigt er eine gewisse Flexibilität, um auf allfällige Krisensituationen rasch reagieren zu können. Diese sollte jedoch gemäss dem neuen Art.17a Abs. 1 AuG gewährleistet sein. Keinesfalls darf ein erhöhter Bedarf an Asyl-Kontingenten zu Lasten der Wirtschaft gehen.

Schliesslich fordert die CVP, dass der Status der vorläufigen Aufnahme möglichst bald neu ausgestaltet wird, denn heute sind zu viele vorläufige Aufnahmen definitive Aufnahmen. So muss regelmässig überprüft werden, ob die Bedingungen für den Verbleib in der Schweiz noch gegeben sind. Ist eine Rückkehr zumutbar, so muss die Aufenthaltsbewilligung entzogen werden. Zeichnet sich jedoch ein langfristiger Aufenthalt in der Schweiz ab, so müssen Integrationsmassnahmen getroffen werden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ

Sig. Christophe Darbellay
Präsident CVP Schweiz

Sig. Béatrice Wertli
Generalsekretärin CVP Schweiz

CVP Schweiz, Klaraweg 6, Postfach 5835, 3001 Bern

Staatssekretariat für Migration
Stabsbereich Recht
Frau Carola Haller und Herr Bernhard Fürer
Quellenweg 6
3003 Bern-Wabern

Per Email an: Carola.Haller@sem.admin.ch und Bernhard.Fuerer@sem.admin.ch

Bern, 20. Mai 2015

Vernehmlassung: Teilrevision des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) (Integration)

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) (Integration) Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Allgemeine Bemerkungen

Die CVP ist der Ansicht, dass Migrations- und Integrationspolitik eng miteinander verknüpft sind. Es ist äusserst wichtig, dass sich alle Zuwanderer in der Schweiz integrieren. Für die CVP ist Integration primär eine Holschuld der Zuwanderer und nicht eine Bringschuld des Staates. Eigenverantwortung ist unseres Erachtens hier deshalb zentral. In der Regel sollte Integration denn auch in der Schule, bei der Arbeit oder im Privaten erfolgen. Wer bei uns Arbeit und Verbleib sucht, muss sich integrieren. Dies muss für alle gelten: Für Personen aus dem EU/EFTA Raum wie auch für alle Zuwanderer aus Drittstaaten inklusive der sogenannten Expats. Trotzdem ist es angezeigt, dass der Staat gewisse unterstützende Angebote wie Sprachkurse oder Informationsbroschüren zur Verfügung stellt. Es liegt aber an den Zuwanderern, dass sie diese auch nutzen.

Die CVP möchte an dieser Stelle ausserdem festhalten, dass sie einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung nach einem Aufenthalt von zehn Jahren in der Schweiz, wie vom Bundesrat in Art. 34 Abs. 2 vorgeschlagen, strikt ablehnt. Die CVP begrüsst, dass der Ständerat die entsprechende Bestimmung im Rahmen seiner Beratungen in der Wintersession 2013 gestrichen hat.

Des Weiteren ist die CVP der Meinung, dass das Anliegen der parlamentarischen Initiative 08.420 – Pfister Gerhard – *Integration gesetzlich konkretisieren* mit der Teilrevision aufgenommen wurde. Das Anliegen der parlamentarischen Initiative ist allerdings erst dann erfüllt, wenn die Vorlage definitiv verabschiedet ist.

Christlichdemokratische Volkspartei

Klaraweg 6, Postfach 5835, 3001 Bern
T 031 357 33 33, F 031 352 24 30
info@cvp.ch, www.cvp.ch, PC 30-3666-4

Zu den einzelnen Artikeln

Art. 34 Abs. 6 AuG:

Die CVP ist einverstanden, dass bei einer Rückstufung von einer Niederlassungsbewilligung auf eine Aufenthaltsbewilligung gemäss Art. 63 Abs. 3 AuG frühestens nach drei Jahren wieder ein Antrag für eine neue Niederlassungsbewilligung gestellt werden kann.

Art. 43 Abs. 1 Bst. b. – c. AuG:

Die CVP begrüsst die Angleichung der Kriterien für den Familiennachzug für Personen mit Niederlassungsbewilligung an die Kriterien für Personen mit Aufenthaltsbewilligung.

Art 43 Abs. 1 Bst. d.; Art. 44 Abs. 1 Bst. d.; Art. 45 Bst. d.; Art. 85 Abs. 7 Bst. c^{bis} AuG:

Die CVP spricht sich dafür aus, dass der Bezug von Ergänzungsleistungen neu ein Ausschlusskriterium für den Familiennachzug sein soll.

Art. 63 Abs. 2 und 3 AuG:

Der Bundesrat zeigt sich im erläuternden Bericht einverstanden mit der Streichung von Abs. 2. Dieser besagt, dass die Niederlassungsbewilligung von Personen, die sich seit mehr als 15 Jahren ununterbrochen und ordnungsgemäss in der Schweiz aufhalten, nur aus ganz spezifischen Gründen widerrufen werden kann. Die CVP hält fest, dass es sich hier um eine „Kann“-Bestimmung handelt. Für die CVP ist deshalb wichtig, dass bei Härtefällen, wie beispielsweise bei einer unverschuldeten Sozialhilfeabhängigkeit, das Verhältnismässigkeitsprinzip beachtet wird.

Die CVP ist einverstanden mit Abs. 3, gemäss welchem bei fehlender Integrationswilligkeit eine Niederlassungsbewilligung widerrufen und durch eine Aufenthaltsbewilligung ersetzt werden kann. Mit der Gesetzesänderung sollten ohnehin nur noch gut integrierte Personen eine Niederlassungsbewilligung erhalten. Die Möglichkeit einer Rückstufung wäre ein starkes Zeichen und würde gewisse Leute unter Druck setzen, sich aktiv um eine Integration zu bemühen. Davon ausgenommen müssen selbstverständlich Personen sein, die beispielsweise aufgrund einer Behinderung nicht in der Lage sind, gewisse Integrationskriterien zu erfüllen.

Art. 85 Abs. 6 und Art. 85a und Art. 88 AuG:

Die CVP begrüsst, dass das Arbeitspotential von vorläufig Aufgenommenen besser genutzt werden soll, unter anderem durch den Abbau von bürokratischen Hürden sowie die Aufhebung der Sonderabgabe auf Erwerbseinkommen nach Art. 86 AsylG.

Art. 61 AsylG:

Die CVP spricht sich dafür aus, dass das Arbeitspotential von anerkannten Flüchtlingen ebenfalls besser genutzt werden soll.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ

Sig. Christophe Darbellay
Präsident CVP Schweiz

Sig. Béatrice Wertli
Generalsekretärin CVP Schweiz

FDP.Die Liberalen, Postfach 6136, 3001 Bern

Staatssekretariat für Migration
Frau Carola Haller
Herr Bernhard Fürer
Stabsbereich Recht
Quellenweg 6
3003 Bern-Wabern

Bern, 26. Mai 2015 / AG
VL Umsetzung Art. 121a BV

**Entwürfe zur Änderung des Ausländergesetzes:
Umsetzung von Artikel 121a BV
Anpassung der Gesetzesvorlage zur Änderung des Ausländergesetzes (Integration)**

Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannten Vorlagen danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

1. Beurteilung des Gesetzesentwurfs zur Umsetzung von Artikel 121a BV

1.1. Generelle Bemerkungen

Der Bundesrat versprach im Juni 2014 die korrekte Umsetzung von Art. 121a der Bundesverfassung (BV). Gleichzeitig sollte der Verfassungsspielraum für unbürokratische Lösungen genutzt werden, was die FDP begrüsst. Dieses Umsetzungskonzept umfasste eine Weiterführung des Zwei-Kreise-Modells (Bevorzugung EU/EFTA-Staatsangehörige gegenüber Drittstaatenangehörigen), keine Einzelfallprüfung beim Inländervorrang, wenn sich in einer Berufskategorie eine geringe Arbeitslosenquote zeigt sowie Kontingente und Höchstzahlen für alle Kategorien von länger dauernden Aufenthaltsbewilligungen.

Die FDP stellt fest, dass der Vernehmlassungsentwurf diese Anliegen bei der Zuwanderung aus EU/EFTA-Staaten nur umsetzt, falls das Freizügigkeitsabkommen (FZA) in diesem Sinne angepasst werden kann. Dies ist die Folge der Beibehaltung des Subsidiaritätsartikels, Art. 2 Abs. 2 Ausländergesetz (AuG), welcher besagt, dass die Bestimmungen des Ausländergesetzes für Staatsangehörige der EU/EFTA nur gelten, falls sie günstiger ausfallen als die Regelungen im direkt anwendbaren FZA. Von dieser Subsidiarität war im Umsetzungskonzept vom Juni 2014 nicht die Rede.

Durch diese Subsidiarität wird einerseits die Bundesverfassung nicht umgesetzt und andererseits eine schlechte Grundlage für Verhandlungen mit der EU gelegt. Die EU hat kaum Interesse mit der Schweiz zu verhandeln, wenn im Gesetz ein Vorbehalt bestehen bleibt, welcher Angehörige von EU/EFTA-Staaten vom Geltungsbereich des Gesetzes ausnimmt. Die FDP erwartet, dass der Bundesrat alles unternimmt, um Verhandlungen mit der EU anzugehen, um die Verfassungsbestimmung in Art. 121a BV umzusetzen. Die Aufhebung der Subsidiarität gehört zur korrekten Umsetzung von Art. 121a BV.

Die FDP bedauert zudem, dass der vorliegende Entwurf keine substantiellen Änderungen im Bereich der Zuwanderung aus den Drittstaaten enthält. Hier bestehen bereits Kontingente und Inländervorrang, und es werden keine weiteren effektiven Massnahmen ergriffen.

1.2. Detaillierte Beurteilung

Artikel 2 Absatz 2:

Dieser Subsidiaritätsartikel entspricht dem genau gleichlautenden Art. 2 Abs. 2 des AuG, das am 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist und vor allem die Einwanderung und den Aufenthalt von Angehörigen eines Drittstaates regelt.

Mit dem Vorbehalt gemäss Art. 2 Abs. 2 AuG wird die Einwanderung aus der EU und der EFTA weiterhin dem FZA unterstellt. Solange das FZA nicht neu ausgehandelt werden kann, ist damit eine Beschränkung der Einwanderung der grössten Einwanderungsgruppe nicht möglich. Auch steht diese Bestimmung in klarem Widerspruch zum Art. 121a BV.

Artikel 17a Höchstzahlen und Kontingente:

Mit diesem Artikel wird Art. 121a Abs. 2 BV im Grundsatz umgesetzt.

Die FDP hat Verständnis für die Kontingentierung von Kurzaufenthaltsbewilligungen von mehr als vier Monaten Gültigkeitsdauer. Damit soll eine Umgehung der Begrenzung verhindert werden. Zudem entspricht dies auch der geltenden Regelung für Drittstaatsangehörige. Allerdings wird bei einer solchen Regelung dem Grundsatz von Art. 121a Abs. 3 BV, wonach die jährlichen Höchstzahlen auf die "gesamtwirtschaftlichen Interessen der Schweiz" auszurichten sind, nicht Rechnung getragen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass mit einer Kontingentierung und Höchstzahlen für vorläufige Aufnahmen für mehr als ein Jahr und von Personen, denen vorübergehender Schutz gewährt werden soll, zwingendes Völkerrecht (Non-Refoulement-Gebot) verletzt werden könnte. Sie sind entsprechend durch den Bundesrat laufend anzupassen, um einen Konflikt mit zwingendem Völkerrecht auszuschliessen. Diese Kontingente haben daher keinen Steuerungseffekt, sondern nur eine rein administrative Funktion.

Weiter stellt sich die Frage, inwiefern vorläufig Aufgenommene mit unterjähriger Aufenthaltsdauer, denen die Bewilligung für einen Aufenthalt von über einem Jahr verlängert wird, ebenfalls den Höchstzahlen angerechnet werden sollen.

Gemäss dem erläuternden Bericht dieser Vernehmlassungsvorlage gelten Höchstzahlen und Kontingente für EU/EFTA-Angehörige nur, wenn das FZA entsprechend angepasst werden kann (siehe auch Art. 2 Abs. 2 AuG). In Widerspruch zu dieser Regelung steht Art. 17a Abs. 5 Bst. b AuG, wonach der Bundesrat Höchstzahlen auch für EU- und EFTA-Staatsangehörige festlegen kann.

Artikel 17b Festlegung:

Art. 17b Abs. 1 Bst. a AuG verpflichtet den Bundesrat, bei der Festlegung der Höchstzahlen und Kontingente die Grundsätze der Zulassung gemäss Art. 3 AuG zu berücksichtigen. Die FDP weist darauf hin, dass Teile von Art. 3, insbesondere aber Abs. 3, nicht mit dem geltenden FZA vereinbar sind.

Artikel 19 Buchstaben c - e:

Diese Bestimmungen sind nicht mit dem geltenden FZA vereinbar.

Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben c - e und Absatz 2^{bis}:

Art. 21 Abs. 1 des geltenden AuG legt den Inländervorrang fest. Die FDP begrüsst, dass im neuen Abs. 2^{bis} ein erleichterter Nachweis der Einhaltung des Inländervorrangs vorgesehen ist. Die FDP ist aber der Ansicht, dass diese Regelung nur für EU- und EFTA-Staatsangehörige zum Tragen kommen soll, nicht bei Drittstaatsangehörigen.

Artikel 22 Absatz 2:

Die Vermeidung bürokratischer Verfahren zur Prüfung der Lohn- und Arbeitsbedingungen ist sinnvoll. Die FDP ist aber der Ansicht, dass bei Drittstaatsangehörigen am Status quo festgehalten werden soll.

Artikel 25 Absatz 1, 1^{bis} und 2:

Gemäss dem erläuternden Bericht zu dieser Vernehmlassungsvorlage gelten Höchstzahlen und Kontingente für EU/EFTA-Angehörige nur, wenn das FZA entsprechend angepasst werden kann (siehe auch Art. 2 Abs. 2 AuG). Art. 25 steht in Widerspruch zu dieser Regelung.

Artikel 27 Absatz 1^{bis}, Artikel 28 Absatz 2, Artikel 29 Absatz 2:

Gemäss dem erläuternden Bericht zu dieser Vernehmlassungsvorlage gelten Höchstzahlen und Kontingente für EU/EFTA-Angehörige nur, wenn das FZA entsprechend angepasst werden kann (siehe auch Art. 2 Abs. 2 AuG). Diese Artikel stehen in Widerspruch zu dieser Regelung.

Artikel 42 Absatz 2^{bis}, Artikel 43 Absatz 1^{bis}, Artikel 44 Absatz 2, Artikel 45 Absatz 2:

Gemäss dem erläuternden Bericht zu dieser Vernehmlassungsvorlage, Seite 12, soll auf eine weitergehende Einschränkung des Familiennachzugs in den angestrebten Verhandlungen mit der EU verzichtet werden. Gemäss Ausführungen zu diesen Artikeln, Seite 36 des erläuternden Berichts, gelten Höchstzahlen und Kontingente auch für EU/EFTA-Angehörige, wenn das FZA entsprechend angepasst werden kann (siehe auch Art. 2 Abs. 2 AuG). Diese Artikel stehen somit, erstens, im Widerspruch zu den Ausführungen auf Seite 12 des erläuternden Berichts und, zweitens, zum FZA.

Die FDP lehnt Höchstzahlen und Kontingente für den Familiennachzug grundsätzlich ab. Art. 121a Abs. 2 BV enthält für den Familiennachzug lediglich eine "Kann-Bestimmung". Die Steuerung des Familiennachzugs soll über materielle Voraussetzungen, Rahmenbedingungen und Anforderungen erfolgen. Für Drittstaatsangehörige sollen vermehrt Integrationsvereinbarungen (gemäss Art. 54 Abs. 1 AuG) zur Bedingung für die Erteilung und Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung gemacht werden.

Ausländischen Familienangehörigen von Schweizerinnen und Schweizern kann zudem die Einreise und der Aufenthalt in der Schweiz durch Kontingente und Höchstzahlen nicht verwehrt werden (neuer Art. 42 Abs. 2^{bis}).

Artikel 48 Absatz 1^{bis}:

Die FDP lehnt Höchstzahlen und eine Kontingentierung bei zur Adoption vorgesehenen Pflegekindern ab.

Artikel 83 Absatz 1:

Mit Kontingenten und Höchstzahlen für Personen, bei denen der Vollzug der Weg- oder Ausweisung nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar ist, kann zwingendes Völkerrecht (Non-Refoulement-Gebot) verletzt werden. Sie sind entsprechend durch den Bundesrat laufend anzupassen, um einen Konflikt mit

zwingendem Völkerrecht auszuschliessen. Solche Höchstzahlen und Kontingente können daher keinen Steuerungseffekt, sondern nur eine rein administrative Funktion haben.

Asylgesetz Artikel 60 Absatz 1:

Mit Höchstzahlen für Personen, denen Asyl gewährt wird, kann zwingendes Völkerrecht (Non-Refoulement-Gebot) verletzt werden. Sie sind entsprechend durch den Bundesrat laufend anzupassen, um einen Konflikt mit zwingendem Völkerrecht auszuschliessen. Solche Höchstzahlen und Kontingente können daher keinen Steuerungseffekt, sondern nur eine rein administrative Funktion haben.

1.3. Fazit

Entgegen dem Umsetzungskonzept vom 20. Juni 2014 setzt diese Vernehmlassungsvorlage den Volksentscheid vom 9. Februar 2014 nicht korrekt um. Zudem sind diverse Widersprüche in der Vorlage selbst enthalten.

Eine Ausführungsgesetzgebung, welche sich an der Bundesverfassung zu orientieren hat, gleichzeitig aber von erfolgreichen Verhandlungen mit der Europäischen Union abhängig ist, ist auch innenpolitisch nicht mehrheitsfähig. Es ist unmissverständlich und mit Nachdruck darauf hinzuweisen, dass eine korrekte Umsetzung von Art. 121a BV in keiner Art und Weise mit dem Freizügigkeitsabkommen vereinbar ist.

Es gibt also nur eine Schlussfolgerung: Der Subsidiaritätsvorbehalt (Art. 2 Abs. 2 AuG) macht den vorliegenden Gesetzesentwurf absolut überflüssig, solange mit der EU das Freizügigkeitsabkommen nicht in wesentlichen Punkten überarbeitet werden kann.

Massnahmen im Bereich der Einwanderung aus Drittstaaten können ohne Verhandlungen mit der EU innenpolitisch umgesetzt werden. Und gerade diesbezüglich beinhaltet die Vernehmlassungsvorlage keine Vorschläge, welche die Einwanderung konsequenter steuern würden. Nicht einmal die vom Parlament schon längst beschlossenen parlamentarischen Initiativen der FDP ([08.406](#), [08.428](#), [08.450](#) und [10.485](#)) werden korrekt aufgenommen und umgesetzt.

Die FDP fordert, dass der Bundesrat eine korrekte Umsetzung von Art. 121a BV ohne Subsidiaritätsartikel verfolgt und auf dieser Grundlage mit der EU in Verhandlungen einsteigt. Zudem fordern wir, dass die Umsetzung dem Volk in jedem Fall vorgelegt und über jegliche Konsequenzen im Bereich der bilateralen Beziehungen unmissverständlich und transparent informiert wird.

Wir begrüssen aber auch, dass die Wirtschaft Vorschläge präsentiert, um den neuen Verfassungsartikel umzusetzen und gleichzeitig die Bilateralen zu bewahren. Alle Vorschläge, die dem Anliegen der Beschränkung der Einwanderung entsprechen, wie vom Volk am 9. Februar 2014 zum Ausdruck gebracht, sowie die Bilateralen erhalten, sind prüfenswert. Die FDP unterstützt daher auch die Idee einer Schutzklausel, sofern diese zur Erreichung dieser Ziele beiträgt.

2. FDP-Vorschläge zur Steuerung der Zuwanderung sowie zur Förderung des inländischen Arbeitskräftepotentials unter Beachtung des Freizügigkeitsabkommens

Einwanderung muss im Interesse der Schweiz liegen. Sie muss dazu beitragen, dass der Wohlstand in der Schweiz bewahrt bleibt. Im Interesse dieses Wohlstandes setzt sich die FDP für den Erhalt der bilateralen Verträge mit der EU ein – und dies als einzige Partei ohne Wenn und Aber seit jeher.

Wenn der politische Wille fehlt, um beim Vollzug des Freizügigkeitsabkommens, der Einwanderung aus Drittstaaten und im Asylbereich absolut konsequent die bestehenden Gesetze und Parlamentsbeschlüsse anzuwenden, ist eine Steuerung bzw. Einschränkung der Einwanderung nicht möglich. Damit wird dem Entscheid vom 9. Februar 2014 in keiner Art und Weise Rechnung getragen. Die Akzeptanz gegenüber

der schweizerischen Migrationspolitik schwindet noch mehr und neue Volksinitiativen werden unter diesen Umständen kaum lange auf sich warten lassen. Die für die FDP essentiellen bilateralen Abkommen sind aufs Höchste gefährdet.

Unabhängig davon, wie der Umsetzungsweg weitergeht, präsentiert die FDP Vorschläge welche, konsequent angewendet, die Zuwanderung effektiv steuern und beschränken – und dies im gesamtwirtschaftlichen Interesse der Schweiz.

2.1. Ausgangslage

Um eine gezielte Steuerung und damit einhergehend eine Reduktion der Einwanderung zu erreichen, müssen die Fakten, Zahlen und Gegebenheiten der Migrationsbewegungen in die Schweiz analysiert werden. Dabei fällt auf, dass in den letzten Jahren, vor allem aber auch im Jahr 2013 wie auch im Jahr 2014 ein ähnliches Zahlenbild festzustellen ist:

- › Die Einwanderung erfolgt über drei Bereiche: 1. über das Freizügigkeitsabkommen, 2. über Nicht-EU/EFTA-Staaten (Drittstaaten) und 3. über den Asylbereich.
- › Bei der gesamten Bruttoeinwanderung in die ständige ausländische Wohnbevölkerung macht der Asylbereich lediglich ca. 5 bis 7 Prozent aus. Der Anteil aus Drittstaaten liegt bei rund 26 bis 30 Prozent. Den grössten Anteil - mit rund 70 Prozent - macht die Einwanderung über das FZA aus.
- › Die jährliche Einwanderung in die ständige ausländische Wohnbevölkerung beträgt brutto über 150'000 Menschen.
- › Nach Abzug der Ausreisen liegt die Wanderungsbilanz bei netto rund 80'000 Personen.
- › Trotz jährlichen Kontingenten von 2'500 bis 3'500 für qualifizierte Arbeitskräfte aus Drittstaaten wandern alljährlich über 40'000 Ausländerinnen und Ausländer aus Nicht-EU/EFTA-Staaten in die ständige ausländische Wohnbevölkerung der Schweiz ein.
- › Bei den Drittstaaten macht der Familiennachzug mit - je nach Nationalität - 50 bis 60 Prozent den weitaus grössten Anteil aus.
- › Bemerkenswert ist, dass der Familiennachzugsanteil bei Personen, die über das Freizügigkeitsabkommen zu uns kommen, nie höher als im Bereich von 20 bis 25 Prozent liegt.
- › Auffallend ist, dass von den brutto über 150'000 jährlichen Einwanderern nur rund die Hälfte als Erwerbstätige in die Schweiz einreisen.
- › Von den einreisenden Erwerbstätigen wiederum geht nur rund ein Drittel in die Privatwirtschaft, zwei Drittel werden von der öffentlichen Hand nachgefragt.

2.2. Konkrete Massnahmen

Die FDP zeigt über die parlamentarischen Initiativen [08.406](#), [08.428](#), [08.450](#) und [10.485](#), die Motion [14.3691](#), in mehreren Positionspapieren ([Forderungen für eine harte, aber faire Einwanderungspolitik](#), [Aktionsplan für eine pragmatische Einwanderungspolitik](#)) sowie in der [Vernehmlassungsantwort zu den zusätzlichen Massnahmen zur Vermeidung von Missbräuchen bei der Personenfreizügigkeit](#) auf, wie die Zuwanderung zu steuern ist. Das Zuwanderungskonzept der FDP ist ebenfalls im Anhang sowie im Positionspapier Umsetzung der Masseneinwanderungsinitiative ([Hartes, aber faires Zuwanderungskonzept](#)) aufgeführt.

Im Folgenden die wichtigsten Forderungen der FDP, welche geeignet sind, die Einwanderung zu senken sowie die landesinternen Schwierigkeiten zu regeln, ohne mit dem Freizügigkeitsabkommen zu kollidieren:

2.2.1. Zuwanderung aus Drittstaaten

Die FDP fordert, dass die parlamentarischen Initiativen ([08.406](#), [08.428](#), [08.450](#) und [10.485](#)) gemäss Rückweisungsantrag des Nationalrates vom 12. März 2014 und des Ständerates vom 11. April 2014 in der Gesetzesvorlage zur Änderung des Ausländergesetzes korrekt umgesetzt werden. Es ist aufs Schärfste zu kritisieren, dass der Bundesrat diese Vorstösse im vorliegenden Entwurf des Ausländergesetzes nur teilweise oder überhaupt nicht umsetzt. Dies entspricht nicht dem Auftrag des Parlaments, welche sie angenommen und den Bundesrat ausdrücklich beauftragt hat, diese umzusetzen (siehe [Rückweisungsantrag 13.030](#)).

Die geltenden Kontingente und der strikte Inländervorrang für Drittstaatenangehörige können nicht verhindern, dass alljährlich über 40'000 neue Daueraufenthaltsbewilligungen an Angehörige von Drittstaaten ausgestellt werden. Der Weg zur Reduktion der Zuwanderung aus Drittstaaten führt somit nicht über eine Senkung der Jahreskontingente für qualifizierte Arbeitskräfte aus diesen Staaten.

Die Zuwanderung aus Drittstaaten ist vielmehr über strengere Voraussetzungen und konsequente Anwendung des Ausländergesetzes zu steuern und zu regeln. Dies gilt insbesondere auch für den Familiennachzug. Bezüger von staatlichen Leistungen (Sozialhilfe, etc.) sollen wo immer möglich ihr Recht auf eine Aufenthaltsbewilligung verlieren und keine Familienangehörige nachziehen können. Neueingereiste sind grundsätzlich für eine Anfangszeit von drei bis fünf Jahren von der Sozialhilfe auszuschliessen (Motion [14.3691](#)). Der Abschluss und die Einhaltung von Integrationsvereinbarungen muss die Regel darstellen. Der Verstoss gegen die Integrationsvereinbarung muss Konsequenzen haben (Rückstufung der Niederlassungsbewilligung, Verlust der Aufenthaltsbewilligung).

2.2.2 Umsetzung Freizügigkeitsabkommen

Die FDP fordert, dass Missstände von Lohndumping, Sozialtourismus und Scheinarbeitsverhältnissen im Rahmen des Freizügigkeitsabkommens gezielt angegangen werden.

Das Freizügigkeitsabkommen gewährt kein bedingungsloses Aufenthaltsrecht. Dieses ist entweder an die Arbeitnehmereigenschaft gebunden oder bedingt ausreichende finanzielle Mittel. Hier hätte der Bundesrat längst konsequent Massnahmen durchsetzen müssen, welche den Missbrauch bekämpfen und den Vollzug verbessern (nur unvollständig bis gar nicht umgesetztes [Massnahmenpaket des Bundesrates vom 24. Februar 2010](#), siehe auch [Vernehmlassungsantwort der FDP zu den zusätzlichen Massnahmen zur Vermeidung von Missbräuchen bei der Personenfreizügigkeit](#)). Falls die Bedingungen für den Aufenthalt nicht oder nicht mehr erfüllt sind, muss dies unverzüglich zum Verlust des Aufenthaltsrechts führen.

2.2.3 Asylbereich

Die mit der Neustrukturierung des Asylbereiches geplante Beschleunigung des Verfahrens muss in der Umsetzung ein prioritäres Ziel sein. Die Rückschaffungen müssen gesetzeskonform und konsequent umgesetzt werden. Weitere Rücknahmeabkommen sind abzuschliessen. Das Institut der vorläufigen Aufnahme muss kritisch überprüft und angepasst werden. Dabei ist eine Beweislastumkehr ins Auge zu fassen. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) soll in einem jährlichen Bericht darlegen, warum die vorläufig Aufgenommenen noch nicht ausgewiesen werden konnten.

2.2.4 Ausschöpfung inländisches Arbeitskräftepotenzial

Für die FDP ist es zentral, dass rasch die grössten Hindernisse abgebaut werden, welche verhindern, dass die Ausschöpfung des inländischen Arbeitskräftepotentials gesteigert werden kann. Die Kombination von progressiven Steuern, die hohen Kosten der ausserfamiliären Kinderbetreuung und generell lohnabhängige Krippenkosten garantieren, dass für Doppelverdiener Arbeit zum Verlustgeschäft wird. Anstatt gut (und teuer) ausgebildete Schweizerinnen und Schweizer arbeiten zu lassen, legt

man ihnen Steine in den Weg, was dazu führt, dass im Ausland rekrutiert wird. Reformen im diesem Bereich sind dringlich und können nicht auf die lange Bank geschoben werden.

Eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf muss speziell Frauen den Verbleib oder Wiedereinstieg ins Berufsleben ermöglichen: Familienfreundliche Rahmenbedingungen sind notwendig, Tagesstrukturen sollen gefördert werden und steuerliche Fehlanreize müssen schleunigst gezielt abgeschafft werden (Po. [13.3382](#) Keller-Sutter, [Positionspapier Liberale Wege zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf](#)). Zudem darf auch das Potenzial bei älteren Arbeitnehmer nicht vergeudet werden. So muss beispielsweise unbedingt die Benachteiligung von 50+ bei der beruflichen Vorsorge vermieden werden (Po. [12.3731](#) Vitali, Po. [13.3382](#) Keller-Sutter, [Positionspapier Flexibles Arbeiten im Alter](#)).

Nebst der Privatwirtschaft ist insbesondere auch der staatliche Sektor gefordert, welcher die Zuwanderung zusätzlich anheizt. Die FDP fordert schon länger, dass der Bund keine neuen Stellen mehr schafft, ausser im Bereich der Ausbildung oder wenn sie die wirtschaftliche Wertschöpfung direkt unterstützen ([18-Punkte-Programm angesichts des starken Frankens](#)).

Das umfassende und detaillierte Forderungskonzept der FDP sowie der Fragenkatalog finden sich im Anhang. Zudem verweisen wir gerne nochmals auf unser Positionspapier zur Umsetzung der Masseneinwanderungsinitiative ([Hartes, aber faires Zuwanderungskonzept](#)).

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Argumente.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen
Der Präsident



Philipp Müller
Nationalrat

Der Generalsekretär



Samuel Lanz

3. Anhang

3.1. Zuwanderungskonzept der FDP

3.1.1. **Zuwanderung aus Drittstaaten**

Forderung: Bei der Erteilung einer erstmaligen Aufenthaltsbewilligung sollen der Abschluss und die Einhaltung von Integrationsvereinbarungen die Regel darstellen (Pa.Iv. [08.406](#), Mo. [10.3248](#)).

Forderung: Beim Familiennachzug von Personen aus Drittstaaten sind in der Regel ebenfalls Integrationsvereinbarungen abzuschliessen (Pa.Iv. [08.406](#), Mo. [10.3248](#)).

Forderung: Bei dauerhafter und erheblicher Sozialhilfeabhängigkeit muss die Möglichkeit bestehen, die Niederlassungsbewilligungen nicht zu verlängern oder zu widerrufen (Pa.Iv. [08.450](#)).

Forderung: Neueingereiste sind für eine Anfangszeit von drei bis fünf Jahren von der Sozialhilfe auszuschliessen. Härtefällen ist im Einzelfall Rechnung zu tragen (Motion [14.3691](#)).

Forderung: Beibehaltung des Grundsatzes, dass kein Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung nach einem Aufenthalt von 10 Jahren besteht (Art. 34 Abs. 2 AuG/Integration).

Forderung: Erteilung der Niederlassungsbewilligung nur an gut integrierte Ausländerinnen und Ausländer (Pa.Iv. [08.406](#)).

Forderung: Rückstufung von Niederlassungsbewilligung zur Aufenthaltsbewilligung bei Integrationsdefiziten (Pa.Iv. [08.406](#)).

Forderung: Kein Familiennachzug bei Integrationsdefiziten (Pa.Iv. [08.406](#)).

Forderung: Kein Familiennachzug bei Bezug von Ergänzungsleistungen (Pa.Iv. [08.428](#)).

Forderung: Auch mit Niederlassungsbewilligung nur Anspruch auf Familiennachzug, falls eine bedarfsgerechte Wohnung und genügend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen (Pa.Iv. [10.485](#)).

3.1.2. **Umsetzung Freizügigkeitsabkommen**

Forderung: Konsequente Durchsetzung der Massnahmen, welche den Missbrauch bekämpfen und den Vollzug verbessern ([Massnahmenpaket des Bundesrates vom 24. Februar 2010, Vernehmlassungsantwort der FDP zu den zusätzlichen Massnahmen zur Vermeidung von Missbräuchen bei der Personenfreizügigkeit](#))

Forderung: Die Bewilligungen sollen nicht verlängert oder müssen aufgehoben werden, sobald eine länger dauernde Abhängigkeit von der Sozialhilfe besteht.

Forderung: Rasche Umsetzung des Sozialhilfeausschlusses von Arbeitssuchenden aus EU/EFTA Staaten.

Forderung: Im Bereich der Kurzaufenthalter (L-Bewilligung) muss eine restriktivere Praxis beim Übergang zu einer Aufenthaltsbewilligung (B-Bewilligung) geprüft werden. Limitierte Sozialversicherungsansprüche müssen in Betracht gezogen werden.

Forderung: Bei Arbeitsverträgen von weniger als einem Jahr muss die Zulassung auf die Dauer des Arbeitsverhältnisses beschränkt werden.

Forderung: Temporärangestellten ist in der Regel eine L-Bewilligung (Kurzaufenthaltsbewilligung) auszustellen.

Forderung: Bei Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung ist strikte darauf zu achten, ob die Bedingungen für den Aufenthalt noch bestehen. Keine Erteilung der Niederlassungsbewilligung, falls eine längere Arbeitslosigkeit bestand.

Forderung: Rasche Umsetzung des verbesserten Datenaustausches der Vollzugsbehörden der Arbeitslosenversicherung und der Sozialhilfe an die Migrationsbehörden. Konsequenter Verlust der Aufenthaltsbewilligung, wenn kein Recht mehr darauf besteht.

Forderung: Enge und klare Definition von „freiwilliger“ und „unfreiwilliger“ Arbeitslosigkeit.

Forderung: Konsequente Umsetzung des geltenden Grundsatzes, dass kein Familiennachzug gewährt wird, falls keine angemessene Wohnung und genügend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen.

Forderung: Konsequente Umsetzung des geltenden Grundsatzes, dass bei Nichterwerbstätigen genügend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen müssen. In der Regel Verlust des Aufenthaltsrechts bei Bezug von Ergänzungsleistungen.

3.1.3. Asylbereich

Forderung: Die mit der Neustrukturierung des Asylbereiches einhergehende Beschleunigung des Verfahrens muss konsequent und rasch umgesetzt werden (Mo. [10.3174](#), Mo. [11.3781](#), Mo. [11.3800](#), Mo. [11.3809](#), Mo. [11.3868](#)).

Forderung: Für den Familiennachzug von vorläufig Aufgenommenen sind diejenigen Familienverhältnisse massgebend, welche beim Zeitpunkt der Anordnung der vorläufigen Aufnahme bestanden haben.

Forderung: Die Praxis, wonach Familienangehörige von vorläufig Aufgenommenen nach deren – meist illegalen – Einreise ohne weiteres in die vorläufige Aufnahme eingeschlossen werden, ist aufzugeben.

Forderung: Rückschaffungen sind gesetzeskonform und konsequent zu vollziehen. Weitere Rücknahmeabkommen sind abzuschliessen (Mo. [11.3802](#), Mo. [11.3510](#)).

Forderung: Bei einer Aus- oder Wegweisung muss deren Zumutbarkeit nach einheitlichen Kriterien beurteilt werden. Entwickeln sich während der langen Dauer des Asylverfahrens enge Beziehungen zur Schweiz, sind diese Umstände einzig nach den ausländerrechtlichen Härtefallkriterien zu prüfen.

Forderung: Im Erwachsenenalter stellen fehlende soziale Beziehungsnetze in der Heimat kein Vollzugshindernis dar. Die davon abweichende Praxis ist aufzugeben.

Forderung: Das Institut der vorläufigen Aufnahme muss kritisch überprüft und angepasst werden. Dabei ist eine Beweislastumkehr ins Auge zu fassen. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) soll in einem jährlichen Bericht darlegen, warum die vorläufig Aufgenommenen noch nicht ausgewiesen werden konnten.

3.2. Fragenkatalog aus dem Begleitbrief

3.2.1. **Soll der Inländervorrang nur bei der Festlegung der Höchstzahlen und Kontingente berücksichtigt werden oder soll zusätzlich auch eine Prüfung im Einzelfall erfolgen? (Erläuternder Bericht Ziff. 1.4.2 und 2.3)**

Die FDP spricht sich für eine unbürokratische Überprüfung des Fachkräftemangels und des Inländervorrangs aus und somit gegen eine generelle Einzelfallüberprüfung. Für Berufe mit ausgewiesenem Fachkräftemangel soll auf eine Prüfung des Inländervorrangs im Einzelfall verzichtet werden können. Dies jedoch nur für EU- und EFTA-Staatsangehörige, nicht bei Drittstaatenangehörigen.

3.2.2. **Soll eine Kontrolle der orts- und berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen im Einzelfall oder eine summarische Prüfung einer ausreichenden,**

eigenständigen Existenzgrundlage durchgeführt werden? (Erläuternder Bericht Ziff. 1.4.2. und 2.4)

Eine ausreichende, eigenständige Existenzgrundlage als Bedingung für die Aufenthaltsbewilligung ist zentral, um zu verhindern, dass die Zuwanderung zulasten des Schweizerischen Sozialsystems anfällt. Dies ist die Zielsetzung der parlamentarischen Initiativen der FDP [08.428](#), [08.450](#) und [10.485](#) und der Motion [14.3691](#). Diese Überprüfung sollte jedoch soweit möglich ohne zusätzliche bürokratische Kontrollen beim Arbeitgeber vonstattengehen, was für eine summarische Prüfung spricht. Die FDP stellt sich grundsätzlich gegen jegliche Ausweitung der flankierenden Massnahmen zum FZA.

Die Vermeidung bürokratischer Verfahren zur Prüfung der Lohn- und Arbeitsbedingungen, wie in Art. 22 Abs. 2 AuG vorgesehen, wird daher ebenfalls begrüsst. Bei Drittstaatsangehörigen soll allerdings am Status quo festgehalten werden.

Die FDP fordert jedoch zudem, dass ein grundsätzlicher Ausschluss von staatlichen Leistungen zu Beginn des Aufenthalts wo immer möglich erwogen wird. Dies verhindert einerseits eine Einwanderung in das Sozialsystem und andererseits wird die Wirtschaft nicht mit zusätzlichen Kontrollen der orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen belastet. Dies fordert die FDP in der Motion [14.3691](#) für Drittstaatenangehörige im Bereich der Sozialhilfe. Die FDP begrüsst in ihrer [Vernehmlassungsantwort zu den zusätzlichen Massnahmen zur Vermeidung von Missbräuchen bei der Personenfreizügigkeit](#), dass der Bundesrat dies für arbeitssuchende EU/EFTA Staatsangehörige bereits anpackt. Das Freizügigkeitsabkommen erlaubt diesen Ausschluss bereits heute und es ist unverständlich, dass diese Massnahme nicht längst ergriffen wurde.

3.2.3. Sollen in der vorgeschlagenen Zuwanderungskommission neben den für den Vollzug verantwortlichen Migrations- und Arbeitsmarktbehörden des Bundes und der Kantone auch die Sozialpartner vertreten sein? (Erläuternder Bericht Ziff. 1.4.3 und 2.2.2)

Ja. Die Sozialpartner verfügen über Wissen zur Situation auf dem Arbeitsmarkt, welches in der Zuwanderungskommission von Nutzen ist.



T +41 31 3266607
F +41 31 3126662
E gaelle.lapique@gruene.ch

Secrétariat d'Etat aux
migrations
Etat-major Affaires juridiques
A l'att. de M. FÜRER et de
Mme Haller
3003 Berne

Berne, le 28 mai 2015

MODIFICATION DE LA LOI SUR LES ÉTRANGERS (MISE EN ŒUVRE DE L'ART. 121a CST.) : RÉPONSE À LA CONSULTATION

Madame la Conseillère fédérale,

Madame, Monsieur,

Nous vous remercions d'avoir sollicité la position des Verts suisses sur ce projet de modification de la loi sur les étrangers (LEtr) visant à mettre en œuvre le nouvel article constitutionnel 121a.

1. Résumé de la position des Verts suisses

Les Verts sont pour le maintien des relations bilatérales, de l'accord sur la libre circulation des personnes (ALCP), ils sont également en faveur du respect des obligations internationales de la Suisse, notamment en matière d'asile. Ils rejettent donc toute application stricte et jusqu'au-boutiste du nouvel article 121a et refusent le système de contingents proposé par le Conseil fédéral.

Les Verts invitent le Conseil fédéral à présenter à l'UE un projet de mise en œuvre euro-compatible, non discriminatoire et faisant la part belle à des mesures de réformes intérieures visant à lutter contre des conditions de travail abusives et à mieux exploiter le potentiel de main d'œuvre en Suisse. En cas d'échec des négociations avec l'Union européenne (UE) en vue d'une adaptation de l'ALCP et/ou de la voie parlementaire autour d'un projet d'application euro-compatible, il sera nécessaire d'organiser rapidement un vote de clarification autour du futur des relations bilatérales.

Au vu de l'échec quasi-programmé des négociations autour de l'adaptation de l'ALCP, les Verts refuseront notamment que le Plan B du Conseil fédéral consiste à ne cibler que les ressortissants d'Etats tiers, les réfugiés et leurs familles. Non seulement ces mesures n'auraient que peu d'impact sur le solde migratoire, soit sur la capacité de la Suisse à « gérer de manière autonome l'immigration des étrangers », et auraient pour prix une péjoration de leurs conditions de travail et de vie en Suisse.

Les Verts invitent également le Conseil fédéral à envoyer un signal positif à l'UE et à signer le protocole concernant l'extension à la Croatie de l'accord de libre circulation des personnes le plus rapidement possible. Ce geste permettra de renforcer la position de la Suisse dans ses négociations, de détendre les relations avec ses partenaires européens et de sécuriser un accès aux programmes d'échange et de recherche européens.

Les Verts invitent finalement le Conseil fédéral à envoyer un signal positif à la population suisse qui a exprimé un certain nombre de craintes le 9 février 2014 et à adopter un plan d'action pour renforcer les mesures d'accompagnement, lutter contre les abus sur le marché du travail et mieux exploiter le potentiel de main d'œuvre indigène.

2. Remarques générales

Les Verts se sont opposés depuis le début à une mise en œuvre stricte et discriminatoire du nouvel article constitutionnel 121a. A leurs yeux, il est important de mettre en œuvre cette nouvelle disposition à l'aune de la Constitution, de nos obligations internationales en matière de droits humains et en vue du maintien de l'ALCP et de nos relations bilatérales avec l'UE. Ces objets ont bénéficié, à leur époque, d'un soutien du peuple lors de votes.

Les Verts s'engagent pour le maintien des Bilatérales et leur développement. Ils saluent en ce sens l'objectif de maintenir les relations bilatérales inscrit dans le mandat de négociations sur l'adaptation de l'ALCP du Conseil fédéral et le fait qu'il soit écrit explicitement dans le rapport explicatif que le « nouveau droit constitutionnel ne l'emporte pas automatiquement sur le droit international plus ancien » (chap. 1.1).

Les Verts rejettent donc la révision de la L'Etr proposée par le Conseil fédéral et l'introduction de contingents. Un tel système risque d'entraîner la fin des Bilatérales et l'isolement de la Suisse, d'exercer une pression accrue sur les conditions de travail, de pousser les réfugiés et les admis provisoires vers une plus grande précarité – sans parler de la lenteur administrative et des coûts qu'un tel système complexe et rigide engendrerait. Notons encore que, si aucune solution d'application ne devait être trouvée d'ici la date-butoir du 9 février 2017, et que le Conseil fédéral devait édicter une ordonnance, les Verts estiment qu'il ne devrait pas se servir dudit modèle d'application comme solution transitoire.

Il est nécessaire également que l'UE clarifie sa position le plus rapidement possible sur cette proposition de la Suisse de négocier une adaptation de l'ALCP. Mais vu le refus quasi-programmé de l'UE vis-à-vis d'un système de contingents, le Conseil fédéral perd du temps et doit préparer un plan B, sous forme d'un projet euro-compatible. Les Verts regrettent en effet que le Conseil fédéral n'ait pas proposé, tel que demandé par les Verts depuis quasi un an, une 2^e variante de mise en œuvre euro-compatible. Plutôt que des contingents, il est possible de mettre en place d'autres instruments de contrôle de l'immigration, de réduire la dépendance de notre économie envers la main d'œuvre étrangère, ceci afin de mieux gérer l'immigration – tel que le souhaite la majorité du peuple et des cantons. **Les Verts demandent donc au Conseil fédéral de proposer à l'UE une variante euro-compatible de mise en œuvre, par ex. sur la base des variantes d'application développées par le Prof. Epinay (cf [avis de droit, avril 2014](#)).** Cet avis de droit explique clairement la marge d'interprétation juridique et politique du nouvel article constitutionnel et la marge de manœuvre pour l'appliquer de façon euro-compatible en mettant en place un train de mesures fédérales et cantonales pour limiter l'immigration. Rappelons que les dispositions de l'art. 121a ne sont pas exécutoires et doivent faire l'objet d'une interprétation – notamment donc à l'aune de la Constitution dans son entier, de nos obligations internationales et de la sauvegarde de la libre circulation des personnes – tel que mentionné d'ailleurs dans le mandat de négociation de l'adaptation de l'ALCP.

Si une application euro-compatible ne devait pas être retenue par le Conseil fédéral ou soutenue par une majorité au Parlement, les Verts soutiendront la tenue d'un vote de clarification, afin de résoudre cette quadrature du cercle. Le Parlement jouera ici un rôle-clé pour préparer ce vote car il devra décider de la stratégie et mener un arbitrage politique : quel vote de clarification souhaite-t-il avoir ? Sur quelle question et avec quels risques en cas d'échec ? Notons encore que pour les Verts, il est important que ce vote de clarification ne s'inscrive pas dans un paquet qui comprendrait d'autres débats prégnants Suisse-UE (tels que, par ex., l'accord sur l'électricité ou le règlement des questions institutionnelles). Ce vote doit se faire indépendamment de ces autres questions.

Mais le plus important sera d'avoir rapidement une clarification quant à l'application de ce nouvel article afin de garantir un minimum de sécurité juridique, aspect important pour la prospérité de la Suisse. Et d'ici ce vote de clarification, il est nécessaire que le Conseil fédéral « fasse ses devoirs » et réponde aux craintes exprimées par la population le 9 février 2014.

Les Verts craignent au final que l'application de l'art. 121a ne se fasse « sur le dos » des ressortissants des Etats tiers, de leurs familles et des réfugiés. En effet, une fois que l'UE aura refusé tout système de contingents pour ses ressortissants, le Conseil fédéral pourrait être « tenté » de l'appliquer uniquement aux familles des ressortissants des Etats tiers, aux réfugiés, aux admis provisoires et à leurs familles. Les Verts rejeteront un tel Plan B qui ne ferait qu'accentuer les différences entre ces deux « classes » de migrant-e-s – ressortissants européens et extra-européens. **En résumé, seule une application non-discriminatoire, euro-compatible et garantissant la pérennité des accords bilatéraux pourrait être soutenue par les Verts.**

Les Verts saluent encore la volonté du Conseil fédéral de mieux exploiter le potentiel de main d'œuvre des travailleurs résidents, dont les personnes admises à titre provisoire – mais regrettent qu'il ne s'agisse que de « mesurètes » ou de pistes appelées à être encore étudiées en groupes de travail. Pourtant, les solutions existent et ne demandent qu'à être mises en œuvre. **Le Conseil fédéral doit agir maintenant afin de prendre au sérieux les craintes exprimées par la population et agir sur notre territoire :**

- Renforcement des mesures d'accompagnement : renforcer les contrôles (notamment dans les régions frontalières) ; renforcer les commissions tripartites et paritaires ; renforcer la lutte contre la sous-enchère salariale (ie dans certaines régions et/ou branches à risque) ; hausse des sanctions pour les auteurs d'infractions (notamment à la loi sur les travailleurs détachés) ; encourager les CCT prévoyant des salaires minimums ; faciliter l'extension des CCT pour des raisons d'intérêts publics, etc.
- Mieux exploiter le potentiel indigène (et ralentir le *brain drain*) : offensive dans le domaine de la formation et de la formation continue, dans des domaines ciblés où l'on manque de personnel qualifié tels que la santé ou les MINT ; garantir une meilleure intégration des personnes handicapées dans le marché du travail ; soutien à la réorientation professionnelle, notamment pour les mères qui souhaitent reprendre une activité professionnelle ; garantir une meilleure conciliation entre vies professionnelle et familiale ; encourager un aménagement du travail flexible et personnalisé, etc.
- Mettre fin au dumping fiscal, mener une promotion économique durable avec un soutien ciblé aux entreprises responsables et localement ancrées.

Le Tessin doit notamment faire l'objet de mesures prioritaires.

3. Commentaires par article

Maintien d'un système binaire d'admission

Au vu du refus quasi-programmé de l'introduction d'un système de contingents, l'on peut craindre que l'application que l'art. 121a ne se fasse « sur le dos » des ressortissants d'Etats tiers, des réfugiés et de leurs familles. Ces groupes de population ne composent qu'une petite partie de l'immigration. Ainsi, de telles décisions péjoreraient non seulement leurs conditions de travail, de vie mais n'auraient qu'un impact limité sur le solde migratoire.

Système de contingents (art. 17a)

Au-delà du fait que l'introduction d'un système de contingents n'est, selon toute vraisemblance, pas compatible avec l'ALCP, il pose plusieurs problèmes tant aux niveaux social, qu'économique. Tout d'abord, ce système ne permet d'aucune manière de renforcer la protection des salariés, de les protéger contre d'éventuels abus. On pourrait assister également à une augmentation du travail au noir afin de contourner le système et/ou une fois les contingents épuisés.

Deuxièmement, un tel système rigide impliquera d'importantes lourdeurs administratives et coûts financiers pour les autorités cantonales et les entreprises, notamment. De plus, les contingents entraîneront forcément une concurrence nocive entre les cantons, les branches et entre les entreprises elles-mêmes, bataille de laquelle sortiront perdantes notamment les PME.

Troisièmement, appliquer des contingents aux réfugiés et à leur famille ne répond à aucune logique. Comment en effet appliquer un système de contingents à ce qui relève de nos obligations internationales, voire même d'autres dispositions légales suisses (par. ex. droit au regroupement familial dans le domaine de l'asile in LAsi, art. 51) ? Ainsi, un système de contingents mènerait à de lourds arbitrages politiques entre besoins économiques et politique d'asile... Il est essentiel de séparer clairement la politique économique de la politique de l'asile.

Finalement, *last but not least*, appliquer un système de contingents aux ressortissants de l'UE/AELE entraînerait selon toute vraisemblance, par effet de cascade dû à la clause guillotine, la fin des Bilatérales I – comme l'ont d'ailleurs répété à plusieurs reprises plusieurs représentants de l'UE. Et les Suisses et Suissesses séjournant dans un des Etats-membres de l'UE/AELE pourraient également être impactés : la libre circulation n'est pas à sens unique. Elle concerne également les Suisses expatriés dans un pays de l'UE/AELE (plus de 400'000 personnes). La fin de l'ALCP pourrait signifier une perte de droits et une péjoration du statut de ces Suisses de l'étranger, par effet de réciprocité.

Notons encore qu'appliquer des contingents dès 4 mois pourrait s'avérer problématique. Cette exception pour de telles autorisations de courte durée pourrait favoriser cette catégorie de travailleurs (qui implique moins de travail administratif pour les entreprises), or ces travailleurs font souvent partie des catégories les plus sensibles.

Contingents pour les réfugiés et les personnes admises à titre provisoire (art. 17a)

Les Verts rejettent en particulier l'utilisation de contingents dans le domaine de l'asile : non seulement ils seront peu applicables, ne feront qu'empirer les conditions de vie de ces populations vulnérables, leurs chances de pouvoir démarrer une deuxième vie et de s'intégrer, et au final, auront peu d'impact sur le solde migratoire. En effet, ce groupe de population compose une petite partie de la population étrangère (env. 4%) et encore une plus petite part de la population totale vivant en Suisse (env. 1%).

En cas d'épuisement des contingents, les futurs réfugiés et leur famille se verraient refuser un permis d'établissement et donc un certain nombre de droits qui y sont associés. Appliquer un système de contingents aux réfugiés et à leurs familles (restriction du regroupement familial) comporte donc plusieurs problèmes : il est contraire à la tradition humanitaire suisse et au droit international relatif aux droits humains (principe du non-refoulement, droit à une vie de famille inscrit dans la Convention des droits de l'enfant et la Convention européenne des droits de l'homme) ; ces populations pourraient se voir exclues d'un statut stable alors que leur qualité de réfugié est reconnue – hors l'absence de statut stable entraîne une pénible insécurité juridique et moins de droits. Ainsi, les contingents empêcheraient les réfugiés et leurs familles à se construire une nouvelle existence, à s'intégrer dans leur nouveau pays. Il est également extrêmement difficile de fixer par avance un contingent pour les réfugiés – leurs nombre subit de fortes variations et dépend d'évènements extérieurs à la Suisse.

Finalement, si un tel système était appliqué au domaine de l'asile, il pourrait empêcher des actions humanitaires telles que la décision récente du Conseil fédéral d'accueillir un contingent supplémentaire de 3'000 Syriens en Suisse.

Préférence indigène (art. 17b, art. 21al. 2)

Notons que cette mesure ne permettra pas de venir en soutien aux chômeurs en Suisse. D'autres mesures, plus efficaces, doivent être mises en place pour baisser le taux de chômage. Notamment : formation continue pour assurer une meilleure adéquation entre le marché de l'emploi et les profils des travailleurs, programme pour une meilleure conciliation entre travail et famille, mesures de réinsertion dans le monde du travail et meilleure intégration des travailleurs handicapés, etc.

Les Verts saluent ici néanmoins une petite amélioration prévue par ce projet : les personnes admises à titre provisoire seraient comprises dans le potentiel de travailleurs indigènes. Cette nouveauté peut améliorer leur situation en termes de formation ou d'emploi.

Restriction du regroupement familial (art. 42 et ss.)

Le regroupement familial ne peut pas faire l'objet de contingents pour les raisons évoquées ci-dessus.

Commission de l'immigration (art. 17d)

Les Verts ne souhaitent pas se prononcer sur les modalités concrètes de fonctionnement de cette commission. Cependant, ils estiment que cet organe devrait être tripartite et donc intégrer les partenaires sociaux, ainsi que les organisations d'œuvres d'entraides actives dans le domaine de l'asile – en plus des acteurs cantonaux et la Confédération. Deuxièmement, tant les prérogatives, le rôle de cette commission, que les critères sur lesquels elle se fondera pour fixer lesdits contingents sont peu précis et mériteraient d'être clarifiés si ce système devait malgré tout entrer en vigueur.

Signer l'accord de libre circulation avec la Croatie

La solution trouvée avec la Croatie n'est pas satisfaisante car elle n'est que transitoire. Les Verts demandent au Conseil fédéral de rapidement ratifier le protocole d'extension à la Croatie de la libre circulation des personnes. Le texte a déjà été négocié, paraphé, il pourrait être signé sans violer le nouvel article 121a. La Croatie est un Etat européen comme les autres et ne doit pas être discriminée. Si l'immigration européenne devait en effet être limitée, la Croatie doit être traitée comme les autres Etats membres, mais faire porter le fardeau sur un pays est discriminatoire.

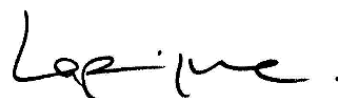
Ce geste permettrait de détendre nos relations avec l'UE et de clarifier notre position vis-à-vis de ce nouvel Etat européen. En plus, ceci garantirait la participation de la Suisse aux programmes de recherche et d'échanges européens.

Nous vous remercions de l'accueil que vous réserverez à cette prise de position et restons à votre disposition pour toute question ou information complémentaire.

Nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, Madame, Monsieur, à l'expression de notre haute considération.



Adèle Thorens
Co-présidente des Verts suisses



Gaëlle Lapique
Secrétaire politique



T +41 31 3266607
F +41 31 3126662
E gaelle.lapique@gruene.ch

Secrétariat d'Etat aux
migrations
Etat-major Affaires juridiques
A l'att. de M. FÜRER et de
Mme Haller
3003 Berne

Berne, le 2 juin 2015

ADAPTATION DU PROJET DE MODIFICATION DE LA LOI SUR LES ÉTRANGERS (INTÉGRATION) : RÉPONSE À LA CONSULTATION

Madame la Conseillère fédérale,

Madame, Monsieur,

Nous vous remercions d'avoir sollicité la position des Verts suisses sur cette adaptation du projet de modification de la loi sur les étrangers (LEtr) au nouvel article constitutionnel 121a et portant plus spécifiquement sur le domaine de l'intégration.

Remarques générales

Les Verts suisses souhaitent tout d'abord saluer la volonté du Conseil fédéral de mieux exploiter le potentiel de main d'œuvre indigène en facilitant l'insertion professionnelle des personnes relevant du domaine de l'asile (moins de barrières administratives grâce à la suppression de la taxe spéciale et de l'obligation d'autorisation). Cependant, soulignons que cette modification légale ne sera pas suffisante pour permettre une insertion professionnelle durable de ces populations : cours de langues, programmes d'intégration, mesures incitatives (par. ex. : possibilité de prise en charge des enfants en bas âge pour les mères suivant un cours de langue), mise en place d'un système pour faciliter et unifier les reconnaissances de diplômes étrangers – autant de mesures pertinentes pour accompagner l'intégration professionnelle de personnes migrantes.

Les Verts rejettent les durcissements proposés en matière de regroupement familial et d'autorisation d'établissement proposés par les quatre initiatives parlementaires intégrées dans ce projet dit « intégration » (08.406, 08.428, 08.450, 10.485). Ces initiatives précarisent le statut des personnes migrantes, ressortissantes d'Etats tiers, en Suisse. De plus, toute restriction dans le domaine du regroupement familial a un impact sur l'intégration et rend ce processus plus difficile. Ces propositions sont donc contre-productives et n'ont pas leur place dans un projet visant à renforcer l'intégration des personnes migrantes.

Remarques particulières

08.406 (« autorisation d'établissement à l'essai ») : cette initiative parlementaire s'oppose aux objectifs dudit projet, à savoir favoriser une meilleure intégration. Les Verts, tout comme le Conseil fédéral, ne souhaitent pas d'autorisation d'établissement « à l'essai ». Non seulement le critère de l'intégration est déjà pris en compte lors de l'octroi d'un permis C, mais la formulation « ne pas être prêt à s'intégrer » est également floue et complexe à appliquer tant d'un point de vue juridique, que pratique. Finalement, notons encore – comme l'écrit d'ailleurs le Conseil fédéral dans le rapport explicatif (2.2.1, p.14) – que l'autorisation d'établissement est octroyée pour une durée illimitée et n'est pas assortie de conditions.

08.428 (pas de regroupement familial en cas de perception de prestations complémentaires) : précisons tout d'abord que, suite notamment à un arrêt du Tribunal fédéral, les PC ne peuvent pas être assimilées à de l'aide sociale mais comme un revenu ordinaire. Deuxièmement, cette nouvelle disposition aura au final peu d'impact au vu des délais de carence à respecter pour percevoir des PC.

10.485 (harmonisation des dispositions liées au regroupement familial) : les Verts s'opposent à de tels durcissements du droit au regroupement familial pour les personnes au bénéfice d'une autorisation d'établissement. Il est contre-productif de restreindre aussi strictement le droit au regroupement familial, élément au cœur de l'intégration.

Art. 34, al. 2 P-LEtr (pas de droit à l'octroi d'une autorisation d'établissement) : Les Verts refuseront également la version proposée par le Conseil des Etats et soutiennent la version initiale du Conseil fédéral. L'octroi d'une autorisation d'établissement après un séjour de 10 ans en Suisse et si la personne est intégrée est un droit, pas une possibilité.

Nous vous remercions de l'accueil que vous réserverez à cette prise de position et restons à votre disposition pour toute question ou information complémentaire.

Nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, Madame, Monsieur, à l'expression de notre haute considération.



Adèle Thorens
Co-présidente des Verts suisses



Gaëlle Lapique
Secrétaire politique



Grünliberale Partei Schweiz
Laupenstrasse 2, 3008 Bern

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
z.H. Herr Bernhard Fürer
z.H. Frau Carola Haller
3003 Bern

per E-Mail: bernhard.fuerer@sem.admin.ch und carola.haller@sem.admin.ch

27. Mai 2015

Ihr Kontakt: Sandra Gurtner-Oesch, Generalsekretärin, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zur Änderung des Ausländergesetzes

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz AuG) Stellung nehmen zu können.

1. Grundsätzliches

Eine knappe Mehrheit der Schweizer Bevölkerung hat am 9. Februar 2014 der Volksinitiative „Gegen Masseneinwanderung“ zugestimmt. Die Volksinitiative stellt einen fundamentalen Widerspruch mit dem Personenfreizügigkeitsabkommen und damit mit den bilateralen Verträgen dar. Mit jenen Verträgen also, die für eine gesunde Schweizer Wirtschaft, für einen erfolgreichen Wissens- und Forschungsstandort und eine elementare politische Vernetzung der Schweiz zentral sind. Die Grünliberalen fordern eine Umsetzungsvorlage, die den Erhalt und die Weiterentwicklung dieser Verträge sicherstellt. Die grünliberale Partei setzt sich für eine stabile, langfristig abgesicherte und belastbare Partnerschaft zwischen der Schweiz und der EU ein. Sie steht für eine massvolle Annäherung an die EU; eine Politik der Distanzierung ist keine Option. Sie anerkennt den Wert der Personenfreizügigkeit für den Wohlstand in der Schweiz und in Europa und als einen wesentlichen Bestandteil der Partnerschaft zwischen der Schweiz und der EU.

Die bilateralen Beziehungen sind entscheidend für die Wettbewerbsfähigkeit und den Erfolg des Wirtschaftsstandorts Schweiz. Der Marktzugang zur EU erlaubt es Schweizer Unternehmen gerade in einem herausfordernden wirtschaftlichen Umfeld am Markt zu bestehen und international an der Spitze zu bleiben. Der Zugang zu Fachkräften ist zudem für den liberalen Arbeitsmarkt absolut zentral. Beides hat einen direkten positiven Effekt auf Wohlstand und Beschäftigungszahlen in der Schweiz.

Auch für die Wissenschaft haben die bilateralen Verträge eine enorme Bedeutung. Eine hervorragende Qualität in Forschung und Lehre lässt sich nur basierend auf einem intensiven Austausch und enger Zusammenarbeit mit internationalen Partnern erhalten. Die Forschungsabkommen und die Personenfreizügigkeit sind dessen Fundament. Es ist zwar erfreulich, dass bis Ende 2016 kurzfristig eine Übergangslösung gefunden werden konnte. Die Unsicherheit seit der Abstimmung über die zukünftige Entwicklung bedeutet aber bereits heute eine markante Schwächung des Forschungsstandortes Schweiz.

Die Grünliberalen erachten deshalb den Erhalt und die Weiterentwicklung der bilateralen Abkommen gegenwärtig als zentrale aussenpolitische Priorität der Schweiz.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Revision des AuG ist eine enge Umsetzung von Art. 121a BV. Die Grünliberalen lesen diesen Vorschlag als Zeichen des Respekts gegenüber der knappen Mehrheit der Schweizer Bevölkerung, die am 9. Februar 2014 den Artikel 121a gutgeheissen hat. Allerdings ist es absehbar, dass die revidierte Fassung des AuG sich in dieser Form kaum mit dem Personenfreizügigkeitsabkommen (FZA) mit der EU vereinbaren lässt.

Die Grünliberalen erwarten vom Bundesrat einen Umsetzungsvorschlag, der eine realistische Chance auf Verhandlungserfolg hat. Eine solch enge Umsetzung mit starren Kontingenten und enger Auslegung des Inländervorrangs verunmöglicht praktisch eine Einigung mit der Europäischen Union, da er den Stellenwert der Freizügigkeit als eine der vier Grundfreiheiten (Güter, Dienstleistungen, Kapital, Personenverkehr) des europäischen Binnenmarktes nicht anerkennt.

Die Grünliberalen erwarten vom Bundesrat einen wirtschaftsfreundlichen Vorschlag mit einer Schutzklausel oder einem Globalziel im Sinne des Gesamtinteresses der Schweiz. Die Unsicherheitsphase seit dem 9. Februar 2014 schadet dem Wirtschafts- und Wissenschaftsstandort Schweiz massiv und muss so rasch als möglich beendet werden. Die Wirtschaft und Wissenschaft muss Gewissheit haben, dass die Probleme gelöst werden und dass die enge und wohlstandssichernde Vernetzung mit Europa eine Zukunft hat.

Wenn die laufenden Konsultationen mit der EU bestätigen, dass auf der bestehenden Basis kein gemeinsamer Nenner zwischen der Personenfreizügigkeitsabkommen und der Umsetzung der Masseneinwanderungsinitiative gefunden werden kann, werden die Grünliberalen das gesamtwirtschaftliche Interesse und damit den gesunden Wirtschaftsstandort Schweiz einer strikten Umsetzung vorziehen. Für die Grünliberalen sind der Erhalt und die Weiterentwicklung der Bilateralen Abkommen im Sinne des wirtschaftlichen und politischen Gesamtinteresses entscheidend.

Die Grünliberalen sind überzeugt, dass die Schweizer Wirtschaft und Wissenschaft auch in Zukunft auf Zuwanderung angewiesen ist. Einerseits lassen sich bei einem hoch globalisierten und spezialisierten Arbeitsmarkt nicht alle Fachkräfte in Inland ausbilden. Andererseits sind die Grünliberalen auch überzeugt, dass ein liberaler Arbeitsmarkt mit dem entsprechenden Austausch von Kompetenzen und Erfahrungen und einem gesunden Wettbewerb ein wesentlicher Bestandteil des erfolgreichen Wirtschaftsstandortes Schweiz ist.

Trotz diesem Verständnis sind die Grünliberalen aber auch der Meinung, dass die Schweiz mit den so genannten inländischen Massnahmen nun endlich ihre Hausaufgaben machen muss, um jenen Anteil der Zuwanderung zu dämpfen, der über das im Inland nicht zu befriedigende Bedürfnis unserer Wirtschaft hinausgeht. Die Grünliberalen erwarten deshalb vom Bundesrat beispielsweise endlich Massnahmen im Bereich der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, der Integration von älteren Arbeitnehmern oder der Ausbildung von Personal im Gesundheitswesen. Nur so wird das Inländerpotential rasch besser ausgeschöpft werden können und damit die Nachfrage nach Arbeitskräften etwas gedämpft.

2. Stellungnahme zu einzelnen Punkten der Vernehmlassungsvorlage

2.1. Inländervorrang

Der liberale Arbeitsmarkt ist ein wesentlicher Erfolgsfaktor für den Wirtschaftsstandort Schweiz und dessen Erhalt ein zentrales Ziel für die Grünliberalen. Wir erwarten deshalb vom Bundesrat eine pragmatische Umsetzung der Frage des Inländervorrangs, welche den Erhalt der Bilateralen sicherstellt.

Um der Volksmehrheit zu entsprechen, wird die Schweiz mit gezielten Anreizen eine Mobilisierung von Arbeitskräften, die dem Schweizer Arbeitsmarkt bereits zur Verfügung stehen, organisieren müssen (Landwirtschaft, Gastronomie). Ebenso sind zusätzlich alle Massnahmen (auch allfällige finanzielle Anreizsysteme für Arbeitnehmende und -gebende) zu ergreifen, die es ohne weiteren Erlass einer gesetzlichen Vorgabe erlauben, das inländisch vorhandene Arbeitspotential bestmöglich auf dem Arbeitsmarkt zu integrieren (z.B. Mütter, Väter, Ältere, Teilzeitkräfte). Der liberale Arbeitsmarkt darf nicht durch den Inländervorrang untergraben werden und die Qualität der Bewerbung soll auf dem Arbeitsmarkt auch künftig ausschlaggebend sein. Geeignete flankierende Massnahmen und deren Durchsetzung werden ein Lohn- und Sozialdumping verhindern.

Grundsätzlich zweifeln die Grünliberalen daran, dass ein Inländervorrang ohne Generierung einer schwerfälligen und teuren Bürokratie in der öffentlichen Verwaltung und in den betroffenen Unternehmen umsetzbar ist. Eine Prüfung im Einzelfall darf besonders kleine und mittlere Unternehmen nicht benachteiligen.

2.2 Zuwanderungskommission

Die Grünliberalen stellen fest, dass die Zuteilung allfälliger Kontingente einen aufwändigen Prozess bedeutet und möglichst unter Einbezug der betroffenen Kreise erfolgen müsste. Die vorgeschlagene Schaffung einer Zuwanderungskommission schafft aber eine enorme zusätzliche Bürokratie mit planwirtschaftlichen Zügen. Die Grünliberalen fordern deshalb, dass die Eruiierung des qualitativen und quantitativen Bedarfs der Arbeitskräfte als Basis für die Definition der Kontingente möglichst im Rahmen von bestehenden Verfahren erfolgt und keine neue Kommission geschaffen wird (Vernehmlassungsverfahren, Anhörungen).

2.3 Aufteilung der Kontingente

Um eine unnötige bürokratische Verteilung zwischen Bund, Kantonen und der Privatwirtschaft zu vermeiden, fordern die Grünliberalen vom Bundesrat eine vertiefte Prüfung von liberalen Lösungen wie die Versteigerungen von Kontingenten. Dies mit dem Ziel, dass spezifische Fachkräfte mit einer höheren Wertschöpfung eine Aufenthaltsbewilligung erhalten würden. Allerdings muss dabei beachtet werden, dass eine Versteigerung kosteneffizient und KMU-freundlich ausgestattet würde, so dass auch kleinere Unternehmungen an spezialisierte Arbeitskräfte gelangen könnten.

2.4 Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene

Internationale Krisen und Katastrophen und die daraus resultierenden Flüchtlingsströme lassen sich weder voraussehen noch steuern. Im Sinne der humanitären Tradition soll die Schweiz deshalb auch in Zukunft besonders schutzbedürftigen und bedrohten Menschen Asyl gewähren können. Dies entspricht auch den internationalen Verpflichtungen der Schweiz wie dem Nichtrückweisungsprinzip. Die Grünliberalen lehnen deshalb die Einführung von Kontingenten für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene entschieden ab.

Aufgrund des Nichtrückweisungsprinzips hätte die vorgeschlagene Variante des Bundesrats zur Folge, dass die Asylverfahren je nach Verfügbarkeit von Kontingenten u.U. jahrelang künstlich in die Länge gezogen werden, was mehr Bürokratie, höhere Kosten und schlechtere Integrationschancen nach sich ziehen würde. Dies widerspricht sämtlichen Bestrebungen der letzten Jahre, die Asylverfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen. Die Grünliberalen lehnen es zudem ab, dass aufgrund der Kontingente zwischen der Einwanderung einer von der Schweizer Wirtschaft benötigten qualifizierten Arbeitskraft und der Aufnahme von schutzbedürftigen Flüchtlingen gewählt werden muss. Die humanitäre Tradition der Schweiz und die Bedürfnisse der Wirtschaft dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden.

2.5 Familiennachzug

Wie der Bundesrat im Bericht (S.18) richtig schreibt, sind der Anspruch der EU/EFTA-Angehörigen auf Familiennachzug gemäss FZA und das Recht auf den Schutz des Familienlebens nach Art. 14 BV und Artikel 8 der EMRK einzuhalten. Entsprechend lehnen die Grünliberalen eine Kontingentierung des Familiennachzugs für die Kernfamilie ab. Auch wird die Schweizer Wirtschaft die stark nachgefragten und gut qualifizierten Arbeitskräfte aus Drittstaaten ohne die Gewährung des Familiennachzugs kaum rekrutieren können.

2.6 Kostenfolgen für die öffentliche Hand und die privaten Unternehmungen

Die Grünliberalen sind sich bewusst, dass die Umsetzung des Art. 121a BV per se extrem personal- und kostenintensiv ist und einen grossen bürokratischen Aufwand bedeutet. Die in den Kapitel 5 und 6 des begleitenden Berichts festgehaltenen Umsetzungskosten für die Verfahren und das zusätzlich benötigte Personal in der öffentlichen Verwaltung und in der Privatwirtschaft sind enorm und stellen für die Grünliberalen einen wichtigen Schwachpunkt der Umsetzung von Art. 121a BV dar. Die Grünliberalen fordern, dass die Umsetzungskosten im Sinne des wirtschaftlichen Gesamtinteresses möglichst tief gehalten werden und wo möglich Einsparmöglichkeiten geprüft werden (z.B. bei der Zuwanderungskommission, Versteigerung der Kontingente siehe oben).

3. Spezifische Stellungnahme zu den drei im Begleitschreiben erwähnten Fragen

3.1 Inländervorrang

Siehe Punkt 2.1.

3.2 Kontrolle der Arbeitsbedingungen

Auch eine Kontrolle der Arbeitsbedingungen im Einzelfall ist extrem aufwändig und bürokratisch. Aus Sicht der Grünliberalen genügt deshalb eine summarische Überprüfung.

3.3 Zusammensetzung Zuwanderungskommission

Der soziale Friede ist ein wertvolles Gut und ein wichtiger Bestandteil des Erfolgsmodells Schweiz. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass die Sozialpartner bei der Festlegung der Kontingente einbezogen werden. Dies muss aber wie oben erwähnt nicht in einer neu geschaffenen Kommission, sondern möglichst im Rahmen von bestehenden Verfahren erfolgen.

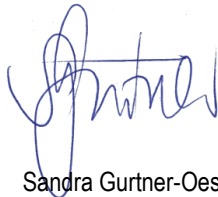
Bei Fragen stehen Ihnen folgende Personen zur Verfügung:

- Tiana Moser, Nationalrätin, Tel. 076 388 66 81
- Martin Bäumle, Nationalrat, Parteipräsident, Tel. 079 358 14 85
- Sandra Gurtner-Oesch, Generalsekretärin, Tel. 078 766 04 60

Mit freundlichen Grüssen



Martin Bäumle
Präsident



Sandra Gurtner-Oesch
Generalsekretärin

„Umsetzungskonzept zur Masseneinwanderungsinitiative (MEI)“



Positionspapier der Jungen SVP Schweiz zur Vernehmlassung des Umsetzungskonzepts zur Masseneinwanderungsinitiative

Mai 2015

Übersicht

Ausgangslage:

Vernehmlassung zum Art. 121a BV:

Das Schweizer Stimmvolk hat am 9. Februar 2014 mit einem Ja-Anteil von 50.3% die SVP Masseneinwanderungsinitiative angenommen. Seit diesem Datum stehen in der Schweizerischen Bundesverfassung (BV) folgende Übergangsbestimmungen (Verfassungsartikel):

I

Die Bundesverfassung¹ wird wie folgt geändert:

Art. 121 Sachüberschrift (neu)

Gesetzgebung im Ausländer- und Asylbereich

Art. 121a (neu) Steuerung der Zuwanderung

- 1 Die Schweiz steuert die Zuwanderung von Ausländerinnen und Ausländern eigenständig.
- 2 Die Zahl der Bewilligungen für den Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern in der Schweiz wird durch jährliche Höchstzahlen und Kontingente begrenzt. Die Höchstzahlen gelten für sämtliche Bewilligungen des Ausländerrechts unter Einbezug des Asylwesens. Der Anspruch auf dauerhaften Aufenthalt, auf Familiennachzug und auf Sozialleistungen kann beschränkt werden.
- 3 Die jährlichen Höchstzahlen und Kontingente für erwerbstätige Ausländerinnen und Ausländer sind auf die gesamtwirtschaftlichen Interessen der Schweiz unter Berücksichtigung eines Vorranges für Schweizerinnen und Schweizer auszurichten; die Grenzgängerinnen und Grenzgänger sind einzubeziehen. Massgebende Kriterien für die Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen sind insbesondere das Gesuch eines Arbeitgebers, die Integrationsfähigkeit und eine ausreichende, eigenständige Existenzgrundlage.
- 4 Es dürfen keine völkerrechtlichen Verträge abgeschlossen werden, die gegen diesen Artikel verstossen.
- 5 Das Gesetz regelt die Einzelheiten.

II

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt geändert:

Art. 197 Ziff. 92 (neu)

9. Übergangsbestimmung zu Art. 121a (Steuerung der Zuwanderung)

- 1 Völkerrechtliche Verträge, die Artikel 121a widersprechen, sind innerhalb von drei Jahren nach dessen Annahme durch Volk und Stände neu zu verhandeln und anzupassen.
- 2 Ist die Ausführungsgesetzgebung zu Artikel 121a drei Jahre nach dessen Annahme durch Volk und Stände noch nicht in Kraft getreten, so erlässt der Bundesrat auf diesen Zeitpunkt hin die Ausführungsbestimmungen vorübergehend auf dem Verordnungsweg.

Anders formuliert haben Parlament, Verwaltung und Bundesrat insgesamt drei Jahre Zeit, die Initiative umzusetzen. Die Kernforderungen der Initiative, welche von der Bevölkerung durch deren Annahme ausdrücklich unterstützt werden, sind:

- Eine eigenständige Steuerung der Einwanderung durch jährliche Höchstzahlen und Kontingente für sämtliche Bewilligungen mit Ausrichtung auf die gesamtwirtschaftlichen Interessen

- Eine Begrenzung der Sozialleistungen und des Familiennachzuges
- Ein Inländervorrang bei der Jobvergabe
- Eine starke Ausrichtung auf das Verlangen eines Arbeitgebers, auf die Integrationsfähigkeit und auf eine ausreichende Existenzgrundlage
- Keine völkerrechtlichen Verträge, welche diesen Forderungen widersprechen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gerne äussern wir uns zur oben genannten Vernehmlassung wie folgt:

Einleitung:

Der Bundesrat handelt mit den gefassten Beschlüssen zur Umsetzung des Zuwanderungsartikels in der Bundesverfassung ungläubwürdig. Einerseits legt er eine lückenhafte Umsetzungsgesetzgebung vor. Andererseits stellt er die Umsetzung grundsätzlich in Frage, indem er diese von einer Anpassung des Freizügigkeitsabkommens abhängig macht. Damit wäre eine innerstaatliche Umsetzung des Verfassungsartikels nur mit dem Einverständnis der EU möglich. Diese erhält so vom Bundesrat gewissermassen ein Veto-Recht betreffend die Schweizer Gesetzgebung. Damit sind die Verhandlungen mit der EU schon jetzt zum Scheitern verurteilt. Ein Erfolg ist nur möglich, wenn der Bundesrat die Umsetzung der Verfassungsbestimmung entschieden angeht und eine Kündigung des Freizügigkeitsabkommens in Kauf nimmt. Es ist inakzeptabel, dass der Bundesrat sich als oberstes Ziel „die Rettung der Bilateralen“ gesteckt hat - als oberstes Ziel sollte die Umsetzung des Volkswillens gelten und somit die wortgetreue Umsetzung der Masseneinwanderungsinitiative. Die Junge SVP fordert vom Bundesrat endlich ein konsequentes Vorgehen, das den Volkswillen respektiert.

Politische Einordnung der Vorlage

Das vom Bundesrat verabschiedete Verhandlungsmandat mit der EU ist unbrauchbar. Indem der Bundesrat die Sicherung des bilateralen Weges auf die gleiche Stufe stellt wie den Verfassungsauftrag zur Steuerung der Zuwanderung, ist kein befriedigendes Verhandlungsergebnis möglich. Der Bundesrat hält fest, dass eine Umsetzung des Verfassungsauftrages nur dann erfolgen wird, wenn das Freizügigkeitsabkommen (FZA) angepasst werden kann. Damit manövriert sich der Bundesrat in eine unmögliche Ausgangslage für die Verhandlungen: Die EU weiss jetzt, dass die Schweiz nichts unternehmen wird, was nicht ihren ausdrücklichen Segen findet. Somit ist aus Sicht der EU von Anfang an jedes Entgegenkommen unnötig. Das macht schon jetzt deutlich, dass der Bundesrat in letzter Konsequenz wohl nicht daran denkt, den Volkswillen umzusetzen. Eine Anpassung des Freizügigkeitsabkommens ist gemäss Entscheid von Volk und Ständen vom 9. Februar 2014 zwingend. Für die Junge SVP Schweiz ist klar, dass sie eine „Volksinitiative zur Kündigung der Personenfreizügigkeit“ aktiv unterstützen wird, sollte der Volkswille nicht mit aller Konsequenz umgesetzt werden.

Ungenügende innerstaatliche Umsetzung

Beim Vorschlag für die Umsetzung der Verfassungsbestimmung auf Gesetzesstufe anerkennt die Junge SVP zwar, dass sich der Bundesrat in verschiedenen Punkten am Umsetzungskonzept der SVP

(Arbeitsgruppe Brand) orientiert. Dieses lehnt sich an die bewährten Eckwerten der Kontingentsregelung und des Inländervorrangs, welche zwischen 1970 und 2002 Gültigkeit hatten, an. In wichtigen Punkten sind die Vorschläge des Bundesrates jedoch noch ungenügend und müssen nachgebessert werden:

- Der Vorschlag des Bundesrats sieht keine Massnahmen im Bereich des Familiennachzugs und keine Massnahmen gegen die Einwanderung in die Sozialwerke vor, obwohl dies die wichtigsten Hebel zur Beseitigung von Missbräuchen sind;
- Der Bundesrat richtet die Aufenthaltsdauer nicht konsequent auf den Arbeitsvertrag oder die Dauer des Arbeitsverhältnisses aus, was für eine Dämpfung der Zuwanderung aber absolut notwendig wäre;
- Der Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit bis zu einem Jahr ist nicht kontingentiert, was zu Umgehungen führen wird;
- Der bundesrätliche Vorschlag sieht nicht vor, dass ein Zuwanderer eine gewisse Zeit in die Sozialwerke einbezahlt haben muss, bevor er Leistungen daraus beziehen kann;
- Für Branchen, welche nicht das ganze Jahr „die gleichen Früchte tragen“, sind keine saisonalen Einsätze vorgesehen. So wird es weiterhin der Fall sein, dass die Arbeitslosenkasse z.B. die Baubranche querfinanziert. (Wenn ein zugewandeter Mitarbeiter z.B. über den Winter nicht gebraucht wird, überbrückt er diese Zeit mit der Arbeitslosenkasse). Ein Saisonier-Statut ist aus Sicht der Jungen SVP für einzelne Branchen (Bau, Tourismus etc.) unumgänglich.

Die Junge SVP wird im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens auf der Basis des Umsetzungskonzepts der SVP Schweiz diverse Verbesserungspunkte einbringen. Das Ziel muss es sein, eine markante Senkung der Zuwanderung zu erreichen.

Steuerung der Zuwanderung ist dringender denn je

Die Probleme mit der Zuwanderung sind nach wie vor ungelöst: Die Netto-Zuwanderung belief sich auch im vergangenen Jahr auf knapp 80'000 Personen. Die Arbeitslosigkeit unter Ausländern in der Schweiz liegt bei mittlerweile 7%. Das heisst: Arbeitslose Ausländer verlassen unser Land nicht mehr, sondern beziehen hier auf Dauer Leistungen aus den Sozialversicherungen! Gerade vor dem Hintergrund der Aufhebung des Euro-Mindestkurses ist die rasche Umsetzung einer eigenständigen Steuerung der Zuwanderung dringender denn je. Auch wenn Bundesrat und Parlament nicht müde werden, zu betonen, dass unsere Wirtschaft alle gekommenen Zuwanderer braucht, sprechen die Zahlen eine ganz andere Sprache. Abgesehen von der Netto-Zuwanderung wird aus Sicht der Jungen SVP viel zu wenig über die Brutto-Zuwanderung gesprochen. Diese belief sich im Jahr 2014 auf 152'000 Personen.

Es versteht sich von selber, dass diese alarmierend hohe Zahl an zugewanderten Menschen zu sozialen und integrativen Problemen führen. Wenn man bedenkt, dass von diesen Menschen alleine 33'000 aus dem Familiennachzug kamen, ist klar, dass diese Anzahl nicht von der Wirtschaft gefordert wird. Die Junge SVP nimmt ebenfalls mit Bedauern zur Kenntnis, dass der Bundesrat nicht bereit ist, die Probleme zu anerkennen, sondern im Gegenteil nach Ausreden sucht. So zum Beispiel, dass es auch immer mehr Schweizer gäbe und die Anzahl Menschen in diesem Land nicht nur auf die Zuwanderung zurück zu führen sei. In Tat und Wahrheit gab es im Jahr 2014 über 33'000

Einbürgerungen, welche die höhere Anzahl der Schweizer Bürger massgeblich beeinflusst haben. Die Junge SVP fordert vom Bundesrat, dass er die Zahlen der Einbürgerungen in seine gesamte Rechnung des Bevölkerungswachstums an Schweizerinnen und Schweizern mit einbezieht und diese transparent macht.

Kernpunkte für die Umsetzung

Kontingente:

Grundsätzlich hat sich das System an die alte Kontingentierungs-Regelung von 1970 bis 2002 anzulehnen. Eine ausführliche konkrete Ausgestaltung wird im Umsetzungskonzept der SVP Schweiz (online abrufbar) beschrieben. Laut diesem sollen in erster Linie die Kantone ihre Kontingente dem Bundesrat jährlich beantragen, welcher nach einigen Modifikationen diese anschliessend festlegt. Die Kontingentierung soll zur Folge haben, dass die Nettoeinwanderung deutlich abnimmt. Von 2002 bis 2007 zum Beispiel betrug diese rund 40'000 Personen pro Jahr - halb so viel wie heute!

Sozialleistungen:

Wer mindestens zwei Jahre in der Schweiz beitragspflichtig erwerbstätig war und stets einbezahlt hat, der hat die Anforderungen auf Beiträge aus der Arbeitslosenversicherung (ALV) erfüllt. Ausländer, welche diese Kriterien nicht erfüllen, erhalten keinerlei Leistungen aus der ALV. Durch diese Massnahme soll der Sozialmissbrauch beendet werden: Nur wer lange in der Schweiz gearbeitet und in die Sozialwerke einbezahlt hat, soll Leistungen erhalten.

Die kantonal geregelte Sozialhilfe ist dahingehend anzupassen, dass Ausländer mit weniger als zwei Jahren Erwerbstätigkeit in der Schweiz keine Sozialhilfe erhalten. Es soll in der Kompetenz der Gemeinden liegen, allenfalls den Kanton damit zu beauftragen, Aufenthaltsbewilligungen zu entziehen, falls ausländische Sozialschmarotzer sich jeglichen gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Integrationsbemühungen widersetzen. Diese Massnahme soll den Sozialtourismus trocken legen, mit welchem viele Gemeinden immer stärker zu kämpfen haben.

Eine ordentliche AHV-Rente erhält nur, wer im Rahmen der Erwerbstätigkeit in der Schweiz mindestens zwei volle Jahre Einkommen, Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften angerechnet bekommt.

Familiennachzug:

Der Familiennachzug von Ehepartnern und Kindern ist in die Kontingente mit einzubeziehen. Alle anderen Familienmitglieder sind nicht direkt nachzugsberechtigt. Ein Familiennachzug von weniger nahestehenden Familienmitgliedern (alle ausser Ehepartner und Kinder) oder von Familienmitgliedern ohne Erwerbstätigkeit ist nur dann möglich, wenn die Einwanderer-Familie geltend machen kann, dass sämtliche Betroffene durch das Erwerbseinkommen alimentiert werden können. So soll es möglich sein, im Rahmen der Kontingente beispielsweise nicht nur Frau und Kind sondern auch die nicht erwerbsfähige bzw. nicht erwerbstätige Grossmutter im Rahmen des Familiennachzuges in die Schweiz zu holen; Letztere aber nur dann, wenn die Familie selbständig langfristig für den Unterhalt der Grossmutter sorgen kann.

Ein Familiennachzug ist nur dann möglich, wenn mindestens ein Familienmitglied mindestens im Status eines C-Ausweises ist und wenn die anderen Kriterien (Integrationsfähigkeit, finanzielle Situation, usw.) erfüllt sind.

Studenten, Nichterwerbstätige, weitere

Personen, welche nicht im Rahmen einer Erwerbstätigkeit oder des Familiennachzuges in die Schweiz einreisen, müssen ihren Lebensunterhalt vollumfänglich selbst finanzieren. Es besteht kein Anrecht auf den Erhalt von Sozialleistungen. Die Bewilligung ist, zum Beispiel bei Studenten oder Austauschschülern, an die Zeit der Ausbildung gekoppelt. Touristen, Politiker oder Medienschaffende sind von der Kontingentierung ausgenommen, benötigen jedoch selbstverständlich eine Kurzaufenthalts-Bewilligung.

Asylwesen:

Für die Anzahl anerkannter Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen gibt es ein eigenes Kontingent, welches sich nach den europäischen Durchschnittszahlen (pro-Kopf-Bewilligungen) ausrichten hat. Anerkannte Flüchtlinge erhalten eine B-Bewilligung, vorläufig Aufgenommene eine L-Bewilligung. Die JSVP fordert schon seit Jahren, das gescheiterte Schengen-Dublin Abkommen endlich zu kündigen und abgewiesene Asylbewerber konsequent in das Erst-Einreiseland zurück zu führen.

Steueranreize für Firmen mit tiefer Ausländerquote (Inländer-Vorrang)

Die soeben aufgezählten Kernpunkte führen dazu, dass die Einwanderung in die Schweiz deutlich abnehmen wird. Alleine bereits die Verschärfungen und Eingrenzungen bei den Bestimmungen über den Anspruch auf Sozialleistungen wird für viele ausländische Profiteure Abschreckung genug sein, nicht in die Schweiz einzuwandern. Die aufgezählten Massnahmen verursachen logischerweise jedoch auch Kosten: Bei Bund und Kantonen fallen Mehraufwände an, weil anhand der Nachfrage aus den Kantonen und anhand der wirtschaftlichen Situation jährlich die Kontingente festgelegt werden müssen. Deshalb hat die JSVP Schweiz eine weitere Massnahme formuliert, sodass sich die Wirtschaft weitgehend selbst reguliert:

Inländervorrang:

Die JSVP Schweiz wehrt sich gegen eine sogenannte „Einwanderungssteuer“ für Firmen, wie diese jüngst Prof. Eichenberger von der Universität Freiburg vorgeschlagen hat. Eine solche Steuer würde die Attraktivität des Wirtschafts- und Finanzplatzes Schweiz massiv schwächen. Der Denkansatz ist jedoch interessant. Die JSVP nimmt diesen Denkansatz auf und kehrt die Forderung um:

Firmen, deren Ausländerquoten tief (bzw. Inländerquoten hoch) sind, können Steuererleichterungen geltend machen („Bonus“), für Firmen mit einer hohen Ausländerquote gibt es jedoch keinen „Malus“. Als Inländer gelten sowohl Schweizer sowie auch ausländische Erwerbstätige, welche bereits 5 Jahre oder länger in der Schweiz sind. Mit einem solchen „Bonus-ohne-Malus“-System würden Anreize gesetzt, inländische Arbeitssuchende in den Arbeitsprozess besser zu integrieren, anstelle immer weiter „billige“ Arbeitskräfte aus dem Ausland zu holen. Firmen, welche auf viele ausländische Fachkräfte angewiesen sind, können diese weiterhin anstellen, die Anreizsituation wird jedoch so ausgestaltet, dass eine ernsthafte Prüfung einer Inländer-Anstellung quasi durchgeführt werden „muss“. Diese Massnahme würde, unabhängig von der Umsetzung der Masseneinwanderungsinitiative, wirtschaftsfördernd wirken und die Arbeitslosenquote wahrscheinlich sogar senken, denn es wäre fortan auch ökonomisch nicht rentabler, immer mehr billige Arbeitskräfte aus dem Ausland zu holen, während die inländischen Arbeitnehmenden zunehmend in die Sozialwerke verdrängt werden. Die Massnahme würde - sofern ökonomisch wohl durchdacht ausgestaltet - sogar finanziell Sinn ergeben. Die Steuerausfälle bei dem Unternehmenssteuern würden die Kosten einer (langfristigen) Arbeitslosigkeit mehr als wieder wett machen. Eine

entsprechende gesetzliche Grundlage mit einer detaillierten Regelung scheint aus Sicht der JSVP zumindest prüfenswert.

Bemerkungen zur Verhandlungstaktik des Bundesrates

Die Junge SVP ist enttäuscht über die Art, wie der Bundesrat mit der Europäischen Union zu verhandeln versucht. Immer wieder wird von der Notwendigkeit der Bilateralen gesprochen, jedoch ist es nicht der Volksauftrag, diese zu retten, sondern den Verfassungsartikel umzusetzen! Die Junge SVP wird sich mit aller Konsequenz dafür einsetzen, dass der von Volk und Ständen gefasste Beschluss respektiert und angewendet wird. Niemand bestreitet, dass die Bilateralen 1 für die Schweiz Vorteile bringen, auch nicht die Junge SVP. Allerdings sind diese nicht von so hoher Wichtigkeit, wie von Bundesrat und Parlament proklamiert. Die Behauptungen, der Freihandel sei von den Bilateralen abhängig ist schlicht falsch, dieser basiert auf dem Freihandelsabkommen von 1972, welches mit den Bilateralen 1 nichts zu tun hat. **Sollte die Schweizer Regierung also vor der Wahl zwischen den Bilateralen 1 und der Umsetzung des Art 121a BV stehen, so ist der Volksauftrag vorzuziehen.** Die Junge SVP wird die Verhandlungen des Bundesrates genau beobachten und erwartet von ihm, dass er die Schweiz in der EU als souveränes Land präsentiert und nicht, wie leider aktuell, eine von Europa kolonialisierte Provinz.

Abschliessende Bemerkungen

Die Junge SVP steht dem Bundesrat und dem Parlament jederzeit zur Verfügung, bei der Umsetzung der „Volksinitiative gegen die Masseneinwanderung“ eine konstruktive Lösung zu finden. Wir wünschen uns eine Regierung, welche die Anliegen des Volkes im Ausland mit Stolz und Rückgrat vertritt, nicht kuscht und sich schon gar nicht für Volksentscheide entschuldigt.

Sehr geehrte Mitglieder des Bundesrates, kein einziges Regierungsmitglied aus einem anderen Land ist in der privilegierten Situation, mit einem Volksentscheid im Rücken in Verhandlungen zu steigen. Bitte seien Sie sich dieses Vorzugs bewusst. Das Schweizer Volk vertraut Ihnen und erwartet, dass Sie Ihren Beitrag zu diesem Vertrauen leisten.

Freundliche Grüsse,

Junge Schweizerische Volkspartei Schweiz (JSVP CH)

Für Rückfragen:

Anian Liebrand, Präsident Junge SVP Schweiz

Leander Gabathuler, Generalsekretär Junge SVP Schweiz

Yannick Buchter, Verantwortlicher Programme & Vernehmlassungen

Mehr Infos unter:

www.jsvp.ch

www.jeunesudc.ch

Bern, 18.05.2015



Secrétariat d'Etat aux migrations
Etat-major Affaires juridiques,
A l'attention de M. Bernhard Fürer
et de Mme Carola Haller
Bernhard.Fuerer@sem.admin.ch
Carola.Haller@sem.admin.ch

Genève, le 28 mai 2015

Concerne : consultation fédérale sur la mise en œuvre de l'art. 121a Cst

Madame, Monsieur,

Le Mouvement Citoyens Genevois prend connaissance avec intérêt des mesures proposées pour la Mise en œuvre de l'art. 121a Cst.

En particulier, une prise en compte des difficultés des travailleurs locaux face au dumping de personnes venues massivement de pays voisins est réjouissante, afin de conserver une cohésion sociale qui fait la force de notre pays.

Nous espérons que la problématique des travailleurs frontaliers, qui s'est amplifiée ces dernières années, sera enfin prise en considération.

Nous approuvons tout à fait la partie du rapport qui indique ceci :

« La délivrance d'autorisations d'exercer une activité lucrative aux personnes nouvellement recrutées en provenance de l'étranger pourrait être associée à une obligation, pour les employeurs, de créer des places de formation. En effet, il existe une certaine distorsion de la concurrence entre les entreprises qui forment des personnes en Suisse et celles qui recrutent du personnel qualifié provenant principalement de l'étranger. Il serait également possible d'obliger les employeurs qui recrutent de la main-d'œuvre en provenance de l'étranger à verser une taxe à affectation obligatoire. Ce genre de mesures est susceptible de sensibiliser davantage les employeurs à leur responsabilité sociale et politique, afin de mieux exploiter le potentiel disponible sur le marché du travail suisse. »

Cela devrait s'appliquer en particulier dans le cas de l'engagement de travailleurs frontaliers.

Voici nos réponses aux questions posées :

- **La préférence nationale doit-elle être prise en considération uniquement lors de la détermination des nombres maximums et des contingents ou faut-il procéder en outre à un examen au cas par cas? (cf. rapport explicatif, ch. 1.4.2 et 2.3)**

Le Mouvement Citoyens genevois estime qu'il faut procéder à un examen au cas par cas. En effet, nous devons avoir une immigration de travailleurs selon les besoins du marché de l'emploi et non pas en se fondant sur des quotas qui ne tiennent pas compte des ressources humaines disponibles sur notre territoire.

Pour nous, le concept de préférence nationale est essentiel afin de ne pas créer un déséquilibre structurel qui a des retombées néfastes au niveau des coûts induits sur le chômage, l'aide sociale et d'autres mécanismes d'assistance.

Le Mouvement Citoyens Genevois considère qu'il est capital de développer un concept de préférence nationale en matière d'emploi, en prenant en compte les personnes de nationalité suisse mais également les personnes établies et intégrées – en particulier ceux qui disposent du statut de permis C. Nous sommes totalement opposés à l'engagement de frontaliers (permis G) qui sont embauchés au détriment des résidents de notre pays.

- **Le contrôle du respect des conditions de rémunération et de travail usuelles dans la profession, dans la branche et dans la localité doit-il être effectué au cas par cas ou faut-il examiner de manière sommaire si l'intéressé dispose d'une source de revenus suffisante et autonome? (cf. rapport explicatif, ch. 1.4.2. et 2.4)**

Afin de préserver des conditions sociales décentes à nos travailleurs, il est indispensable de posséder les moyens nécessaires pour contrôler le respect des usages des différents secteurs professionnels au cas par cas.

- **La commission de l'immigration, qu'il est prévu de créer, doit-elle inclure, outre des représentants des autorités fédérales et cantonales des migrations et du marché du travail, également des représentants des partenaires sociaux? (cf. rapport explicatif, ch. 1.4.3 et 2.2.2)**

Il est important de donner à cette commission la plus large représentativité, avec la présence de toutes les sensibilités sociales et politiques.

Le Mouvement Citoyens Genevois encourage vivement nos autorités à intégrer des dispositifs de préférence nationale dans la législation fédérale et à protéger les travailleurs résidents face au dumping salarial afin de maintenir notre cohésion sociale.

En vous remerciant d'avance de prendre en considération notre position, dans l'attente, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, nos meilleures salutations.



François Baertschi
Secrétaire général du MCG

Staatssekretariat für Migration
Stabsbereich Recht
Bernhard Fürer
Carola Haller
Quellenweg 6
3003 Bern-Wabern

Bern, 28. Mai 2015

Entwürfe zur Änderung des Ausländergesetzes:

- 1. Umsetzung von Art. 121a BV**
- 2. Anpassung der Gesetzesvorlage zur Änderung des Ausländergesetzes (Integration)**

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, im Rahmen der oben genannten Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen. Gerne äussern wir uns dazu wie folgt:

Die SVP möchte vorab nochmals die Grundsätze in Erinnerung rufen, welche sie mit dem von ihr angestossenen und von Volk und Ständen angenommenen Verfassungsartikel 121a verfolgt:

- **Die Zuwanderung in die Schweiz ist über Kontingente und einen Inländervorrang zu steuern und gegenüber heute markant zu senken. Ein Zustand mit einer jährlichen Netto-Zuwanderung von 80'000 Personen, also der Grössenordnung der Stadt St. Gallen, ist untragbar und wird die Schweiz langfristig ruinieren.**
- **Die Zuwanderung hat sich prioritär und gezielt auf die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes auszurichten. Es kann nicht sein, dass heute über 50% der Zuwanderung der ständigen Wohnbevölkerung ohne Erwerbstätigkeit erfolgt.**
- **Die Fehlanreize und das Missbrauchspotenzial der heutigen Zuwanderungsregelung, insb. im Zusammenhang mit der Personenfreizügigkeit gegenüber der EU, sind messbar zu reduzieren (Zugang zum Sozialstaat, Familiennachzug usw.).**

Die vom Bundesrat präsentierte Vorlage erfüllt vor diesem Hintergrund den Anspruch der Umsetzung von Art. 121a BV klar nicht. Der Volkswille einer eigenständigen Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung wird nicht respektiert. Handeln Bundesrat und Parlament jetzt nicht auf der

Basis des moderaten neuen Verfassungsartikels, sind massive gesellschaftliche und soziale Spannungen vorprogrammiert. Die Lancierung und Annahme einer radikalen Volksinitiative ist dann nur eine Frage der Zeit.

Der Bundesrat legt mit seinem Entwurf letztlich das bestehende Ausländergesetz in leicht abgeänderter Form vor, stellt aber eine Anwendung auf Zuwanderer aus der EU unverständlicherweise in Frage. Diese Gruppe macht indes rund 75% der Nettozuwanderung aus und fällt ebenfalls unter den Geltungsbereich des Verfassungsartikels, der keinen Unterschied zwischen Ausländern aus der EU und aus Drittstaaten macht. Zudem klammert der Bundesrat in seiner Umsetzung zentrale Elemente einer wirkungsvollen Steuerung, welche der Verfassungsartikel vorsieht, nämlich die Beschränkung des Familiennachzugs und der Sozialleistungen, aus. So ist der Vorschlag des Bundesrates inhaltlich lückenhaft, auch wenn offensichtlich ist, dass er sich in verschiedenen Punkten am Umsetzungskonzept der SVP orientiert.

Der Bundesrat macht mit seinem Vorgehen deutlich, dass er den Verfassungsauftrag letztlich nicht umsetzen will. Anders ist es nicht zu erklären, dass der Bundesrat die Umsetzung der Verfassungsbestimmung vom Verhandlungswillen der EU abhängig macht. Dieser gewährt der Bundesrat so gewissermassen ein Veto-Recht betreffend die Schweizer Gesetzgebung. Damit hat sich der Bundesrat von Beginn weg in eine aussichtslose Verhandlungsposition manövriert. Statt die wachsende Unzufriedenheit mit der ausser Kontrolle geratenen Zuwanderung in Europa zu nutzen (Beispiel Grossbritannien) und sich aktiv für eine Steuerung einzusetzen und auf Partner mit gleichen Interessen zuzugehen, zieht sich der Bundesrat auf eine technokratische und defätistische Position zurück und handelt damit in krasser Weise gegen die Interessen des Landes.

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger haben am 9. Februar 2014 die Personenfreizügigkeit mit der EU beendet und eine neue Regelung der Zuwanderung beschlossen. Auch der Bundesrat hat diese Tatsache vor der Abstimmung für den Fall einer Zustimmung zur Volksinitiative „gegen Masseneinwanderung“ klar bestätigt. Der Volksentscheid ist in Kenntnis aller relevanten Elemente nach einem intensiv geführten Abstimmungskampf erfolgt. Deshalb ist der Verfassungsauftrag jetzt auch rasch umzusetzen. Im vergangenen Jahr sind erneut netto fast 80'000 Personen zusätzlich in die Schweiz eingewandert, was der Grössenordnung einer Stadt St. Gallen entspricht. Die SVP hat bereits vor einem Jahr ein Konzept vorgelegt, welche die Erreichung des Ziels einer reduzierten, auf die wirtschaftlichen Bedürfnisse ausgerichteten Zuwanderung ermöglicht und fordert den Bundesrat auf, dieses auf einer bewährten Zuwanderungssteuerung basierende Konzept umfassend zu übernehmen.

Unverständlicher Bestandteil des vom Bundesrat vorgelegten Pakets ist die Vorlage zur staatlichen Förderung der Integration. Die SVP betont zum wiederholten Mal, dass die Integration vom Willen der Zuwanderer aus kommen muss und keine Staatsaufgabe ist. Entsprechend lehnt sie die Vorlage – wie bereits frühere Entwürfe derselben – klar ab. Die Tatsache, dass der Bundesrat diese Vorlage zusammen mit der Umsetzung

von Art. 121a BV in die Vernehmlassung schickt, zeigt, dass es ihm nicht um die Steuerung der Zuwanderung, sondern um die staatlich geförderte Integration möglichst vieler weiterer Ausländer geht. Die volkswirtschaftlichen und sozialen Kosten einer solchen Politik sind langfristig nicht tragbar. Der Bundesrat nimmt damit gesellschaftliche und soziale Spannungen in Kauf, die sich weiter verschärfen werden.

1. Ausgangslage

Im vergangenen Jahr sind wieder knapp 80'000 Personen netto in die Schweiz eingewandert. Der Ausländeranteil ist bei den Arbeitslosen mit 47,3% (Ende April 2015) rund doppelt so hoch wie der Ausländeranteil in der Bevölkerung. Davon betroffen sind immer öfters auch EU-Bürger und Hochqualifizierte. Die Aufhebung des Euro-Mindestkurses und die möglichen Folgen für den Werkplatz machen eine eigenständige Steuerung noch wichtiger.

Die gesetzlichen Vorschläge des Bundesrates zur Umsetzung von Art. 121 BV vom 11. Februar 2015 (mehr als ein Jahr nach Annahme der Initiative) gliedern sich in eine Anpassung des Ausländergesetzes sowie eine Vorlage zur Integration von Ausländern.

Gleichzeitig hat der Bundesrat sein Verhandlungsmandat mit der EU zur Anpassung des Freizügigkeitsabkommens (FZA) definitiv verabschiedet. Dieses stellt die eigenständige Steuerung der Zuwanderung auf die gleiche Stufe wie den Erhalt des bilateralen Weges (Bilaterale I), was einen Zielkonflikt darstellt und nicht aus dem Volksentscheid vom 9. Februar 2014 abgeleitet werden kann.

Die SVP hat ihr Umsetzungskonzept bereits am 23. Mai 2014 vorgelegt. Es befindet sich in der Beilage. Dieses Konzept orientiert sich an bewährten Elementen der Kontingentierung und des Inländervorrangs, welche zwischen 1970 und 2002 (und teilweise bis 2007) Gültigkeit hatten und eine Steuerung und Begrenzung ermöglichen.

2. Bewertung des Vorgehens des Bundesrates

2.1. Sabotierte Verhandlungen statt Erfüllung des Volksauftrags

Der Bundesrat stellt die Umsetzung von Art. 121a BV grundsätzlich in Frage, indem er diese von einer Anpassung des FZA abhängig macht. Damit wäre eine innerstaatliche Umsetzung nur mit dem Einverständnis der EU möglich. Diese erhält so vom Bundesrat quasi ein Veto-Recht zur Schweizer Gesetzgebung. Damit sind die Verhandlungen mit der EU von Beginn weg aussichtslos. Ein Erfolg ist nur möglich, wenn der Bundesrat die Umsetzung der Verfassungsbestimmung entschieden angeht und eine Kündigung des FZA in Kauf nimmt. Es stellt sich die Frage, ob der Bundesrat, der die neue Verfassungsbestimmung ja mit allen Mitteln bekämpft hat, die Verhandlungen mit dieser Vorgehensweise bewusst sabotiert. So stellten einzelne Mitglieder bereits öffentlich eine neue Abstimmung in Aussicht. Es ist zudem völlig unverständlich, dass der Bundesrat im erläuternden Bericht die Bilateralen I in epischer Ausführung als quasi unverzichtbar darstellt. Damit liefert er der EU geradezu alle Argumente, um nicht auf Verhandlungen einzutreten.

Mit dem von ihm, ohne Auftrag aus der Volksabstimmung vom 9. Februar 2014, definierten Grundsatz, er stelle die Verhandlungen mit der EU zur Umsetzung der

neuen Verfassungsbestimmung auf die gleiche Stufe wie den Erhalt der Bilateralen I, erzeugt der Bundesrat einen Zielkonflikt und widerspricht seinen eigenen Aussagen vor der Abstimmung. Bei der parlamentarischen Beratung der Volksinitiative „gegen Masseneinwanderung“ sowie im Abstimmungskampf hat er selber mehrmals betont, die Annahme der Initiative würde „das Prinzip der Personenfreizügigkeit ausser Kraft setzen“¹. Er hat stets argumentiert, dass bei einer Annahme der Initiative, eine grundlegend neue Einwanderungspolitik nötig sei und nicht lediglich Verhandlungen über diese Thematik:

„Die Initiative ist mit dem FZA nicht vereinbar. Das FZA müsste im Falle einer Annahme der Initiative mit grösster Wahrscheinlichkeit gekündigt werden. Folglich wäre im Falle der Annahme der Initiative das FZA spätestens nach Ablauf von drei Jahren durch die Schweiz zu kündigen, was schwerwiegende Konsequenzen auf das Verhältnis der Schweiz mit der EU hätte.“²

Die Vorrangigkeit des Verfassungsauftrags zur eigenständigen Steuerung der Zuwanderung wurde durch den Bundesrat auch vor dem Parlament betont. Die Vorsteherin EJPD führte dazu im Ständerat aus:

„Die Initiative ist nicht eine Feinjustierung des heutigen Systems im Sinne von ‚Ein bisschen mit der EU verhandeln, und dann haben wir das zurechtgebogen‘. Diese Initiative verlangt einen Systemwechsel. Sie will zurück zum Kontingentsystem. Es ist kein leichtes Schrauben am heutigen System, sondern es ist das Ende der Personenfreizügigkeit und die Rückkehr zum Kontingentsystem.“³

Im Verfassungstext kommt den Verhandlungen eindeutig der Charakter eines Elements zu, welches eine Instruktion zur Umsetzung darstellt. Deshalb sind sie auch Bestandteil der Übergangsbestimmungen. In keiner Art und Weise kann es indes so verstanden werden, dass hieraus eine Relativierung der Bestimmungen von Art. 121a BV konstruiert werden kann, wie dies der Bundesrat in verschiedenen Äusserungen andeutet (z.B. Bundesrätin Sommaruga in der Samstagsrundschau SRF vom 14. Februar 2015). Art. 121a BV ist ohne Wenn und Aber umzusetzen.

Die SVP fordert vom Bundesrat endlich ein konsequentes Vorgehen, das den Volkswillen respektiert. Eine Anpassung des FZA ist gemäss Entscheid von Volk und Ständen vom 9. Februar 2014 zwingend. Sollten Verhandlungen mit der EU zur Anpassung des FZA von der EU verweigert werden oder zu keinem tauglichen Ergebnis führen, so ist eine Kündigung des Abkommens in Kauf zu nehmen.

Die SVP hat bereits zum Ausdruck gebracht, dass sie eine Volksinitiative zur Kündigung des FAZ lancieren wird, falls der Bundesrat die Umsetzung hintertreiben sollte oder er eine Verweigerung von Verhandlungen durch die EU ohne Folgen hinnimmt.

2.2. Faktische Aufgabe der rechtlichen Selbstbestimmung

Der Bundesrat bringt mit seiner Argumentation im erläuternden Bericht zudem seine Haltung zum Ausdruck, neu jegliches, auch nicht zwingendes internationales Recht über die Bundesverfassung zu stellen. So hält er auf Seite 6 des erläuternden Berichts fest:

¹ Siehe: Erläuterungen des Bundesrates zur Volksabstimmung vom 9. Februar 2014 („Abstimmungsbüchlein“), S. 36.

² Botschaft zur Volksinitiative «Gegen Masseneinwanderung» vom 7.12.2012, S. 317.

³ Wortprotokoll Ständerat - Herbstsession 2013 - Achte Sitzung - 19.09.13-08h15, S. 20.

„Das neue Verfassungsrecht geht nicht automatisch dem älteren Völkerrecht vor. Sollte diese Situation eintreten, ist über das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung aller Umstände neu zu entscheiden.“

Er stellt damit einerseits eine Umsetzung von Art. 121a prinzipiell in Frage. Andererseits kann daraus geschlossen werden, dass er sich grundsätzlich nicht mehr verpflichtet fühlt, aufgrund einer Verfassungsänderung allenfalls widersprechende völkerrechtliche Verträge anzupassen. Damit gibt der Bundesrat faktisch die rechtliche Selbstbestimmung der Schweiz auf. Noch nie wurde diese Haltung so deutlich zum Ausdruck gebracht wie im erläuternden Bericht zu dieser Vorlage. Für die SVP ist klar, dass damit der Volksinitiative „Schweizer Recht statt fremde Richter (Selbstbestimmungsinitiative)“ grösste Bedeutung zukommt, um die Selbstbestimmung und Souveränität gegen die vom Bundesrat aktiv geförderten Auflösungstendenzen zu verteidigen.

2.3. Unzulängliche Umsetzungsvorlage - Aushebelung des Volkswillens

Der Bundesrat hat über ein Jahr nach der Abstimmung eine Umsetzungsgesetzgebung vorgelegt, welche im Bereich der Drittstaaten kaum eine Änderung gegenüber dem Status quo (geltendes Ausländergesetz) bringt. Die Anwendung der durch die neue Verfassungsbestimmung vorgegebenen Kontingente und des Inländervorrangs gegenüber EU/EFTA-Ausländern steht in der bundesrätlichen Vorlage unter dem Grundvorbehalt, dass das FZA angepasst werden kann. In Art. 2 Abs. 2 hält der Bundesrat dies (wie bereits im geltenden Recht) auch gesetzlich fest. Diese Ausnahme für EU/EFTA-Bürger kommt für die SVP nicht in Frage, da die hohe Einwanderung der letzten Jahre in erste Linie eine Folge der EU-Zuwanderung (inkl. Familiennachzug) ist. Da bei Personen aus Drittstaaten bereits heute Kontingente bestehen und der Bundesrat bei deren Familiennachzug keine klare Verschärfung der Kriterien einführen will, wird die Vorlage ohne Einbezug der EU/EFTA-Staaten keinerlei Wirkung entfalten. Sollte der Bundesrat – worauf seine Positionsbezüge schliessen lassen – den Erhalt der Personenfreizügigkeit höher gewichten als den Verfassungsauftrag zur Steuerung der Zuwanderung, so ist keine Revision des AuG nötig. Für die Kontingentierung der Drittstaatsangehörigen sind die Vorgaben gemäss geltendem Gesetz ausreichend, auch wenn beispielsweise die beschränkenden Regeln für den Familiennachzug strikter angewendet werden sollten. Die Vorlage würde zur Alibiübung verkommen und der Volkswillen wäre klar missachtet.

Im Bereich der Begleitmassnahmen (Stärkere Förderung inländisches Fachkräftepotential, Ausbildung im Inland stärken usw.) ist im vergangenen Jahr ausser mannigfaltigen Ankündigungen kaum Konkretes geschehen. Auch die Wirtschaft ist bisher konkrete Massnahmen schuldig geblieben und hat sich vielmehr ungebremst mit ausländischen Arbeitskräften eingedeckt. Die selbstkritischen Äusserungen von Verbandsvertretern nach der Abstimmung waren offensichtlich nichts als inhaltsleere Beschwichtigungen.

Aus Sicht der SVP würden zu den Begleitmassnahmen vor allem auch Einschränkungen des Zugangs zu den Sozialwerken und beim Familiennachzug gehören, wie dies der Verfassungsartikel auch unmissverständlich festhält. Neben einer gezielteren Ausrichtung der Zuwanderung auf die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes war ein Ziel der Initiative ja auch die Beseitigung von Fehlanreizen und Missbräuchen. Diesbezüglich hat die SVP in ihrem Umsetzungskonzept verschiedene Massnahmen vorgeschlagen, die in die Umsetzung der Verfassungsbestimmung auf-

genommen werden müssen (dazu gehören insbesondere der Ausschluss des Familiennachzugs für Kurzaufenthalter, die Einschränkung der berechtigten Personen auf Ehepartner und schulpflichtige Kinder, längere Beitragspflichten in der Schweiz als Voraussetzung für den Zugang zu Sozialwerken usw.; vgl. Umsetzungskonzept der SVP). Mit diesen Zusatzmassnahmen kann die Zuwanderung im Sinne der Schweizer Bevölkerung und der Wirtschaft gesenkt werden, ohne dass auf wichtige Fachkräfte verzichtet werden muss. Die Vorlage wird ohne diese Elemente keine Wirkung erzielen und die bestehenden Vollzugsprobleme und kantonalen Unterschiede werden bestehen bleiben. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass heute über 50% der Zuwanderung der ständigen Wohnbevölkerung nicht zum Zweck der Erwerbstätigkeit erfolgt, was nicht länger hinzunehmen ist.

3. Konkrete Änderungsanträge der SVP

Die SVP anerkennt, dass der Bundesrat verschiedene Elemente ihres Umsetzungskonzeptes übernommen hat, dies jedoch selektiv und unvollständig. Kontingente und Inländervorrang als zentrale Elemente müssen für alle Bewilligungen des Ausländerrechts Anwendung finden. Die vom Bundesrat vorgeschlagenen Anpassungen des Ausländergesetzes orientieren sich am geltenden Recht für Drittstaaten. Für EU/EFTA-Bürger soll nach Konzept des Bundesrates weiterhin das FZA gelten (gemäss Art. 2 Abs. 2). Der Bundesrat möchte also die Regelungen für EU-Ausländer im FZA behalten und nicht ins Landesrecht integrieren. Das AuG soll nur subsidiär, d. h. wenn das FZA keine Regelungen enthält oder wenn das AuG günstigere Bestimmungen vorsieht, gelten. Dies ist nicht zuletzt aus verhandlungstaktischen Gründen gegenüber der EU fragwürdig und zeigt, dass der Wille zu einer konsequenten Umsetzung fehlt. Um eine Änderung gegenüber dem heutigen Zustand zu erwirken, müssen EU/EFTA-Bürger in die Gesetzesrevision einbezogen werden. Dies entspricht auch einem ernsthaften und korrekten innenpolitischen Umsetzungsprozess, welcher das Ziel hat, den Verfassungsartikel umfassend umzusetzen.

- In diesem Sinne beantragt die SVP die Streichung von **Art. 2 Abs. 2**
- **Art. 17b Abs. 1 lit. b** soll wie folgt geändert werden:
Bei der Festlegung der Höchstzahlen und Kontingente berücksichtigt der Bundesrat insbesondere:
b. die Verpflichtungen der Schweiz gegenüber dem zwingenden Völkerrecht

Der Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit (zur Aus- und Weiterbildung, für Rentner oder für medizinische Behandlung) unter einem Jahr wird in der Vorlage des Bundesrates nicht kontingentiert. Das lässt ein Umgehungsfenster offen. Die SVP schlägt in ihrem Konzept für diese Kategorie ein eigenes Kontingent mit hohen Anforderungen vor, das ebenfalls bereits für Aufenthalte ab 120 Tage gelten würde. Die entsprechenden Artikel sind wie folgt zu ändern:

- **Art. 27 Abs. 1bis, Art. 28 Abs. 2, Art. 29 Abs. 2:** Bei einem Aufenthalt von mehr als vier Monaten müssen zudem die Höchstzahlen und Kontingent (Art. 17a) eingehalten werden.

- **Art. 27 Abs. 4 (neu), Art. 28 Abs. 2 (neu), Art. 29 Abs. 2 (neu)**: Die Bewilligung ist an die finanzielle Unabhängigkeit gekoppelt. Es bestehen keine Ansprüche auf Sozialleistungen.

Die Anforderungen für den Familiennachzug müssen erhöht werden. Es kann nicht sein, dass Personen ihre ganze Verwandtschaft nachziehen können, ohne längerfristig für sie aufkommen zu müssen. Personen, die sich selber mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung in der Schweiz aufhalten (< 1 Jahr Aufenthalt), sollen keinen Anspruch mehr auf Familiennachzug haben. In diesem Sinne fordert die SVP folgende Gesetzesänderungen:

- **Art. 45** streichen (Familiennachzug für Kurzaufenthalter; deren Angehörige können ein eigenes Aufenthaltsgesuch stellen, wenn sie ebenfalls über einen Arbeitsvertrag oder ausreichende Mittel zur Erfüllung der Bedingungen für den nichterwerbstätigen Aufenthalt verfügen. In der Verordnung könnten diese Personen bei der Erteilung der Kontingente bevorzugt behandelt werden).
- **Art. 42 Abs. 2bis, Art. 43 Abs. 1bis, Art. 44 Abs. 2**: Bei einem Aufenthalt von mehr als vier Monaten müssen zudem die Höchstzahlen und Kontingente (Art. 17a) eingehalten werden.
- **Art. 42 Abs. 1** (analog Regelung für Personen mit Aufenthaltsbewilligung): Ausländische Ehegatten und ledige Kindern unter 18 Jahren von Schweizerinnen und Schweizern haben Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung werden, wenn:
- sie mit diesen zusammenwohnen;
 - eine der Grösse der Familie angemessene Wohnung vorhanden ist;
 - sie nicht auf Sozialhilfe angewiesen sind; und
 - (neu) die Betreuung von nachgezogenen Kindern von der Familie gewährleistet oder finanziert werden kann.
- **Art. 43 Abs. 1** (analog Regelung für Personen mit Aufenthaltsbewilligung): Ausländischen Ehegatten und ledigen Kindern unter 18 Jahren von Personen mit Niederlassungsbewilligung kann eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden, wenn:
- sie mit diesen zusammenwohnen;
 - eine der Grösse der Familie angemessene Wohnung vorhanden ist; und
 - sie nicht auf Sozialhilfe angewiesen sind;
 - (neu) die Betreuung von nachgezogenen Kindern von der Familie gewährleistet oder finanziert werden kann.
- **Art. 44 Abs. lit. d (neu)**: die Betreuung von nachgezogenen Kindern von der Familie gewährleistet oder finanziert werden kann.

Da die SVP grundsätzlich Kontingente für alle Aufenthalte ab vier Monate fordert, soll dies auch für vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige gelten. Entsprechend ist in **Art. 17a Abs. 3** „für mehr als ein Jahr“ jeweils durch „für mehr als vier Monate“ zu ersetzen.

Betreffend Zugang zu den Sozialleistungen fordert die SVP folgende Anpassungen weiterer Gesetzestexte:

- Die Beitragszeit für ALV-Leistungen hat erfüllt, wer innerhalb der dafür vorgesehenen Rahmenfrist (**Art. 9 Abs. 3 AVIG**) während mindestens 24 Monaten eine beitragspflichtige Beschäftigung in der Schweiz ausgeübt hat.
- Anspruch auf eine ordentliche AHV-Rente haben die rentenberechtigten Personen, denen für mindestens zwei volle Jahre Einkommen, Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften angerechnet werden können, oder ihre Hinterlassenen (heute 1 Jahr nach **Art. 29 Abs. 1 AHVG**).
- Die kantonalen Sozialhilfegesetze sind dahingehend anzupassen, dass Zuwanderer mit weniger als 12 Monaten Erwerbstätigkeit in der Schweiz von der Sozialhilfe ausgeschlossen sind.

Weitere Forderungen der SVP:

- Die Definition der Grenzgänger muss auch für EU-Bürger eingeschränkt werden (weiterhin sind gemäss Bundesrat z.B. Wochenaufenthalte von irgendwo aus der EU möglich, was nicht dem Sinn und Geist des Instruments entspricht). Eine für die Kantone griffige Regelung der Grenzgängerfrage ist insbesondere mit Blick auf den Kanton Tessin absolut zwingend. Die SVP hat auch hier in ihrem Konzept eine flexible Lösung präsentiert, welche den Kantonen den notwendigen Handlungsspielraum einräumt.
- Die Aufenthaltsdauer muss klarer an den Arbeitsvertrag gekoppelt werden. Dies hat insbesondere auch für EU/EFTA-Bürger zu gelten. Der Bundesrat will zwar über eine Verkürzung des Daueraufenthalts auf ein Jahr (bisher fünf Jahre) mit Möglichkeit auf Verlängerung verhandeln, legt dies aber nicht klar gesetzlich fest. Dies muss klar definiert und gesetzlich verankert werden. B-Bewilligungen sollten grundsätzlich nur als Jahresbewilligungen ausgestaltet werden mit der Möglichkeit einer kontingentsfreien Erneuerung auf der Basis eines kontrollierten Arbeitsvertrages oder einer belegbaren Selbständigkeit.
- Ein Abbau der flankierenden Massnahmen (Bürokratie, Kontrollmassnahmen usw.) ist aus Sicht der SVP zwingend, da die Arbeitsbedingungen nun wirkungsvoller bei der Bewilligungserteilung geprüft werden können. Der erst kürzlich wieder erschienene „Bericht Flankierende Massnahmen 2014“ hat einmal mehr gezeigt, dass die Personenfreizügigkeit und die damit verbundenen flankierenden Massnahmen heute einen grösseren Bürokratie- und Kontrollaufwand verursachen, als dies die Steuerung der Zuwanderung durch Kontingente tun wird. So wurden allein im vergangenen Jahr als Folge der Personenfreizügigkeit die Lohn- und Arbeitsbedingungen in über 40'000 Betrieben und bei 159'000 Personen kontrolliert.

Im Weiteren verweist die SVP auf ihr Konzept vom 23. Mai 2014.

4. Anmerkungen zur Integrationsvorlage (13.030)

Mit der Änderung des Ausländergesetzes (AuG) werden neben dem Bund auch die Kantone zur Integrationsförderung verpflichtet. Deren diesbezügliche Massnahmen und Mittel sollen erhöht werden.

Die SVP hat die Vorlage zur Änderung des AuG (Integration; 13.030) sowohl in der Vernehmlassung (s. Vernehmlassungsantwort der SVP vom 23. März 2012) als auch im Rahmen der parlamentarischen Beratung klar abgelehnt.

Integration ist in erster Linie die Aufgabe der Zuwanderer und auch von diesen zu fordern. Wer sich in der Schweiz niederlassen möchte, hat die hiesigen Regeln und Sitten zu respektieren. Staatliche Förderung auf Kosten der Steuerzahler ist dabei fehl am Platz. Mit der Ablehnung des Gegenvorschlages zur Ausschaffungsinitiative im Jahr 2010, der u.a. Integration als Staatsaufgabe in der Verfassung verankern wollte, liegt auch ein klarer Volksentscheid in dieser Sache vor. Dies sollte respektiert werden. Die SVP wird diese Gesetzesrevision weiterhin ablehnen.

Die SVP begrüsst es jedoch, dass die fünf in der Vorprüfung angenommenen **parlamentarischen Initiativen** (08.406/08.420/08.428/08.450/10.485) endlich ins Ausländergesetz überführt werden. Sieben Jahre nach Einreichung der meisten Initiativen ist es an der Zeit, diese berechtigten Forderungen ins Gesetz aufzunehmen. Dies hat jedoch nicht im Rahmen einer Gesetzesänderung zur Integration zu geschehen.

Bezüglich der besseren **Integration von Personen aus dem Asylbereich in den Arbeitsmarkt** weist die SVP zum einen darauf hin, dass es keinen Sinn macht, Personen zu integrieren, welche das Land möglichst rasch wieder verlassen müssen, weil sie einen abschlägigen Entscheid erhalten. In diesem Sinn sind insbesondere die Asylverfahren zu beschleunigen, damit rasch Klarheit herrscht, ob ein Asylbewerber als Flüchtling anerkannt wird oder nicht. Die grösste Hürde für die Integration von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen in den Arbeitsmarkt stellen aus unserer Sicht nicht etwa administrative Erschwernisse dar, sondern Fehlanreize ausgehend von zu hohen finanziellen Unterstützungsleistungen beim Fehlen einer Erwerbstätigkeit (Sozialhilfe, weitere Unterstützungsleistungen). Aus Sicht der SVP müsste insbesondere dringend an diesem Punkt angesetzt werden (Reduktion von Leistungen, Pflicht zur Arbeitsleistung usw.). Die im Entwurf des Bundesrates vorgeschlagenen administrativen Entlastungen sind vergleichsweise von untergeordneter Bedeutung.

5. Beantwortung der gestellten Fragen

5.1. Frage 1: *Soll der Inländervorrang nur bei der Festlegung der Höchstzahlen und Kontingente berücksichtigt werden oder soll zusätzlich auch eine Prüfung im Einzelfall erfolgen?*

Der Inländervorrang ist ein zentrales Element des Verfassungsartikels und der Steuerung der Zuwanderung. Die SVP vertritt die Auffassung, dass der Vollzug des Inländervorranges in einer zweckdienlichen Form, mit einem möglichst kleinen administrativen Aufwand für die Unternehmen durchgeführt werden soll. Daher fordert die SVP die branchenabhängige Festlegung des Inländervorrangs. Im Regelfall hat eine möglichst effiziente einzelfallweise Abklärung des Inländervorrangs zu erfolgen. Für gewisse Berufsgruppen mit tiefer Arbeitslosigkeit und hohem Mangel an Fachkräften kann die Abklärung des Inländervorrangs auch mit Pauschalbestimmungen (z.B. anhand bestimmter Indikatoren) erfüllt werden. Während für Berufsgruppen mit vielen Arbeitslosen zwingend ein Einzelnachweis vorgelegt werden muss.

5.2. Frage 2: *Soll eine Kontrolle der orts- und berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen im Einzelfall oder eine summarische Prüfung einer ausreichenden, eigenständigen Existenzgrundlage durchgeführt werden?*

Diese Frage verbindet zwei unterschiedliche Aspekte und ergibt in dieser Form keinen Sinn. Die Einhaltung der orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen ist nicht gleichzusetzen mit der Prüfung einer ausreichenden eigenständigen Existenzgrundlage. Die Existenzgrundlage muss für die Erteilung der Aufenthaltsbewilligungen geprüft werden, um zu verhindern, dass neue Zuwanderer die Schweizer Sozialwerke belasten. Die Überprüfung der Einhaltung der orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen ist hingegen eine Massnahme gegen Lohndumping. Wenn die eigenständige Existenzgrundlage gemäss Schweizer Normen für die Aufenthaltsbewilligung vorausgesetzt wird, hat dies natürlich automatisch auch einen Einfluss auf die dafür nötigen Löhne. Um die flankierenden Massnahmen und die unzähligen damit zusammenhängenden Kontrollen abschaffen zu können, müssten die Unternehmen mit dem Gesuch auf Erteilung oder Erneuerung der Bewilligung auch die jeweiligen Arbeitsverträge einreichen. Der damit verbundene administrative Aufwand für die Gesuchsteller hält sich in Grenzen, da diese Arbeit so oder so anfällt, weil in aller Regel schriftliche Arbeitsverträge abgeschlossen werden. Unter dem Strich wird dies für die Schweizer Unternehmen wohl sogar zu einem Bürokratieabbau führen.

5.3. Frage 3: *Sollen in der vorgeschlagenen Zuwanderungskommission neben den für den Vollzug verantwortlichen Migrations- und Arbeitsmarktbehörden des Bundes und der Kantone auch die Sozialpartner vertreten sein?*

Aufgrund verschiedener Rückmeldungen aus den Kantonen betreffend den verschiedenen kantonalen Tripartiten Kommissionen erachtet die SVP den Einsitz der Sozialpartner in der Zuwanderungskommission als kontraproduktiv. Bei deren Einsitz könnte die Gefahr bestehen, dass die zur Verfügung stehenden Instrumente zu Zwecken eingesetzt werden, für welche sie der Gesetzgeber nicht vorgesehen hat.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident



Toni Brunner
Nationalrat

Der Generalsekretär



Martin Baltisser



Eidg. Justiz- und Polizeidepartement

3003 Bern

bernhard.fuerer@sem.admin.ch
carola.haller@sem.admin.ch

Bern, 26. Mai 2015

Stellungnahme zur Änderung des Ausländergesetzes zur Umsetzung von Artikel 121a VB (Steuerung der Zuwanderung)

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen zum Entwurf für die Änderung des Ausländergesetzes (AuG) zur Umsetzung von Art 121a BV.

Gerne nehmen wir dazu Stellung. Die Stellungnahme zur Integrationsvorlage erfolgt in einem separaten Schreiben.

Grundsätzliche Unterstützung für eine FZA-kompatible Umsetzung von 121a BV

Das Freizügigkeitsabkommen und die guten Beziehungen zur EU gehen vor

Die SP Schweiz hält an ihrer Interpretation fest, dass die Bürgerinnen und Bürger mit der knappen Annahme von Art 121a BV am 9. Februar 2014 keine Aufhebung oder Kündigung des Freizügigkeitsabkommens (FZA) mit der EU beschlossen haben; noch wollten sie im Anschluss daran eventuell sogar den Wegfall eines Grossteils oder der gesamten bilateralen Beziehungen mit der EU in Kauf nehmen. Wir unterstützen deshalb den Vorschlag des Bundesrats, Verhandlungen mit der EU über eine Anpassung des FZA aufzunehmen und erst im Lichte des Verhandlungsergebnisses die Umsetzung von 121a BV vorzunehmen. In diesem Zusammenhang unterstreicht die SP Schweiz die vom Bundesrat bei der Umsetzung von 121a BV zugrunde gelegte Feststellung, dass eine allfällige Anpassung des FZA einerseits "unter Wahrung der gesamtwirtschaftlich Interessen der Schweiz" zu erfolgen hat, andererseits der Sicherung des bilateralen Wegs nicht entgegenstehen darf. Im Gegenteil: "Beiden Zielen (i.e. sowohl der eigenständigen Steuerung der Zuwanderung, als auch dem Erhalt der bisherigen bilateralen Beziehungen zur EU) soll gleichermassen Rechnung getragen werden", heisst es dazu im erläuternden

Sozialdemokratische
Partei
der Schweiz

Spitalgasse 34
Postfach · 3001 Bern

Telefon 031 329 69 69
Telefax 031 329 69 70
info@spschweiz.ch
www.spschweiz.ch

Bericht des Bundesrats. Mit der Annahme der [SP-Motion 14.3120](#) hat sich der Nationalrat in der Sondersession am 6. Mai 2015 in dieser Frage ausdrücklich hinter den Bundesrat gestellt und mit klarer Mehrheit für «den Beibehalt, die Weiterentwicklung und die Vertiefung der Beziehungen zu Europa» ausgesprochen, wie es SP-Nationalrat Carlo Sommaruga in seiner Motion formuliert hatte.

Die SP Schweiz begrüsst es entsprechend, dass der Bundesrat in der Umsetzung von Artikel 121a BV dem besonderen Rechtsstatus von Angehörigen aus EU/EFTA-Staaten Rechnung trägt und sich im Vernehmlassungsvorschlag dazu bekennt, die Umsetzung von Artikel 121a BV in einer mit dem FZA vom 21. Juni 1999 kompatiblen Gesetzgebung vorzunehmen. Die SP Schweiz unterstreicht vor allem die Prämisse des Bundesrats, dass für Angehörige der EU/EFTA-Staaten das AuG - und damit auch der vorliegende Vernehmlassungsentwurf - nur subsidiär gilt: Will heissen: Das FZA geht vor, sofern es von Artikel 121a BV abweichende Regelungen enthält. Dabei ist für die SP Schweiz klar, dass das FZA unabhängig davon vorgeht, ob es - wie von Artikel 121a BV gefordert - abgeändert wird oder ob es langfristig unverändert bleibt. Das Freizügigkeitsabkommen ist eine „lex specialis“ zum Ausländergesetz (AuG) und als übergeordnetes aussenwirksames Völkerrecht entsprechend einzuhalten.

Für eine vertiefte Weiterentwicklung der Beziehungen zur EU

Mit dem jetzt vorgeschlagenen Vorgehen handelt der Bundesrat in Einklang mit den Grundsätzen der SP Schweiz zur Umsetzung von Artikel 121a BV, wie sie an der Delegiertenversammlung vom 25. Oktober 2014 festgelegt wurden: „Die Schweiz ist aufs Engste mit der EU verknüpft: politisch, kulturell und wirtschaftlich. Die Umsetzung von Art. 121a BV darf die engen Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU nicht gefährden.“ Die an der SP-Delegiertenversammlung vom 29. März 2014 verabschiedete Resolution ist Ausdruck der tief verankerten Überzeugung der SP Schweiz, wonach unser Land eben keine Insel ist: „Unser Erfolg und unsere Lebensqualität sind sowohl vom Austausch mit den Ländern der EU als auch von den vielen Menschen mit Migrationshintergrund in unserem Land abhängig. Wer dies abstreitet oder ausblendet, spielt mit den moralischen Grundlagen und dem Wohlstand in unserem Land und streut den Menschen Sand in die Augen. Die SP sieht die Zukunft unseres Landes selbstverständlich im Kreise seiner europäischen Nachbarn. Für die SP ist klar: Die europäische und die internationale Zusammenarbeit müssen weiter vertieft werden. Die politische Integration in Europa ist für die SP die proaktive Antwort auf die beschleunigte wirtschaftliche Globalisierung: Nur über eine Öffnung kann das Primat der Politik zurückgewonnen werden! Nur so ist eine sozialere und gerechtere Zukunft möglich.“ In diesem Zusammenhang hat die SP Schweiz auch klar den weiteren Weg in den bilateralen Beziehungen zur EU vorgezeichnet: „Die SP will eine Zukunft als mitverantwortliches und solidarisches Land in Europa. Die SP unterstützt darum, dass eine absehbare Volksabstimmung über den verlässlichen Fortbestand der bilateralen Verträge mit einer vertieften Weiterentwicklung der Beziehung mit der EU verbunden wird. Die SP teilt die vom Bundesrat bereits vor der Abstimmung vom 9. Februar 2014 geäusserten Zweifel, dass das bisherige bilaterale Vertragsgefüge ohne grundlegende Reformen eine Zukunft hat. Eine Lösung der institutionellen Fragen ist daher jetzt noch wichtiger, damit die Schweiz wieder von Rechtssicherheit und ei-

ner einheitlichen Rechtsauslegung profitieren kann. Damit dies gelingt, müssen ergebnisoffen alle europapolitischen Optionen ohne Tabu geprüft werden, auch die Option EU-Beitritt, welche unserem Land das grösstmögliche Mass an Mitbestimmung und Souveränität in der europäischen Entwicklung geben würde. Es ist Zeit, die europäische Idee auch in der Schweiz wieder offen zu reflektieren und darüber zu entscheiden.“

Kontingente sind an und für sich ineffizient

Dabei drängt die Zeit. Die SP Schweiz hat in ihren Grundsatzpositionen verlangt, dass alles getan werden müsse, damit „nicht die Jugend und die Wissenschaft für die fehlende Weitsicht einer knappen Mehrheit bezahlen müssen.“ Die provisorisch verlängerte Forschungszusammenarbeit im Rahmen des EU-Programms Horizon 2020 wird per 31. Dezember 2016 dahinfallen, falls die Schweiz mit der EU nicht eine FZA-kompatible Umsetzung von Artikel 121a BV findet. Der Bundesrat selbst schreibt in seiner Bewertung des Nutzens des 7. Forschungsrahmenprogramms mit der EU, dass dadurch rund 8000 Arbeitsplätze in der Schweiz geschaffen werden konnten. Vor allem Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU) haben von dieser Forschungszusammenarbeit profitiert. „Die fehlende Möglichkeit, sich an Ausschreibungen von Forschungsprojekten auf europäischer Ebene zu beteiligen und der daraus resultierende Verlust an Prestige, das die erfolgreiche Teilnahme an solchen verleiht, würden zur Folge haben, dass die ehrgeizigsten Wissenschaftler – vor allem Nachwuchsforschende – andere Arbeitsplätze in Europa bevorzugen“, warnt der Bundesrat. Die Zeit drängt aber auch, weil das knappe Ja zur Masseneinwanderungsinitiative zu Rechtsunsicherheit und einer Verunsicherung in der Wirtschaft geführt hat. Auch hier findet der Bundesrat klare Worte: „Die Kombination der Aufhebung der befristeten Frankenuntergrenze durch die Nationalbank und die Unsicherheit über die Umsetzung der neuen Verfassungsbestimmung gefährden kurz- und mittelfristig Arbeitsplätze in wichtigen Teilen der Schweizer Wirtschaft.“

Was die Wahrung des gesamtwirtschaftlichen Interesses der Schweiz anbelangt, ist die SP Schweiz überzeugt, dass eine Gefährdung der bilateralen Beziehungen mit der EU enorme wirtschaftliche Nachteile für die Schweiz mit sich bringen würde. In diesem Zusammenhang sind die Vorgaben von Artikel 121a BV in sich widersprüchlich. Zumal eine Kontingentswirtschaft mit dem damit einher gehenden Aushandeln von Zuteilungen zwischen Branchen und Regionen und unter Druck verschiedener Lobbies zu einem Aufbau einer riesigen Umsetzungsbürokratie führen würde. Grundsätzlich hat die SP Schweiz in ihrem Positionspapier vom 25. Oktober 2014 festgehalten: „Kontingente sind an und für sich ineffizient. Die SP hat verschiedene Verteilungssysteme geprüft (politisches Aushandeln, Verlosung, Auktionsverfahren, Punktesystem). Sie alle führen nebst ihrem grundsätzlich unmenschlichen Charakter zu mehr Bürokratie und weniger Arbeitplatzeffizienz.“ Die Einführung von Kontingenten und Inländervorrang und damit die Gefährdung der bilateralen Verträge mit der EU würden damit in eine Konfrontation mit der Wirtschaftsverfassung (Art 94 ff. BV) führen, wonach insbesondere die Interessen der schweizerischen Gesamtwirtschaft zu wahren sind. Genauso geraten sie in Konflikt mit der Aussenverfassung, die unter anderem der Wohlfahrt der Schweiz (Art 54 Abs. 2 BV) und der Wahrung der Interessen der schweizerischen Wirtschaft im Ausland (Art 101 BV) verpflichtet ist.

Die Zuwanderung ist primär mit binnenwirtschaftlichen Massnahmen zu steuern

Die SP Schweiz verweist auch auf die interessante Auslegung von Prof. Peter Uebersax (Universität Basel), wonach Art 121a BV auch keine Vorgaben darüber macht, was gilt, wenn innert der vorgeschriebenen Frist von drei Jahren die Anpassung des Freizügigkeitsabkommens nicht zustande kommt. Uebersax dazu: "Das Verfassungsrecht schreibt (in diesem Fall, Anm. des Verf.) insbesondere keine zwingende Kündigung widersprechender Staatsverträge vor." Das bedeutet nichts anderes, als dass die verfassungsrechtlichen Spannungen um die Umsetzung von 121a BV spätestens zu diesem Zeitpunkt zu einer neuen Volksabstimmung führen werden. Umso wichtiger ist es ganz unabhängig von der bis dahin gewählten Strategie, dass Bundesrat und Parlament der Bevölkerung beweisen, dass sie die Sorgen der Bevölkerung ernst nehmen und ihnen mit flankierenden wirtschaftlichen und sozialen Massnahmen begegnen. Nur so wird eine weitere Abstimmung zu gewinnen sein und die Politik glaubwürdig bleiben.

Ungenügende Begleitmassnahmen des Bundesrates

In dieser Beziehung sind die Vorschläge des Bundesrats nach wie vor völlig unbefriedigend. Im erläuternden Bericht zum Vernehmlassungsverfahren verweist er einmal mehr auf seine dritte Säule der Umsetzungsstrategie, die in einer Reihe begleitender Massnahmen bestehen soll, um das inländische Arbeitskräftepotential besser zu nutzen und so die Nachfrage nach ausländischen Arbeitskräften zu dämpfen. Die in diesem Zusammenhang propagierte Fachkräfteinitiative des WBF kann aber nicht genügen. Die Vorschläge des Bundesrats sind viel zu vage und bedürfen einer Konkretisierung. Die SP Schweiz hingegen hat in ihrem von der Delegiertenversammlung am 25. Oktober 2014 in Liestal verabschiedeten Papier eine ganze Reihe von konkreten Massnahmen vorgeschlagen, die umgesetzt werden könnten, ohne die Beziehungen zur EU zu gefährden. Ziel dieses Massnahmenkatalogs ist es, das inländische Potential an Arbeitskräften besser zu nutzen und Fehlanreize zu eliminieren. Konkret umfassen die Forderungen eine Bildungsoffensive: Die Schweiz soll mehr Geld in die Bildung investieren, um weniger von ausländischen Fachkräften abhängig zu sein. Gleichzeitig soll der Schutz vor Lohndumping verstärkt werden: In der Schweiz müssen Schweizer Löhne bezahlt werden unabhängig davon, woher die Arbeitnehmenden kommen. Mit mehr Kontrollen sollen Scheinselbstständigkeit und Lohndumping geahndet werden. Die SP Schweiz macht in diesem Zusammenhang klar, dass sie es nicht akzeptieren könnte, wenn der Bundesrat ein Abkommen mit der EU aushandeln würde, das die flankierenden Massnahmen und ihre Verstärkung in Frage stellen würde. Die flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit sind zentraler Bestandteil im Kampf gegen Diskriminierungen im Arbeitsmarkt und sie sind grundlegend für eine Migrationspolitik, die im Arbeitsmarkt allen Lohnabhängigen die gleichen Chancen einräumen und nicht nur den Privilegierten. Zudem verlangt die SP Schweiz, dass steuerliche Anreize abgeschafft werden, die in den letzten Jahren zahlreiche Firmen mitsamt Personal aus dem Ausland angelockt haben. So sollen die heutigen kantonalen Steuerprivilegien für Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften mit der Unternehmenssteuerreform III ersatzlos abgeschafft werden. Ebenso sind die Pauschalbesteuerung und andere Privilegien für reiche Ausländer aufzuheben. Schliesslich hat die SP konkrete Vorschläge für die bessere Ausschöp-

fung des einheimischen Potenzials gemacht: „Die familienergänzende Betreuung soll gefördert werden, so dass Familie und Beruf besser vereinbar sind. Damit liessen sich vor allem Frauen besser in den Arbeitsmarkt integrieren. Weitere Massnahmen in den Bereichen Landwirtschaft, Tourismus oder zu Gunsten älterer Arbeitslosen sollen ermöglichen, dass das ganze Potenzial einheimischer Arbeitskräfte besser ausgeschöpft werden kann“, so die SP-Delegiertenversammlung vom 25. Oktober 2014.

Mit den vorgeschlagenen Massnahmen, so das Fazit der SP Schweiz, kann die Zuwanderung auf ein gesundes Mass gedämpft werden, ohne Kontingente und Höchstzahlen einführen zu müssen. Ausserdem führen sie zu mehr Gerechtigkeit und sozialem Ausgleich. Sie stärken die Schweizer Wirtschaft und verhelfen zu mehr Wohlstand und Lebensqualität für alle.

Auch vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige gehören zum inländischen Potential

Die SP Schweiz begrüsst im Weiteren, dass mit der Änderung des AuG nun auch vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge als inländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten. Diese Personengruppen gehören zum einheimischen Arbeitsmarkt und damit auch zum bereits vorhandenen inländischen Arbeitskräftepotential, wie der Bundesrat richtig feststellt (siehe dazu auch separate Vernehmlassungsantwort zur Änderung des AuG betreffend Integrationsbestimmungen).

Allerdings lehnt die SP Schweiz in diesem Bereich jegliche Steuerung der Zuwanderung ab. Die Menschenrechte - wirtschaftlich, sozial und kulturell - sind unantastbar. Zu gewährleisten sind namentlich die Würde des Menschen, das Non-refoulement-Prinzip für gefährdete Flüchtlinge, die Einheit der Familie sowie die Rechte der Kinder. Damit ist auch klar, dass der Familiennachzug unbeschränkt gewährleistet werden muss. Die zahlenmässige Beschränkung der Zuwanderung darf die Rechtsposition der zuwandernden Menschen sowie die völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz in keiner Weise schwächen.

Die SP Schweiz lehnt deshalb Kontingente und Höchstzahlen für vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge kategorisch ab. Die Anzahl der in diesem Bereich erteilten Bewilligungen hat sich nach der objektiven Not und Gefährdung der betroffenen Personen und den damit einhergehenden völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz zu richten und darf nicht der Steuerung der Zuwanderung unterliegen, die in diesem Bereich zahlenmässig ohnehin von geringer Relevanz ist. Der Vorschlag des Bundesrates ist in diesem Punkt schlicht nicht zu Ende gedacht. Das Gutachten Uebersax hält dazu richtigerweise Folgendes fest: „Wer dem Flüchtlingsschutz untersteht, darf nicht rückgeschoben werden, d.h. bleibt in der Regel in der Schweiz. Die Kontingentierung der ausländerrechtlichen Bewilligungen für anerkannte Flüchtlinge mit oder ohne Asyl führt im Ergebnis einzig zu einer Verschlechterung von deren Status: Hat es kein Kontingent mehr, kommt der Flüchtling mit Asyl wohl zunächst in eine Art rechtlich nicht geregelter Wartestatus, denn die vorläufige Aufnahme erscheint ausgeschlossen, da aufgrund der Asylerteilung keine Wegweisung verfügt wird. Die vorläufige Aufnahme bildet jedoch von ihrer rechtlichen Konzeption und Ausgestaltung lediglich eine

Ersatzmassnahme für eine nicht vollziehbare Wegweisung, weshalb sie im Falle der Asylerteilung keine Anwendung finden kann.

Hingegen wäre ihre Anordnung für den Flüchtling ohne Asyl wie bisher möglich, es sei denn, dafür seien die Höchstzahlen bereits ausgeschöpft; was statt der vorläufigen Aufnahme geschehen soll, lässt der Gesetzesentwurf soweit ersichtlich aber ebenfalls offen; logischerweise bleiben die entsprechenden Menschen in einem völlig prekären Status als Weggewiesene, deren Wegweisungsvollzug rechtlich undurchführbar ist (Art. 83 Abs. 3 AuG). Das ist nicht nur aus Sicht der Schweiz unbefriedigend, sondern für die Betroffenen und auch eines Rechtsstaats unwürdig, zumal sich die Frage der Rechtsgleichheit stellt. Gänzlich prekär und ungeregt ist die Rechtsstellung Weggewiesener, bei denen die Durchführung der Wegweisung unmöglich oder unzumutbar ist (Art. 83 Abs. 2 und 4 AuG). Bei Unmöglichkeit ist ein Wegweisungsvollzug tatsächlich ausgeschlossen, d.h. die betroffenen Personen bleiben zwingend hier, solange die Unmöglichkeit anhält, unabhängig davon, ob sie die vorläufige Aufnahme erhalten oder nicht. Bei Unzumutbarkeit wäre ein Wegweisungsvollzug möglich. Ist es tatsächlich die Meinung des Bundesrates, dass die Wegweisung trotz Unzumutbarkeit durchgeführt werden soll oder sollen diese Menschen diesfalls einfach ohne irgendwelche Rechtsstellung, sozusagen als «Rechtlose» (abgesehen von den Menschen- und Grundrechten), in der Schweiz bleiben? Damit wird weder die Zuwanderung begrenzt noch erscheint dies rechtsstaatlich haltbar.“ Anzufügen bleibt, dass dies auch sämtlichen Bemühungen des Bundes, die vorläufig aufgenommenen als Zielgruppe der Integration zu definieren, klar zuwiderläuft.

Dieselbe Problematik stellt sich übrigens auch bei der Frage des Familiennachzugs. Die SP Schweiz begrüsst zwar, dass der Bundesrat in diesem Bereich Höchstzahlen und Kontingente wenigstens nur für Bewilligungen von über einem Jahr festsetzen will, dennoch überzeugt auch dies nicht: Betroffen sind die Kinder unter zwölf Jahren von SchweizerInnen und Niedergelassenen. Bei allen anderen Angehörigen kann eine Aufenthaltsbewilligung von höchstens einem Jahr erteilt werden ohne Anwendbarkeit von Höchstzahlen, und bei der späteren Umwandlung in eine Niederlassungsbewilligung finden keine Kontingente Anwendung. Sind die Kontingente für Anwesenheiten von mehr als einem Jahr erschöpft, wird den völker- und verfassungsrechtlichen Verpflichtungen mit der Erteilung von Jahresbewilligungen nachgekommen werden können. Aber es stellt sich erneut die Frage der Rechtsgleichheit. Wie lässt es sich sachlich rechtfertigen, bei gleicher Ausgangslage dem einen Kind unter zwölf Jahren die Niederlassungsbewilligung zu erteilen, einem anderen aber nicht, nur weil es kein Kontingent mehr gibt? Kommt es dann auf eine Warteliste für eine prioritäre kontingentsbefreite oder diesfalls dann eventuell doch kontingentspflichtige Umwandlung der Aufenthalts- in eine Niederlassungsbewilligung? Vor dem Hintergrund, dass eine Begrenzungswirkung für die Zuwanderung nicht ersichtlich ist, sie den betroffenen Personen aber dennoch schadet, fordert die SP Schweiz, dass beim Familiennachzug auf Höchstzahlen und Kontingente ganz verzichtet wird.

Inländervorrang/berufs- und branchenübliche Lohnbedingungen/Zuwanderungskommission

Was die im Begleitbrief an die politischen Parteien vom EJPD aufgeworfenen Detailfragen zur konkreten Ausgestaltung des angepassten Ausländergesetzes (AuG) angeht, nimmt die SP Schweiz folgendermassen Stellung:

- Was die Prüfung des Inländervorrangs für EU/EFTA-Angehörige betrifft, ist auf die obigen Ausführungen zu verweisen, wonach dieses Vorgehen im Widerspruch zu den Bilateralen Verträgen steht. Sollte die EU in den Verhandlungen über das FZA entgegen den bisher eingenommenen Positionen einen Inländervorrang zulassen, soll er grundsätzlich nur bei der Festlegung der Höchstzahlen und Kontingente berücksichtigt werden. Auf eine Prüfung des Inländervorrangs im Einzelfall kann jedoch verzichtet werden, was das Verfahren wesentlich einfacher und damit für die Behörden und die Unternehmen mit einem geringeren Aufwand verbunden ist.
- Was die Prüfung der orts- und berufs- sowie branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen angeht, soll eine summarische Prüfung einer ausreichenden eigenständigen Existenzgrundlage ausreichen. Das Bewilligungsverfahren würde dadurch wesentlich vereinfacht. Die Überprüfung der Lohn- und Arbeitsbedingungen erfolgt bei dieser Variante weiterhin durch nachträgliche FlaM-Kontrollen, die intensiviert werden müssen.
- Was schliesslich die Zusammensetzung der Zuwanderungskommission angeht, soll sie neben den Vertreterinnen und Vertretern der Migrations- und Arbeitsmarktbehörden des Bundes und der Kantone auch die Sozialpartner als Mitglieder aufnehmen. Die Schweizer Arbeitsmarktpolitik wurde bisher immer tripartit durch die Sozialpartner und den Staat geführt. Deshalb sind auch alle Kommissionen im Bereich der Arbeitsmarktpolitik tripartit besetzt. Dieses Prinzip gilt heute auch bei der Festlegung der Höchstzahlen bei Drittstaaten. Mit dieser AuG-Revision will der Bundesrat nun mit der bewährten tripartiten Arbeitsmarktregulierung und -aufsicht in der Schweiz brechen. Für die Festlegung der Kontingente sollen nur noch Bund und Kantone zuständig sein. Die Sozialpartner sind ausgeschlossen. Die SP Schweiz verlangt, dass die Sozialpartner wie im bisherigen tripartiten System einbezogen sind.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüssen.

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz



Christian Levrat
Präsident



Luciano Ferrari
Politischer Fachsekretär SP Schweiz



Staatssekretariat für Migration
Stabsbereich Recht
Zhd. Bernhard Fürer / Carola Haller
Quellenweg 6
3003 Bern

Vernehmlassung zur Anpassung der Integrationsvorlage im AuG (nach Annahme der Masseneinwanderungsinitiative)

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wie folgt wahrnehmen:

Grundsätzliche Unterstützung der Vorlage

Die SP Schweiz begrüsst die Vorschläge des Bundesrates zur Anpassung der Integrationsbestimmungen im AuG zwecks Stärkung des inländischen Potentials an Arbeitskräften. Die Abschaffung der Sonderabgabe für vorläufig aufgenommene Personen und Asylsuchende und die Abschaffung der Bewilligungspflicht bei Anstellungen von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen beseitigt wesentliche Hindernisse für die Integration in den Arbeitsmarkt für die genannten Gruppen. Die Vorlage enthält konstruktive Vorschläge für ein Empowerment der Betroffenen – das ist beste Hilfe zur Selbsthilfe und Wahrnehmung der Selbstverantwortung. Die SP Schweiz erwartet deshalb von den bürgerlichen Parteien eine klare Unterstützung der Vorlage.

Ablehnung Integration kontraproduktiver parlamentarischer Initiativen in die Vorlage

Nicht unterstützt wird von der SP Schweiz die Integration der vier parlamentarischen Initiativen 08.428, 08.406, 08.450 und 10.485 in die Vorlage (zumindest soweit sie mit der ursprünglichen Integrationsvorlage nicht ohnehin schon erfüllt wurden). Während die pa.lv. 08.428 (Kein Familiennachzug beim Bezug von Ergänzungsleistungen) keinen grösseren Schaden anrichtet, weil in der Regel der Familiennachzug bereits erfolgt ist, bevor überhaupt ein Bezug von Ergänzungsleistungen möglich ist, widerspricht die pa.lv. 08.406 (Rückstufung eines niedergelassenen integrationsunwilligen Ausländers zum Jahresaufenthalter) der Stossrichtung der Vorlage für eine bessere Integration. Der Bundesrat lehnt richtigerweise die Initiative inhaltlich ab und hat sie nur contre coeur in die Vorlage aufgenommen. Er verweist auf die in der Integrationsvorlage vorgesehene Prüfung der Integrationskriterien bei Erteilung der Niederlassungsbewilligung und lehnt eine „Niederlassungsbewilligung auf Probe“ ab. Dieser Einschätzung des Bundesrates folgt auch die SP Schweiz. Sie lehnt auch die Aufnahme der anderen beiden Vorstösse des selben Initianten ab

(08.450 Mehr Handlungsspielraum für die Behörden/10.485 Vereinheitlichung beim Familiennachzug) und weist darauf hin, dass die Möglichkeit des Familiennachzugs eine stark integrationsfördernde Wirkung hat und deshalb alle Ansätze, diesen einzuschränken oder zu unterbinden, kontraproduktiv sind. Die SP Schweiz wehrt sich auch gegen eine Schwächung des Status der Niederlassungsbewilligung: wenn jemand mehr als 15 Jahre ununterbrochen in der Schweiz gelebt hat, soll ihm oder ihr nicht allein aufgrund von Sozialhilfeabhängigkeit die Niederlassungsbewilligung entzogen werden können.

Die pa.lv. 08.420 (Integration gesetzlich konkretisieren) wird von der SP Schweiz grundsätzlich unterstützt. Sie betrachtet sie als mit der Integrationsvorlage bereits genügend umgesetzt.

Forderung nach Wiederaufnahme des gesetzlichen Anspruchs auf C-Bewilligung

Nicht einverstanden ist die SP Schweiz auch mit dem Vorgehen des Bundesrates, den Status „nach Ständerat“ als Ausgangspunkt für die neue Vorlage zu nehmen. Dies gilt insbesondere für den ursprünglich vom Bundesrat vorgesehenen Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung bei erfüllten Anspruchsvoraussetzungen. Dieser Anspruch wurde vom Ständerat gestrichen und die Erteilung oder Nichterteilung wie bis anhin den Kantonen überlassen (wobei in der Praxis gewaltige Unterschiede festgestellt werden können). In der Zwischenzeit wurde die Bürgerrechtsvorlage verabschiedet, womit die C-Bewilligung zur formellen Voraussetzung wird, um überhaupt ein Einbürgerungsgesuch stellen zu können. Die SP Schweiz steht in der Integrationspolitik klar hinter dem Ansatz des Förderns und Forderns, verlangt aber ebenso klar, dass dieser fair umgesetzt wird. Wenn jemand die gesetzlichen Voraussetzungen für eine C-Bewilligung erfüllt, soll er oder sie auch einen Anspruch darauf haben! Die SP Schweiz fordert deshalb den Bundesrat auf, den vom Ständerat gestrichenen Anspruch auf eine C-Bewilligung wieder in die Vorlage aufzunehmen.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen bei der Überarbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Christian Levrat
Präsident



Carsten Schmidt
Politischer Fachsekretär

up!schweiz
Roger Martin
Geschäftsführer
Zugerstrasse 76b
CH-6340 Baar
info@up-schweiz.ch



bernhard.fuerer@sem.admin.ch
carola.haller@sem.admin.ch
Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement (EJPD)
3003 Bern

ZÜRICH, 23.04.2015

VERNEHMLASSUNGSANTWORT: UMSETZUNG ART.121A BV UND INTEGRATIONSVORLAGE

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 11. Februar 2015 haben Sie einen zweiteiligen Entwurf zur Änderung des Ausländergesetzes präsentiert, der einerseits die Umsetzung des neuen Art. 121a BV enthält und andererseits verschiedene Fragen der Integration behandelt. Gerne nehmen wir Stellung zu den einzelnen Punkten dieser Vorlage.

EINLEITENDE BEMERKUNGEN

up! befürwortet als klassische liberale Partei der Idee der freien Migration. Nach Ansicht von up! haben Menschen, ungeachtet ihrer Herkunft, das Recht, sich überall auf der Welt niederzulassen und einer Arbeit nachzugehen, sofern sie dabei keine Aggression gegen Leben und Eigentum anderer Menschen begehen. Der Staat hat kein Recht, auch nicht im Namen eines Kollektivs wie dem "Volkswillen", diese Freiheit einzuschränken. Die Abwesenheit staatlicher Migrationsbeschränkungen ist nicht nur Ausfluss der Freiheitsrechte jedes Menschen, sondern auch ein wesentlicher Beitrag zur Wohlstandssteigerung von Milliarden Menschen.

Aus diesen Gründen lehnt up! die neue restriktive Einwanderungsgesetzgebung, wie sie Art. 121a BV neu erfordert, in ihrer Gänze ab. Der Diskussion, wie eine solche

Postkonto:

Kontonummer: 60-181123-3, Lautend auf: up!schweiz, 6340 Baar, IBAN: CH70 0900 0000 6018 1123 3,
SWIFT/BIC: POFICHBEXXX, Bank: PostFinance AG, Mingerstrasse 20, 3030 Bern

Einwanderungsplanwirtschaft am intelligentesten auszugestalten wäre, kann up! nichts abgewinnen, da es eine intelligente Planwirtschaft nicht gibt. Zu vielfältig, unvorhersehbar und komplex sind die Wünsche und Absichten von Millionen von Menschen, als dass eine zentrale Planstelle diese alle berücksichtigen und eine effiziente Lösung finden könnte. In der vorliegenden Vernehmlassung besteht lediglich die Möglichkeit, die erforderliche Planwirtschaft so wenig restriktiv und bürokratisch wie möglich auszugestalten. Diesem Anliegen widmen wir uns in **Teil 1** unserer Vernehmlassungsantwort, der sich mit der Umsetzung von Art. 121a BV befasst.

Der Staat hat auch kein Recht, diese freie Zuwanderung nur unter von ihm bestimmten Bedingungen zuzulassen, z. B. nur dann, wenn die Zuzüger ein bestimmtes Verhalten an den Tag legen oder ein bestimmtes Gedankengut teilen. Letzteres wird im heutigen Sprachgebrauch unter "Integration" verstanden. Das staatliche Setzen eines Normverhaltens, an das sich Einwandernde angleichen müssen, ist mit einer offenen Gesellschaft nicht vereinbar, in der die Freiheit zur individuellen Lebensgestaltung gegeben sein soll. Dies aus dem einfachen Grund, weil die Definition dieses Normverhaltens stets willkürlich, subjektiv und von einem zeitgenössischen Mehrheitswillen abhängig ist. Die aktuelle Integrationsvorlage greift z. B. das in Art. 58a AuG definierte Integrationskriterium auf, wonach Integrationswillige die Werte der Bundesverfassung respektieren müssen. In einer offenen Gesellschaft muss es für Individuen aber möglich sein, gewisse Inhalte der Bundesverfassung nicht zu teilen, gerade weil diese ja auch permanent Teil politischer Kontroversen sind. up! lehnt darum alle staatlichen Bemühungen ab, die von einem solchen kollektivistischen und autoritären Integrationsbegriff geprägt sind.

Lobenswerterweise verwendet die Integrationsvorlage jedoch in Teilen auch einen liberalen Begriff der Integrationsförderung. Diese soll nämlich auch geschehen durch die Beseitigung von Hindernissen, die für Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene beim Eintritt in den Arbeitsmarkt bestehen. Diese überfällige Liberalisierung ist begrüssenswert, jedoch hätte sie breiter und konsequenter durchgezogen werden können. Die einzelnen Punkte der Integrationsvorlage behandelt **Teil 2** der Vernehmlassungsantwort.

Postkonto:

Kontonummer: 60-181123-3, Lautend auf: up!schweiz, 6340 Baar, IBAN: CH70 0900 0000 6018 1123 3, SWIFT/BIC: POFICHBEXXX, Bank: PostFinance AG, Mingerstrasse 20, 3030 Bern

TEIL 1: UMSETZUNG DER MASSENEINWANDERUNGSINITIATIVE

Im Folgenden nehmen wir Stellungen zu den drei Fragen, um deren Beantwortung das Vernehmlassungsbegleitschreiben bittet.

1. Soll der Inländervorrang nur bei der Festlegung der Höchstzahlen und Kontingente berücksichtigt werden oder soll zusätzlich auch eine Prüfung im Einzelfall erfolgen? (Erläuternder Bericht Ziff. 1.4.2 und 2.3)

Die Hauptumsetzungsvariante des Bundesrats sieht vor, dass der Inländervorrang grundsätzlich nur zur Festlegung der Kontingentsgrössen herangezogen wird, indem bei deren Berechnung bereits vorhandenes Potenzial im Inland miteinbezogen wird. Einzelfallprüfungen sollen darüber hinaus noch bei Einstellungen in Branchen ohne diagnostizierten Fachkräftemangel oder bei Einstellungen von Menschen aus Drittstaaten durchgeführt werden. up! begrüsst den grundsätzlichen Verzicht auf die bürokratischen und ineffizienten Einzelfallprüfungen, hätte sich aber gewünscht, dass diese gänzlich unterbleiben. Mit der Beachtung des Inländervorrangs bei der Kontingentsfestsetzung ist den Erfordernissen von Art. 121a bereits Rechnung getragen.

up! begrüsst ausserdem den Vorschlag des Bundesrats, den erforderlichen Inländervorrang so auszulegen, dass er sich auf alle im Inland befindlichen Personen bezieht und nicht nur auf Schweizerinnen und Schweizer. Eine Ausklammerung von in der Schweiz wohnhaften Ausländerinnen und Ausländern ist weder möglich noch sinnvoll und würde von einer seltsam völkischen Denkweise zeugen.

2. Soll eine Kontrolle der orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen im Einzelfall oder eine summarische Prüfung einer ausreichenden, eigenständigen Existenzgrundlage durchgeführt werden? (Erläuternder Bericht Ziff. 1.4.2. und 2.4)

Nach Meinung von up! missinterpretiert der Bundesrat Art. 121a Abs.3 BV, wenn er in der Forderung nach einer "ausreichenden, eigenständige Existenzgrundlage" einen weiteren Ruf nach Kontroll- und Regulierungskompetenzen in Arbeitsmarktfragen sieht. up! versteht diesen Passus so, dass die Initianten Einwanderung mit dem Ziel des Sozialleistungsbezugs verhindern wollen. Eine weitere Aufblähung von Arbeitsmarktinspektoraten ergibt sich daraus nicht, auch nicht im Namen der "Flankierenden Massnahmen", deren Ausserkraftsetzung up! bereits im Dezember bei der Vernehmlassung zur Optimierung der Flankierenden Massnahmen gefordert hat. Das Festhalten an diesem Üblichkeitskriterium zeugt von einem unfreiheitlichen Protektionismus, der Niedrigqualifizierte behindern könnte, die in einem ersten Schritt auch zu Arbeit mit als zu niedrig empfundener Entlohnung bereit wären.

Postkonto:

Kontonummer: 60-181123-3, Lautend auf: up!schweiz, 6340 Baar, IBAN: CH70 0900 0000 6018 1123 3, SWIFT/BIC: POFICHBEXXX, Bank: PostFinance AG, Mingerstrasse 20, 3030 Bern

up! hält die Überprüfung auf Einhaltung dieses Kriteriums also für grundsätzlich falsch, zieht es jedoch vor, wenn eine solche Prüfung als weniger bürokratische summarische Prüfung erfolgt.

3. Sollen in der vorgeschlagenen Zuwanderungskommission neben den für den Vollzug verantwortlichen Migrations- und Arbeitsmarktbehörden des Bundes und der Kantone auch die Sozialpartner vertreten sein? (Erläuternder Bericht Ziff. 1.4.3 und 2.2.2)

Eine dirigistische Planwirtschaft, wie sie bei der Umsetzung der Masseinwanderungsinitiative aufgebaut wird, scheitert stets daran, dass die Planungs- und Steuerungsgremien stets über weniger Informationen verfügen als die effektiv handelnden Personen im Wirtschaftsgeschehen selbst. An dieser Unmöglichkeit der Planwirtschaft wird auch die Zuwanderungskommission krank. Durch Einbezug der Sozialpartner kann der Informationsfluss wohl minim verbessert werden, weswegen up! diesen Schritt begrüßen würde.

Postkonto:

Kontonummer: 60-181123-3, Lautend auf: up!schweiz, 6340 Baar, IBAN: CH70 0900 0000 6018 1123 3, SWIFT/BIC: POFICHBEXXX, Bank: PostFinance AG, Mingerstrasse 20, 3030 Bern

Dieser Teil der Vernehmlassungsantwort folgt den im erläuternden Bericht hervorgehobenen Grundzügen der Änderungsanpassung.

1. Erleichterte Erwerbstätigkeit von Personen aus dem Asylbereich

Die Erwerbsquote von Asylsuchenden (2013: 6.5%) und vorläufig Aufgenommenen (zwischen 35 und 40%) ist tief. Dies liegt einerseits an einer komplizierten und je nach Kanton mehr oder weniger restriktiven Bewilligungspraxis und andererseits an Belastungen durch Abgaben bei Aufnahme einer Erwerbsarbeit.

So besteht für erwerbstätige Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene die sogenannte Sonderabgabepflicht, die 10% des Einkommens beträgt und zusätzlich zur Quellensteuer von ebenfalls 10% zu leisten ist. Dies geschieht aus der Motivation heraus, die im Asylsystem angefallenen Kosten über die Leistung des Asylsuchenden selbst zu decken, was grundsätzlich ein begrüssenswerter Gedanke ist. Allerdings erwirtschaftet der Bund mit dieser Sonderabgabepflicht (zuzüglich der Vermögenswertabgabe) Nettoeinnahmen von 4 Millionen Franken, was nicht Sinn dieser Abgaben ist. Ausserdem wirkt die Steuerbelastung von 20% prohibitiv bezüglich Erwerbstätigkeit, insbesondere da die entsprechenden Personen ohnehin zu niedrigen Löhnen arbeiten und auch die Möglichkeit zur Beanspruchung von Sozialhilfegeldern haben. **Aus diesen Überlegungen begrüsst up! die Abschaffung der Sonderabgabepflicht für vorläufig Aufgenommene, Asylsuchende und Schutzbedürftige. up! schlägt vor, für eine nächste Reform die Abschaffung der erwähnten Quellensteuer ins Auge zu fassen.**

Von Erwerbstätigkeit halten nicht nur finanzielle Fehlanreize ab, sondern auch Hindernisse administrativer Natur, also ob und mit welchem bürokratischem Aufwand eine Erwerbstätigkeit überhaupt bewilligt wird. Nach heutiger Rechtslage besteht eine Bewilligungspflicht für die Erwerbstätigkeit für anerkannte Flüchtlinge, vorläufig Aufgenommene, Asylsuchende und Schutzbedürftige. Diese wird grundsätzlich erteilt, wenn das Lohnverhältnis die "orts-, branchen- und berufsüblichen" Bedingungen nicht unterschreitet. Dieser Arbeitsprotektionismus ist für viele Einwanderer ohne Ausbildung und ohne Sprachkenntnisse schon eine gewaltige Hürde. Die Bewilligungspraxis ist in den meisten Kantonen sogar noch deutlich restriktiver. Mit der Integrationsvorlage soll die Bewilligungspflicht für vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge in eine Meldepflicht umgewandelt werden, bei der der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis sowie die Einhaltung des Üblichkeitskriteriums melden muss. **up! begrüsst diese Liberalisierung hin zu einer Meldepflicht, hinterfragt aber die Sinnhaftigkeit des Üblichkeitskriteriums. Ausserdem fragt sich up!, warum diese Liberalisierung nicht auch auf Asylsuchende und Schutzbedürftige ausgeweitet wird.** Selbst wenn durch die Neustrukturierung des Asylwesens in Zukunft ca. 60% aller Asylsuchenden Bundeszentren ohne Erwerbsmöglichkeit durchlaufen, ist dies noch kein Grund für eine pauschale Arbeiterschwerung.

Postkonto:

Kontonummer: 60-181123-3, Lautend auf: up!schweiz, 6340 Baar, IBAN: CH70 0900 0000 6018 1123 3, SWIFT/BIC: POFICHBEXXX, Bank: PostFinance AG, Mingerstrasse 20, 3030 Bern

2. Parlamentarische Initiative: Rückstufung eines niedergelassenen integrationsunwilligen Ausländers zum Jahresaufenthalter

Die Parlamentarische Initiative 08.406 verlangt die Schaffung einer Möglichkeit, integrationsunwilligen Ausländern die Niederlassungsbewilligung zu entziehen und ihnen die weniger umfangreiche und befristete Aufenthaltsbewilligung zu erteilen. Der Bundesrat gibt an, in erster Linie mit Art. 34 Abs. 2 lit. c E-AuG sichergestellt zu haben, dass überhaupt erst nur Personen die Niederlassungsbewilligung erhalten, die bereits integriert sind. Ob eine Person integriert ist oder nicht, entscheiden die Behörden unter Anwendung von Art. 58a E-AuG, der Integrationskriterien umfasst. Aus grundsätzlichen Überlegungen ist jedoch das Festsetzen von Integrationskriterien problematisch, da diese immer ein willkürlich bestimmtes Verhalten von Ausländern erfordern, welches sie niemandem schuldig sind (mit Ausnahme des Verzichts auf Körper- und Eigentumsverletzung).

Erwähnter Art. 58a E-AuG beinhaltet so zum Beispiel den Respekt vor den Werten der Bundesverfassung. Erstens ist dieses Kriterium schwammig, da Geist und Stossrichtung der Bundesverfassung ganz unterschiedlich interpretiert werden können. Zweitens muss es in einer freien Gesellschaft auch möglich sein, gewisse Teile der Bundesverfassung nicht zu teilen oder gar offen abzulehnen. Zahlreiche kontroverse Diskussionen über Verfassungsbestimmungen zeigen, dass die Inhalte der Bundesverfassung keineswegs unumstritten sind und so nicht als Minimalkonsens erhalten können. Gegen Personen, bei denen aus ideologischen Gründen Gewalttaten in Frage kommen, greifen bereits etliche strafrechtliche Bestimmungen. Auch die Forderung nach Sprachkompetenzen ist fragwürdig: In den USA gab und gibt es viele Parallelgesellschaften (z. B. Einwanderer aus China und Italien), in denen kaum die Landessprache gesprochen wird, ohne dass diese Milieus zu sozialen Brandherden geworden wären. In der Schweiz gibt es insbesondere viele Hochqualifizierte, die an ihrem Arbeitsplatz ohnehin nur Englisch sprechen und bei denen das Abnötigen deutscher Sprachkenntnisse sinnlos ist. Es liegt in der Eigenverantwortung jedes Ausländers, wie viele Sprachkenntnisse er sich aneignen will, um sich in seinem Leben zurechtzufinden. **Da Art. 34 E-AuG auf dieses kollektivistische Integrationsverständnis von Art. 58a E-AuG zurückgreift, lehnt up! diese Verschärfung ab.**

3. Parlamentarische Initiative: Integration gesetzlich konkretisieren

Für die Parlamentarische Initiative 08.420 gilt dieselbe Begründung wie oben. **up! lehnt die Verschärfung unter Art. 34 E-AuG ab, auf die der Bundesrat verweist.**

Postkonto:

Kontonummer: 60-181123-3, Lautend auf: up!schweiz, 6340 Baar, IBAN: CH70 0900 0000 6018 1123 3, SWIFT/BIC: POFICHBEXXX, Bank: PostFinance AG, Mingerstrasse 20, 3030 Bern

4. Parlamentarische Initiative: Kein Familiennachzug bei Bezug von Ergänzungsleistungen

up! teilt die Einschätzung des Bundesrates, dass es stossend ist, wenn Bezüger von Ergänzungsleistungen einen Familiennachzug organisieren können, während erwerbstätigen Personen dafür oft das Geld fehlt. Könnte einem Bezüger solcher Leistungen die Möglichkeit eröffnet werden, durch einen Verzicht auf Ergänzungsleistungen einen Familiennachzug bewilligt zu erhalten, wäre das aus Sicht der erwerbstätigen und steuerzahlenden Bevölkerung ein Fortschritt. **Aus diesem Grund befürwortet up! diese Parlamentarische Initiative.**

5. Parlamentarische Initiative: Mehr Handlungsspielraum für die Behörden

Diese Parlamentarische Initiative verlangt, dass die Behörden gewissen Personen, die dauerhaft und in erheblichem Mass auf Sozialhilfe angewiesen sind, jederzeit die Niederlassungsbewilligung entziehen können. up! anerkennt die Problematik, die sich in einem ausgebauten Wohlfahrtsstaat durch Einwanderung ergeben kann. Das Gefühl, über Zwangstransferleistungen für Eingewanderte aufkommen zu müssen, schadet der Popularität einer liberalen Einwanderungspolitik. up! plädiert darum für eine Entkopplung von Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligungen oder Sozialleistungsanspruch. **Im vorliegenden Fall wäre es angebracht, eine Möglichkeit zu schaffen, der entsprechenden Person statt die Niederlassungsbewilligung den Sozialleistungsanspruch zu entziehen. Wenn sie ihre Lebenshaltungskosten in Folge durch Erwerbsarbeit oder durch Hilfe anderer Art decken kann, gibt es keinen Grund, ihr die Niederlassungsbewilligung zu entziehen.**

6. Parlamentarische Initiative: Vereinheitlichung des Familiennachzugs

Gemäss erläuterndem Bericht läuft diese Initiative darauf hinaus, eine bessere Übersichtlichkeit unter bereits geltenden Rechtsnormen zu schaffen. **up! begrüsst diesen Schritt, da das Ausländerrecht bereits sehr komplex ist und nur mit grossem Aufwand verstanden werden kann.**

Freundliche Grüsse

Simon Scherrer
Co-Präsident up!schweiz

Postkonto:

Kontonummer: 60-181123-3, Lautend auf: up!schweiz, 6340 Baar, IBAN: CH70 0900 0000 6018 1123 3, SWIFT/BIC: POFICHBEXXX, Bank: PostFinance AG, Mingerstrasse 20, 3030 Bern